Staat und Kirche

oder

Irrthum und Wahrheit

in den Vorstellungen

von „christlichem“ Staat und von „freier“ Kirche.

Von

Dr. G. C. Adolf von Harleß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1870.

Staat und Kirche.

Staat und Kirche

oder

Irrthum und Wahrheit

in den Vorstellungen

von „christlichem“ Staat und von „freier“ Kirche.

Von

Dr. G. C. Adolf von Harleß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1870.

Vorwort.

Mehr denn drei Viertheile der nachstehenden Schrift lagen schon vor fast zwei Jahren zum Drucke bereit. Da beschlich mich eine Unlust an deren Vollendung und Veröffentlichung. Und zwar aus mehreren Gründen. Einmal ließ sich nicht von der Besprechung verschiedener Punkte Umgang nehmen, über welche ich mich öffentlich zu äußern nicht lange vorher Anlaß gehabt hatte. Die betreffenden Schriften sind später da, wo es hingehört, selbst genannt. Es schien mir ein Uebelstand, hier in *gleicher* Weise und zum Theil mit *gleichen* Worten Dinge zur Sprache zu bringen, über welche, wer da wollte, meine Ansicht aus älteren Erörterungen kennen oder kennen lernen konnte. Allein während es sachlich sich nicht ändern ließ, hätte ich eine andere Form kaum wählen können, ohne Absicht und Anlage der ganzen Schrift zu verändern. Zwar wäre *eine* Art der Aenderung leicht zu treffen gewesen. Es hätte nichts bedurft, als die thetische Art der Erörterung in eine direkte Bekämpfung dieser und jener irrthümlichen Ansichten umzuwandeln. Aber abgesehen davon, daß ich zu diesem Geschäft an und für sich wenig Neigung habe, beschleicht mich immer dabei die Furcht, daß dann der Leser sich versucht fühlt, sein Augenmerk weniger auf die Sache und ihre Berechtigung, als auf den Irrthum und auf die Art der Bekämpfung zu richten.

Ein zweiter Grund, warum ich das Geschriebene zurücklegte, bestand darin, daß ich mir sagen mußte, es könne vielleicht in eine

Form umgegossen werden, welche einem weiteren Leserkreise leichter zugänglich und verständlich wäre. Allein ich habe nicht nur nachher wie vorher an meiner besonderen Begabung hiefür gezweifelt, sondern ich habe mir auch jetzt sagen müssen, daß hiemit für die wirklich Urtheilsfähigen nicht viel gewonnen sei. Denn ich halte nun einmal nicht viel vom Popularisiren in der Behandlung tiefer gehender Fragen und Probleme.

Als ein dritter Grund kam hinzu, daß mir damals der dringende äußere Anlaß zu fehlen schien, um einen Theil solcher Fragen erneut zu behandeln, über welche ich mich schon kurz vorher, wenn auch in anderem Zusammenhange und zu anderem Zweck, geäußert hatte. Jetzt ist es anders geworden. Es sind genug Anlässe vorhanden, um ein Thema zu besprechen, zu dessen Behandlung ich vor Jahren zur Feder weniger in der Absicht griff, um Irrthümer Anderer zu bekämpfen, als um mich in meiner eigenen Ueberzeugung zu klären und zu befestigen. Der Vortheil, welcher mir jetzt aus diesem zufälligen Umstand erwächst, ist der, daß die vorliegende Schrift auch in ihrer Form das Gepräge trägt, nicht aus Nebengedanken, sondern rein aus der Prüfung der Sache selbst herausgewachsen zu sein. Darum habe ich jetzt recht absichtlich nicht nur das früher Geschriebene bei seiner alten Gestalt belassen, sondern auch in dem neu Hinzugekommenen mich der näheren Bezeichnung jener Nebenbeziehungen und Nebenanläße enthalten, um derenwillen mir die Veröffentlichung des ehedem Zurückgelegten an der Zeit erscheint. Der der Gegenwart Kundige wird das, woran ich dachte, auch ohne mein Zuthun leicht von selbst herausfinden.

Hier begnüge ich mich mit einigen ganz allgemeinen Andeutungen. Auch in Deutschland häufen sich an den verschiedensten Orten die Eingriffe der Staatsgewalt in das selbständige Leben der Kirche. Und nicht selten hört man die thatlose Unterwerfung von Seiten der Kirche mit Berufung auf das „vierte Gebot", auf das Recht der „christlichen" Obrigkeit, auf die Verpflichtung zum Gehorsam gegen das Königthum „von Gottes Gnaden" und dergleichen mehr theils verlangen, theils rechtfertigen. Worin und wie weit mit Recht, wo aber mit Unrecht — das wird zu untersuchen sein. Und je mehr die Untersuchung, statt über konkrete Fälle herüber und hinüber zu reden, sich um die

Feststellung derjenigen Principien bemüht, welche für alle Fälle gelten, um so besser wird es sein.

Umgekehrt sieht man auch oft die Kirche oder irgend ein Kirchenthum theils in der Grenzbestimmung seiner Selbständigkeit, theils in den Mitteln zu deren Erhaltung und Vertheidigung fehlgreifen und kirchliche Art schädigen und verleugnen. Und ebenso oft kommen Solche, welche des Haders müde sind oder von Beziehungen zwischen Staat und Kirche als an sich für die Kirche verderblich nichts wissen wollen, auf Gedanken und Begehrlichkeiten eines Freikirchenthums, an welchen auch erst zu untersuchen ist, ob man weiß, was man will, oder ob man das vielleicht an sich Verlangenswürdige in rechtem Sinne wünscht und auf dem richtigen Wege und mit den rechten Mitteln zu erzielen versucht.

Um aber das Maß des Widerstreits und der Verwirrung voll zu machen, läßt sich von den Höhen ihrer Abstraktion auch die Weltweisheit im Thal der Wirklichkeit nieder und hat spekulative Hallucinationen von einem „Aufgehen" der Kirche im Staate. Dieses Wort übersetzt dann der Herr Omnes in praktisches Deutsch und sorgt in seiner philosophischen „Intelligenz" einstweilen dafür, daß man so viel als möglich statt des schwierigeren „Aufgehens" nach französischem Muster mit dem „Ecrasiren" anfange.

Wollte man nun die konkreten Gestalten, in welchen alle diese Verirrungen auftreten, näher beleuchten, so ist selbstverständlich, daß man dies nicht auf dem Raum weniger Bogen abmachen könnte. Und man hätte dabei nur den Schaden, eine Wildniß durchwandern zu müssen, statt Licht über die Principien der Untersuchung zu verbreiten. Ich aber wollte es blos mit einem Beitrag zur Klärung über diesen Punkt versuchen. War ja doch auch dies nicht möglich, ohne hie und da das Gesagte mit Exempeln zu belegen.

Ein geistreicher Mann gab einmal eine Schrift unter dem Titel: Fermenta cognitionis heraus. Ich nehme für diese Bogen nur den Namen von rudimenta in Anspruch. Mögen sie in diesem Sinne freundliche Aufnahme finden.

München im Februar 1870.

A. v. Harleß.

Einleitung.

Das, was mit dem Namen des christlichen Staates bezeichnet wird, hört man in der Gegenwart bald als eine unveräußerliche Wahrheit preisen, bald als eine mit allen Mitteln zu bekämpfende und auszurottende Unwahrheit verwerfen. Der Entstehungsgrund dieses völlig entgegengesetzten Urtheils könnte leicht erklärlich scheinen, wenn die, von welchen das Urtheil herrührt, auf religiös entgegengesetzten Standpunkten sich befänden. Denn es erschiene dann nur selbstverständlich, daß die Verwerfung von Gegnern des Christenthums, der Lobpreis von dessen Freunden und Bekennern ausginge. Aber dem ist nicht so. Die Differenz des Urtheils findet sich auch unter Solchen, an deren christlicher Gesinnung nicht zu zweifeln ist. Will man sich nun unter dieser Voraussetzung die Entstehung solcher einander völlig widersprechender Anschauungen erklären, so würde wohl zuerst zu fragen sein, was denn jeder Theil unter christlichem Staat verstehe. Es würde sich ja dann herausstellen, ob dieser Prädikatbestimmung des Staates bei beiden die gleiche Idee zu Grunde liege, oder nicht vielmehr der eine Theil bei den gleichen Worten an etwas ganz Anderes denke, als der andere Theil. Aus dieser Untersuchung ginge aber zunächst nichts hervor, als der Nachweis eines faktischen, gegenseitigen Mißverständnisses, für dessen Möglichkeit und Entstehungsgrund man sich doch erst wieder nach tiefer liegenden Wurzeln umzusehen hätte. Und wenn sich beide Theile für ihre entgegengesetzten

Meinungen auf Grundanschauungen berufen, welche mit dem Wesen des Christenthums gegeben seien, so wird es gerathener sein, vor allem das Wesen des Christenthums selbst auf den Punkt hin zu untersuchen, ob denn in ihm die Möglichkeit und Denkbarkeit einander völlig widersprechender Ansichten über dasjenige gegeben sei, was den Einen als Prädikatbestimmung des Staates vom Standpunkt des Christenthums aus gut und nothwendig, den Andern von demselben Standpunkte aus übel und verwerflich dünkt. Für die Untersuchung aber, was Wesen des Christenthums sei, sehen wir uns nicht auf die Ausprägung christlicher Erkenntniß in dieser oder jener Kirche oder christlichen Gemeinschaft, sondern auf die Grundlage und Grundvoraussetzung der Erkennbarkeit des Willens Christi im Schriftworte des neuen Bundes verwiesen.

Zwar versteht sich von selbst, daß wir nicht erwarten dürfen, in diesem Schriftworte etwas als bereits vorhanden zu finden, was christlicher Staat oder christliche Staatsordnung genannt werden könnte. Das Christenthum trat ja, wie Jedermann weiß, mit der Verkündigung des Evangeliums in eine Völkerwelt ein, deren Ordnung zur Grundlage entweder wie in Israel das geoffenbarte Gesetz der alttestamentlichen Theokratie, oder wie im römischen Reich die Gesetze menschlicher Rechtserkenntniß hatte. In beiden Fällen lagen die Wurzeln der Staatenordnung ihrer Art wie ihrer Geschichte nach nicht innerhalb, sondern außerhalb des dem Christenthum eigenthümlichen Wesens. Und dieses selbstverständliche, geschichtliche Thatverhältniß bietet nichts dar, was an sich zur Erledigung unserer Frage diente. Denn die Frage ist nicht die, welchen Charakter jene Staatenordnung trug, die vor dem Eintritt des Christenthums in die Welt bestand, sondern ob mit dem Eintritt des Christenthums eine Potenz wirksam wurde, welche mit innerer Nothwendigkeit und Berechtigung hinsichtlich der Ordnung des volksthümlichen Gemeinwesens zu etwas führen sollte und mußte, was mit dem Worte „christlicher Staat" richtig und unmißverständlich zu charakterisiren wäre.

Um aber hierüber in das Reine zu kommen, werden wir zuerst zwei Fragen zu stellen und zu beantworten haben. Erstens: Welcher Art war das Verhältniß, in welches sich Christus und seine Apostel zu der bereits vorhandenen Staatenordnung stellten? Zweitens:

Welche Beziehung war es, welche sie dem durch das Evangelium und die in ihm dargebotenen Mittel zu gründenden und zu erhaltenden Reiche Christi zur allgemeinen Staatsaufgabe und zu den der Erhaltung staatlicher Ordnungen dienlichen Mitteln gaben und zuerkannten? Oder, um es gleich näher zu bezeichnen: Wird in erster Beziehung in dem Evangelium die vorhandene Staatenordnung an sich als etwas dem Christenthum und dessen eigenthümlichem Wesen Entgegengesetztes, d. h. ihm Widersprechendes bezeichnet? Und wiederum: Werden in zweiter Beziehung, d. h. hinsichtlich der allgemeinen Aufgabe des Staates das Wesen und die Gründungs- wie Erhaltungsmittel des Reiches Christi als identisch mit dem Wesen und den Erhaltungsmitteln staatlicher Ordnung im Evangelium dargestellt? Stellte sich nämlich ein gegensätzliches Verhältniß des Christenthums zu der vor seinem Eintritt in die Welt vorhandenen Staatenordnung heraus, so involvirte das Christenthum seinem Wesen nach einen Bruch mit den wesentlichen Grundlagen der vor ihm bestehenden staatlichen Ordnung. Und erwiesen sich nach dem Evangelium die Gründungs- und Erhaltungsmittel des Reiches Christi als wesentlich identisch mit den Gründungs- und Erhaltungsmitteln staatlicher Ordnung im Allgemeinen, so stellte sich im Gegensatz zum Bruch mit dem Wesen vorchristlicher Staatenordnung als Neuaufgabe dies heraus, mit den Mitteln des Reiches Christi eine Staatenordnung in das Leben zu rufen, welche kraft der Identität ihrer Gründungs- und Erhaltungsmittel mit denen des Reiches Christi im absoluten Sinne des Wortes christliche Staatenordnung genannt werden müßte. Wir bahnen uns den Weg zur Erledigung dieser Untersuchung zuerst durch eine exegetische Besprechung der hierher gehörigen neutestamentlichen Schriftstellen.

I.

Die staatliche Ordnung nach den Aussprüchen der Schrift neuen Bundes.

Als ersten, mir feststehenden, aber des Schriftnachweises bedürftigen Satz stelle ich den hin, daß Christus und seine Apostel die vorhandene Staatenordnung nicht als feindlichen Gegensatz zum Reiche Christi bezeichnen, und den der staatlichen Ordnung schuldigen Gehorsam nicht als unvereinbar mit der Stellung eines Christen fassen und gefaßt wissen wollen. Im Gegentheil, sie heißen dieser Ordnung unterthan sein nicht aus Furcht, Noth oder Zwang, sondern um Gottes und des Gewissens willen. Und zwar gelten diese Aussagen überall der in dem heidnischen, römischen Machtgebiet herrschenden Gewalt und Ordnung. Die Juden der damaligen Zeit sahen hierin allerdings eine rechts- und gottwidrige Usurpation. Christus heißt dagegen dem Cäsar geben, was des Cäsars ist (Matth. 22, 15—21, vgl. mit Marc. 12, 13—17. Luc. 20, 20—26). Der Herr begründet sein Geheiß nicht so, wie er es wohl innerlich ungewiß Gewordenen und der Belehrung Bedürftigen gegenüber gethan hätte. Er erklärt sich vielmehr als einer, welcher der Fragenden Heuchelei (Marc. 12, 15), Bosheit (Matth. 22, 18) und List (Luc. 20, 23) durchschaut. Das heißt: Er setzt voraus, daß sie wohl wissen, kraft welcher Verpflichtung sie dem Cäsar den Census zu entrichten haben, und daß ihr Bedenken, ob sie hierin den Weg Gottes gehen, ein erheucheltes oder in böser

und listiger Absicht vorgeschobenes und ausgesprochenes ist. So thut Christus nichts, als daß er ihnen den Weg, welchen Gott mit ihnen gegangen ist, in einem sinnenfälligen Erweis vor Augen hält. Er heißt sie die Landesmünze, den Denar, betrachten, welcher des Kaisers Bild und Aufschrift zeigt. Damit halten sie den Thaterweis in Händen, daß durch Gottes Fügung ihr Land kaiserlicher Herrschaft unterworfen sei. Sie mochten nun sich selbst besinnen, ob solches wider Gottes Willen, oder ob es nach Gottes gerechtem Gericht über sie gekommen sei. Aber die Thatsache, daß sie unter kaiserlicher Botmäßigkeit stehen, die war nicht mehr abzuleugnen. Hieraus ergibt sich von selbst die Pflicht des schuldigen Gehorsams, der schuldigen Leistung. Die Beschränkung dessen, was als des Kaisers dem Kaiser zu geben sei, auf den Census (κῆνσος Matth. Marc.), die Steuer (φόρος Luc.), liegt nicht in den Worten Christi an sich, sondern nur in ihrem Zusammenhang mit der an ihn gebrachten Frage. Das Recht weiterer Anwendung aber steht nicht blos mit dem allgemeinen Wortlaut nicht im Widerspruch, sondern ist mit in dem Umstand enthalten, daß die Pflicht der fraglichen Einzelleistung aus dem allgemeinen Unterthanenverhältniß und Unterthanengehorsam abgeleitet wird. Was kraft dieser allgemeinen Verpflichtung als Einzelpflicht sich darstellt, erweitert sich hiermit von selbst zur Gesammtermahnung, dem Kaiser das zu geben, was des Kaisers ist. Nur so gefaßt bilden auch die Worte eine Parallele mit der zweiten Ermahnung, Gott das zu geben, was Gottes ist. In der Verbindung beider Ermahnungen mit einander liegt zunächst negativ, aber nur wie eine Andeutung, dies enthalten, daß die Leistung schuldigen Gehorsams gegen den Kaiser nicht als ein Verlassen der Wege Gottes zu achten sei. Aber positiv wird zugleich gesagt, daß das erste nur dann vor Gott gilt, wenn das zweite hinzukommt, oder richtiger: wenn der Gehorsam gegen Menschen als Gehorsam gegen Gott vollzogen wird. Denn nicht zweierlei Verhältnisse und zweierlei Verhalten soll als von einander geschieden dargestellt werden, sondern ein und dasselbe als ein solches, welches in seinem Grunde zunächst von Menschen, d. h. vom Kaiser, in der letzten Wurzel aber von Gott herrührt (vgl. Jerem. 27, 4. 5). Daß die Juden jetzt den römischen Denar zur Landesmünze und hierin ein Zeichen ihrer Pflichtigkeit gegen den Kaiser hatten, sahen die

Pharisäer wirklich, die Herodianer vorgeblich nur als menschlichen Machtübergriff und als dem Wege Gottes zuwiderlaufend an. Christus aber, indem er an dies Zeichen der Botmäßigkeit seine Ermahnung wie eine Folgerung (*οὖν* Matth. 22, 21. *τοίνυν* Luc. 20, 25) anknüpft, heißt sie das, was menschlich gefaßt vom Kaiser herrührt, als etwas zu Herzen nehmen, was zugleich von Gott herrührt, und, indem sie dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, sollen sie nicht minder Gott geben, was Gottes ist. Die Verwunderung aber der Pharisäer und Herodianer über ihn (*ἐθαύμασαν ἐπ᾽ αὐτῷ* Marc. 12, 17) oder über seine Antwort (*ἐπὶ τῇ ἀποκρίσει αὐτοῦ* Luc. 20, 26) war nicht blos die des Aergers, daß sie ihn vor dem Volke bei seinem Wort nicht fassen konnten (Luc. 20, 26), sondern auch die der Ueberraschung, daß Christi Antwort so ganz der Vorstellung widersprach, welche beide sich von Jesus als Prätendenten der Messiaswürde gemacht hatten. Denn die Herodianer dachten sich ihn als Rebellen gegen die Macht des Kaisers, der im römischen Sinne des Wortes ihr Gott war; und die Pharisäer meinten, er werde im Namen des Gottes, den sie den ihrigen nannten, des Kaisers Reich und Herrschaft als unvereinbar mit Gottes Herrschaft und seinem Reiche erklären. So finden sich beide, wenn auch in verschiedenem Sinn, durch Christi Antwort zu ihrer Verwunderung getäuscht. Das heißt, es hatten beide Theile ebenso wenig eine Ahnung, von dem, was Christus anderwärts erklärte (Joh. 18, 36), daß sein Reich nicht von dieser Welt sei, als sie ein Verständniß davon hatten, daß gleichwohl Ordnungen und Reiche dieser Welt im letzten Grunde von demseben Gotte herrührten, und schuldigen Gehorsam desselben um Gottes willen forderten, dessen eigentliches Reich nicht die Gestalt eines irdischen Weltreichs trägt. Das aber, was man herodianische Vergottung der Weltreiche nennen könnte, war und blieb neben pharisäischer, verkehrter Entgottung der irdischen Reiche, gepaart mit Verweltlichung und Verirdischung des Reiches Christi, der Typus jener entgegengesetzten Kardinalirrthümer, welche der Weltgeist wider die wahre Natur sowohl der irdischen Anordnungen der Völker und Staaten, als der Königsordnung des Reiches Christi bis auf den heutigen Tag aufrichtet. Wir schicken diese Sätze, welche sich wie unwillkürlich aufdrängen, schon hier zwar

nicht als erwiesene Thatsachen, wohl aber als Gesichtspunkte voraus, welche sich im Verlauf der Untersuchung immer mehr bestätigen werden.

Dasselbe römische Weltreich haben auch die Apostel Jesu Christi da vor Augen, wo sie sich über das Verhalten der Christen zur Obrigkeit aussprechen. Ihre Aussprüche dienen aber zugleich zur Erweiterung und Vertiefung des Gesichtspunktes insofern, als sie dem Anlaß wie dem Inhalte nach nicht blos auf die obrigkeitlich befugte Forderung äußerer Leistungen und die Verpflichtung der Unterthanen zur Erfüllung solcher Forderungen sich beschränken. Wenden wir uns zuerst zu der ausführlichen Erklärung des Apostels Paulus in seinem Briefe an die Römer (13, 1—7). Der äußeren schuldigen Leistungen wie in Entrichtung von Steuer und Zollabgabe wird hier zwar auch, aber nur als eines Hinzukommenden und Untergeordneten gedacht (V. 6, 7). Die grundlegende Einleitung bildet die Einschärfung der allgemein menschlichen (πᾶσα ψυχή V. 1) Pflicht des Gehorsams, sowie der hieraus resultirenden Furcht oder Ehre (VV. 1. 4. 7), welche die Unterthanen der Obrigkeit schulden. Begründet aber wird diese Pflicht mit Hinweisung sowohl auf den Ursprung, als auf die Natur und Aufgabe obrigkeitlichen Berufs. Ich sage, der Apostel weist auf die Natur und Aufgabe jedes obrigkeitlichen Berufs hin. Seine Worte sind nicht eine Schilderung des thatsächlichen Verhaltens der römischen Staatsgewalt, sondern eine Begriffsbestimmung des Wesens aller Obrigkeit. Hinsichtlich ihres Ursprungs fordert er Gehorsam aus dem Grunde, weil obrigkeitliche Gewalt nicht ist, außer von Gott, und die bestehenden Gewalten von Gott geordnet sind (V. 1). Der allgemeine Ursprung wie der konkrete Bestand menschlicher Obrigkeit wird auf Gottes Willen und Fügung zurückgeführt. Hiermit sagt der Apostel nichts aus, was christlicher Erkenntniß specifisch eigenthümlich wäre, sondern nur dasjenige, was bereits Israel, nicht etwa blos in Bezug auf seine Ordnung, sondern hinsichtlich aller geordneten Gewalt im Völkerleben erkannt hatte (vgl. mit der vorher angeführten Stelle Jerem. 27, 4. 5. Stellen wie Sprüchw. 8, 15 flg. oder Buch der Weisheit 6, 2—5, und letzte Stelle besonders wegen der Hinweisung auf die doppelt schwere Verantwortlichkeit, die eben deshalb die Herrscher der Erde treffe VV. 5—10). Ich hebe nur hervor, daß der

Apostel jene Gewalt, welche ein heidnisches Gemeinwesen in heidnischen Amtsträgern zusammenhielt, eine von Gott abzuleitende und von Gott geordnete Gewalt zu nennen keinerlei Bedenken trägt. — Was aber die der Obrigkeit schuldige Furcht und Ehre von Seiten der Unterthanen betrifft, so motivirt sie der Apostel mit der Hinweisung eben sowohl auf deren Stellung zu Gott und umgekehrt, als auf die innere Natur und Aufgabe ihres Berufs. Das erste thut er, indem er sowohl den Widerstand gegen die obrigkeitliche Gewalt einen Widerstand gegen Gottes Verordnung (*τῇ τοῦ θεοῦ διαταγῇ* V. 2) nennt, als er auch die schuldige äußere Leistung, wie Steuerentrichtung, als eine Gewissensverpflichtung (*διὰ τὴν συνείδησιν* V. 5) damit begründet, daß es die Obrigkeiten als öffentliche Auftragsvollzieher Gottes (*λειτουργοὶ γὰρ θεοῦ εἰσίν* V. 6) bezeichnet. Die schuldige Furcht und Ehre aber leitet der Apostel aus der innern Natur und Aufgabe obrigkeitlichen Berufs in der Art ab, daß er nach zwei Seiten hin darstellt, worin sich die Obrigkeit als Gottes Dienerin (V. 4) den Gliedern irdischer Gemeinwesen dienstlich erweise, nämlich als Belohnerin guter, wie als Bestraferin böser Werke (VV. 3 u. 4). Woraus denn einmal folgt, daß, wenn man ihr widersteht und ihre Strafe erleidet, man mit seinem Widerstand nur sich selbst ein Gericht zuzieht (*ἑαυτοῖς* — sua sponte Bengel — *κρῖμα λήψονται* V. 2), und andererseits, daß man die Obrigkeit nicht zu fürchten braucht, wenn man das Gute thut (V. 3), zu welchem Guten dienstlich zu sein, sie eben als Gottes Dienerin gesetzt ist (V. 4). Mag nun auch der Uebelthäter sie fürchten, weil sie nicht umsonst das Schwert trägt, und Gottes Dienerin als Rechtsvollzieherin (*ἔκδικος*, vindex) zum Zorn wider den Uebelthäter ist (V. 4), so folgt doch auch aus dieser ihrer Stellung zu Gott, daß der Gehorsam gegen sie nicht des Zorns wegen, sondern des Gewissens wegen eine Nothwendigkeit ist. Hat nun aber der Apostel anhangweise auch die Steuerentrichtung als Gewissenspflicht damit bezeichnet, daß jene, denen man sie entrichtet, öffentliche Auftragsvollzieher Gottes sind, zu eben diesem Gott dienenden Zweck anhaltend thätig (*εἰς αὐτὸ τοῦτο προσκαρτεροῦντες* V. 6), so kann er im Anschluß hieran es als die Summe seiner Forderung bezeichnen, daß man Allen, d. h. den Amtsträgern in ihrer verschiedenen Berufsstellung als z. B. Steuerhebern, Zolleinnehmern,

Richtern, Regenten geben soll, was man schuldig ist*): Steuer dem, welcher Steuer, Zoll dem, welcher Zoll, Furcht dem, der Furcht, Ehre dem, der Ehre zu fordern hat. Neben dieser Stelle des Römerbriefes hat die kurze Ermahnung an Titus (3, 1), die Gemeinde an den Gehorsam gegen die Obrigkeit zu erinnern, keine für das Verständniß des Verhältnisses weiter dienende Bedeutung, und nur die Stelle im ersten Briefe an Timotheus (2, 1. 2) bedarf einer kurzen Beleuchtung. Indem nämlich dort im ersten Verse die Christen in ihren Gemeindeversammlungen zu Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen ermahnt werden, weil, wie es nachher (V. 4) heißt, der heilsame Rathschluß Gottes in Christo alle umfasse, wird dazwischen (V. 2) der Könige und aller, die in hervorragender Stellung (ἐν ὑπεροχῇ) stehen, besonders gedacht, und daran die Erklärung gereiht, zu welchem Zweck die Ermahnung zu solchem Gebet u. s. w. geschehe. Wenn es da heißt: Damit wir ein stilles und geruhiges Leben führen in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit (σεμνότητι), so fragt sich, in welchem Sinne diese Zweckangabe an das vorhererwähnte und erforderte Gebet angeschlossen wird, d. h. ob blos an das Gebet für die in zweiter Linie erwähnte Obrigkeit, oder an das Gebet in seiner Gesammtbeziehung auf alle Menschen, die nachher erwähnten Könige und Hochgestellten mit einbegriffen. Gewöhnlich nimmt man das erste an und erklärt den Absichtssatz als Zweckangabe des Gebetes nach einem sehr nahe liegenden Gedanken daraus, daß eben der Beruf der Obrigkeit sei, die äußere Stille und Ruhe des Gemeinelebens zu sichern und daß also das Gebet für die Obrigkeit den Zweck habe, dieser Wohlthat als einer von Gott zu erbittenden Gnade theilhaftig zu werden. Ob dann die Frömmigkeit und Ehrbarkeit auch ein solches Gut sei, welches unter der Fürsorge der Obrigkeit stehe, oder ob es als etwas hinzugefügt werde, was als Frucht des Gebetslebens zu denken sei, das wäre weiter zu untersuchen, wenn mich nicht ein anderer Umstand gegen die herkömmliche, ausschließliche Beziehung der Zweckangabe auf das Gebet für die Obrigkeit sehr zweifelhaft machte. Denn das Gedankenverhältniß wäre dann dies, daß die Er-

---

*) V. 7 ἀπόδοτε πᾶσιν τὰς ὀφειλάς; das οὖν nach ἀπόδοτε ist nach den besten Handschriften als späteres Einschiebsel zu streichen.

mahnung zum Gebet für alle Menschen nur die Einleitung zum Hauptgedanken, nämlich zum Gebet für die Obrigkeit bildete, dessen Bedeutung in der Zweckangabe (ἵνα) vom Apostel weiter ausgeführt würde. Reiht sich nun an diesen Satz in V. 3 ein weiterer mit „denn" (γάρ) als Erklärungs- oder Begründungssatz an, so erwartete man ebenso natürlich, daß derselbe zur Beleuchtung des Hauptgedankens, nämlich der Bedeutung des Gebetes für die Obrigkeit, dienen solle. Allein das ist nicht der Fall. Nicht an das Gebet für die Obrigkeit schließt sich die weitere Erklärung an, sondern an das Gebet für alle Menschen (weil Gott wolle, daß alle Menschen gerettet werden V. 4). Und hiemit erweist sich nicht das Gebet für die Obrigkeit, sondern das für alle Menschen als der Hauptgedanke, unter welchen die Ermahnung zum Gebet für die Könige und alle die in hervorragender Stellung stehen, nur als Nebenermahnung subsumirt wird. Ist dies richtig — und ich muß es nach dem Inhalt des Begründungssatzes V. 3 und 4 für das einzig Richtige halten — dann fällt auch die ganze herkömmliche Deutung des stillen und geruhigen Lebens und der angenommene Zusammenhang dieser Hinweisung mit fürstlicher und obrigkeitlicher Berufsfürsorge hinweg. Ebenso bezieht sich dann auch die Namhaftmachung des Zweckes oder der Absicht (ἵνα) nicht sowohl auf das, was sich die Betenden als Zweck ihres Gebetes denken, sondern aus welcher vom Apostel genannten Absicht sie sich erklären sollen, warum er vor allem zuerst die Gemeinden ermahnt (παρακαλῶ πρῶτον πάντων V. 1.), daß sie Bitte, Gebet, Fürbitte, Danksagung für alle Menschen, für Könige und Hochgestellte, zu thun nicht vergessen sollen. Und er bezeichnet diese Absicht weiter als ein von allen Christen, sich selbst den Apostel mit eingeschlossen, zu pflegendes Gemeinbestreben (ἵνα — διάγωμεν V. 2.), welches nicht äußern Gütern gilt, noch in Bedürfnissen der irdischen Gemeinschaft begründet ist, sondern welches mit den allen Menschen geltenden Gnadenmitteln Gottes in Christo (V. 4—6.) und dem evangelischen Zeugniß zusammenhängt, als dessen Herold und Apostel Paulus ein Lehrer der Heiden im Glauben und in der Wahrheit ist (V. 6—7.). Das heißt: Es fordert der Apostel das christliche Gemeingebet in seinem vollen Umfange deshalb zuerst und vor allem, weil es das lebendige Hauptzeugniß christlichen Glaubens und christ-

licher Wahrheit ist, damit wir Christen alle in Frömmigkeit und Ehrbarkeit ein stilles und ruhiges Leben in dem Sinne führen, wie es die Frucht eines in solchem Gebete lebenden, für alle Menschen, für Könige und alle die Hochgestellten, warmen, antheilnehmenden, dankbaren und hiemit von innern menschlichen Leidenschaften freien Herzens ist. Ist nun diese Erklärung die richtige, dann fällt auch die Frage weg, welchen Begriff das stille und ruhige Leben hat, das der Apostel im Zusammenhange mit dem Gebet für die Obrigkeit und deren Aufgabe erstreben heiße. Vielmehr gehört dann die ganze Stelle nicht zu jenen, aus welchen man näheren Aufschluß über des Apostels Anschauung von der Bedeutung der irdischen Obrigkeit zu suchen hat, und die Stelle im dreizehnten Kapitel des Römerbriefs ist die einzige, welche aus den paulinischen Briefen für unsere Untersuchung in Betracht kommt.

Die positiven Sätze aber, welche wir nun jener Stelle im Römerbriefe entnehmen, sind folgende: 1) der Apostel fordert den Unterthanengehorsam nicht als eine specifisch christliche, sondern als eine alle Menschen angehende Verpflichtung.*) 2) Er fordert sie nicht für eine „christliche", sondern für die de facto heidnische Obrigkeit. 3) Er begründet die Forderung mit dem Hinweis darauf, daß diese Obrigkeit mit ihrem Berufe von Gott und göttlichem Willen abzuleiten und in ihrem wirklichen Bestand von Gott geordnet ist. 4) Er nennt sie eine Auftragsvollstreckerin Gottes auch da, wo ihr Gebot nur jener Aufrechterhaltung und Erfüllung äußerer Staatszwecke dient, für welche es der Leistung von Steuer- und Zollabgabe bedarf. 5) Er bleibt aber hierbei nicht stehen, sondern bezeichnet sie vor allem als Gottes Dienerin in jenem dienstlichen Berufe, welcher der Erhaltung sittlicher Lebenszwecke im Gemeinwesen gilt, und heißt deshalb gewissenshalber, nicht zwangshalber, nicht blos in Bezug auf äußere sachliche Güter das Schuldige leisten, sondern auch die entsprechende innere Stellung sei es in Furcht, sei es in Ehrerbietung, und in Unterlassung böser, wie in Ausübung guter Werke zu ihr einnehmen. 6) In der Bestimmung der sittlichen Zwecke

*) Ganz richtig schon Augustinus: Generale quippe pactum est societatis humanae obedire regibus suis. Confess. III, 15.

und deren Erfüllung geht der Apostel aber nicht über den Begriff des guten oder bösen Werkes hinaus, wie dasselbe menschlich-richterlicher Cognition zugänglich ist und soweit die Obrigkeit für Förderung oder Verhütung des einen oder des andern äußere menschliche Machtmittel der Belohnung oder der Bestrafung hat. Dies sind die Sätze, welche sich zweifellos aus dem apostolischen Ausspruch ergeben, deren weitere Verwerthung aber erst später zu versuchen ist.

Dagegen würde aus den apostolischen Worten nicht folgen, daß Anerkennung und Gehorsamleistung auch da zu fordern sei, wo in einem Volke eine herrschende Gewalt sich aufgeworfen hätte, welche zu ihrem Ursprung Frevel wider Gottes Ordnung und wider das in einem Volke bestehende Recht hätte, und welche ihren Ordnungsberuf in Zerstörung der sittlichen Lebenszwecke, in Begünstigung des Bösen und Verhinderung des Guten, kurz in das Gegentheil von demjenigen verkehrte, was der Apostel als gottgewollte Aufgabe der Obrigkeit bezeichnet.*)

Zunächst ist aber weiter die mit dem paulinischen Ausspruch correspondirende Stelle im ersten Briefe des Apostels Petrus ins Auge zu fassen. Wir thun es, indem wir sofort hervorheben, worin der Unterschied und worin die Gleichheit der petrinischen Ermahnung verglichen mit der des Apostels Paulus ersichtlich ist. Der Unterschied ist der, daß kraft des Zusammenhanges mit dem (2, 12.) Vorausgegangenen, der Apostel Petrus den Unterthanengehorsam als christliches Wohlverhalten verlangt, als Widerlegung jener Lästerung, in welcher die Christen unter den Heiden als Uebelthäter verschrieen wurden. Sie sollen zeigen, daß sie ihre Freiheit nicht als Deckmantel der Bosheit haben, indem sie mit Wohlverhalten die Unwissenheit der unverständigen Menschen verstopfen und in ihrer Freiheit sich als Knechte Gottes erweisen (V. 15. 16.).

---

*) Zur Ergänzung dieses hier nicht weiter zu erörternden Punktes möchte ich an einige, wahrscheinlich halb vergessene Abhandlungen in der Berliner Ev. Kirchenzeitung vom Jahre 1831 erinnern. Es sind die Aufsätze: Vom göttlichen Recht der Herrscher, und: Von den Grundzügen der Lehre der heiligen Schrift von der Obrigkeit in dem März- und Aprilhefte dieses Jahres, namentlich aber auch: Von einigen Einwürfen gegen die Lehre der heiligen Schrift vom göttlichen Rechte der Obrigkeit im Octoberhefte desselben Jahres. Vgl. nachher S. 16. 17. und 25 flg.

Dieser Unterschied von der paulinischen Ermahnung ist ein accidenteller, kein wesentlicher. Denn Petrus bezeichnet nur das, was bei dem Christen zur Verschärfung des Unterthanengehorsams hinzukommt, sagt aber an sich nichts darüber aus, auf welchem, im Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan seiner Natur nach liegenden, Grund die Verpflichtung zum Gehorsam ruhe. Ein zweiter scheinbarer Unterschied ist, daß die obrigkeitliche Gewalt in ihrer Gliederung und Abstufung (*βασιλεῖς, ἡγεμόνες*) unter den Begriff alles dessen gebracht wird, was menschlich ordnende Schöpfung (*πάσῃ ἀνθρωπίνῃ κτίσει* V. 13.) oder menschliche Stiftung, Einrichtung, Ordnung heißt. Denn, wie einerseits hiedurch die staatliche Ordnung nach ihrer menschlich-geschichtlichen Entstehung, Einführung und Aufrechthaltung nur vollkommen richtig und zutreffend bezeichnet wird, so erhellt andererseits aus der Ermahnung, daß man dieser Ordnung um des Herrn willen unterthan werden solle (*ὑποτάγητε — διὰ τὸν κύριον* 2, 1.), zur Genüge, wie weit Petrus davon entfernt war, in der menschlichen Einrichtung etwas zu sehen, dem Göttliches nicht zu Grunde liege. Er spricht es nur nicht aus, sondern setzt es als erkannt bei seinen Lesern voraus. Was aber die Stellung und Berufsaufgabe der Obrigkeit betrifft, so wird sie von Petrus ganz gleich wie von Paulus damit bezeichnet, daß er Bestrafung der Uebelthäter (*κακοποιῶν*) und Belobung derer, die Gutes thun (*ἀγαθοποιῶν* V. 14.), als Zweckbestimmung nennt. Begegnen wir also bei beiden Aposteln nur der wesentlich gleichen Anschauung, so kann der scheinbare Unterschied bei Petrus als Ergänzung und zugleich als Berichtigung der falschen Vorstellung dienen, nach welcher man den Begriff göttlichen Ursprungs und göttlicher Ordnung so fassen und in Unwahrheit verkehren könnte, als ob die Obrigkeit im menschlichen Gemeinwesen aufhörte, ebenso sehr eine menschliche Einrichtung zu sein. Von welcher Bedeutung dies für die Gesammtanschauung von staatlicher Ordnung ist, muß ebenfalls erst später hervorgehoben werden.

Hier bleiben wir nur bei dem Ergebniß stehen, daß nach den Worten Christi und seiner beiden Apostel die Ordnung weltlichen oder volklichen Gemeinwesens, und zwar in dem heidnischen Staate, nicht als ein vom Christenthum zu überwindender Gegensatz, sondern als

eine von Gott herrührende, wenn auch durch menschliche Bethätigung rechtsgesetzliche Form gewinnende, Einrichtung und Ordnung bezeichnet wird, welcher um Gottes und des Gewissens willen alle Menschen Gehorsam schulden, die Christen aber doppelt nach ihrer Zeugenstellung der Gott und dem Christenthum feindlichen Welt gegenüber.

Dagegen finden wir in der Schrift ebenso viel Hindeutungen, aus welchen erhellt, daß wir die im letzten Grunde von Gott abzuleitende Ordnung des volklichen Gemeinwesens nicht für identisch mit dem Wesen und der Ordnung des Reiches Gottes in Christo zu erachten haben. Wenn, wie schon oben angeführt, Christus in dem Verhör vor Pilatus (Joh. 18, 36.) erklärt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, so geben zugleich die weiteren Worte zu verstehen, in welchem Sinne zunächst dies von Christus geltend gemacht wird. Es ist, das geht aus dem Ganzen hervor, Christi Reich in dem Sinne kein Reich von dieser Welt, als es sich selbst und seine Existenz nicht mit weltlichen Machtmitteln gegen feindliche Gewalt aufrecht erhält. Denn, so sagt Christus, wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener kämpfen, daß ich nicht den Juden überantwortet werde. Dies sagt derselbe Herr, welcher bei seiner Gefangennehmung Petrus das Schwert, welches, nach Paulus, die Obrigkeit nicht umsonst trägt, in die Scheide stecken heißt (Joh. 18, 11 und die Parallelst. Matth. 26, 52. 53.). Denn Christus nennt sich zwar König (Joh. 18, 37.), aber König einer Wahrheit, welche nicht mit der Gewalt des Schwertes zu verfechten und geltend zu machen ist. Wie er denn früher denen, die ihn als irdischen König Israels ausrufen wollten, entweicht (Joh. 6, 15.). Dieselbe Stellung aber, welche Christus für seine Person einnimmt, weist er auch den Dienern seines Reiches im Gegensatz zu den Ordnungsträgern in den weltlichen Reichen zu. Denn diesen, den Fürsten der Völker (*οἱ ἄρχοντες τῶν ἐθνῶν* Matth. 20, 25. *βασιλεῖς* Luc. 22, 25), und ihren Großen (*μεγάλοι* Matth. 20, 25. *ἐξουσιάζοντες* Luc. 22, 25.) kommt zu, was Herrschen, Gewalt haben (*κατακυριεύειν*, *κατεξουσιάζειν* Matth. 20. Marc. 10, 42. *κυριεύειν* Luc. 22.) im eigentlichen Sinne des Wortes heißt und in äußern Ehrentiteln (*εὐεργέται* Luc. 22, 25. dem Sinne nach sehr gut Luther: Gnädige Herren) sich ausprägt. Die Größe seiner Jünger soll aber darin bestehen, daß einer der Andern Diener

(διάκονος), und der Vorrang, daß einer der Andern oder Aller Knecht (ὑμῶν δοῦλος Matth. 20, 26. 27. πάντων δοῦλος Marc. 10, 44.) ist, oder, wie Lucas es ausdrückt, der Größte soll unter ihnen sein als der Jüngste (ὁ μείζων ὡς ὁ νεώτερος) und der Oberste als der Dienende (ὁ ἡγούμενος ὡς ὁ διακονῶν Luc. 22, 26.). Dies aber alles, weil Christus selbst gekommen sei, nicht um sich dienen zu lassen, sondern um bis zur Dahingabe seines Lebens zu dienen (Matth. 20, 28. und die Parallelstellen). Und das ist die Wahrheit, welche auch Paulus und Petrus predigen. Denn wie Paulus (2. Cor. 1, 24.) von sich den Corinthern sagt, daß er nicht Herr ihres Glaubens, sondern Gehülfe ihrer Freude sei und für sich und seine Mitarbeiter nur den Diener-Namen in Anspruch nimmt (1. Cor. 3, 5.), so verbietet Petrus denen, welche die Herde Gottes weiden, das Herrenthum über die ihnen zugefallenen Theile (μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων 1. Petr. 5, 3.), und will nichts, als daß sie Vorbilder (τύποι) der Herde werden (vgl. Paulus an Timotheus 1. Tim. 4, 12.). Und zwar deshalb, weil die Brudergemeinde (ἡ ἀδελφότης) Jesu Christi nur einen Herrn und Meister, Christum, zum Haupte hat (vgl. Matth. 23, 8 flg.), welcher nicht durch Gesetz, sondern durch sein Evangelium und die in ihm gesetzten Gnadenmittel, den Menschen dienend, herrscht. Hierin geht die Summe der apostolischen Gesammtpredigt auf.

Dagegen ist nur beiläufig zu erwähnen, daß Christus während seines Wandels auf Erden es ausdrücklich ablehnt, wie ein Richter und Schlichter in menschlichen Rechtsstreitigkeiten angesehen zu werden (s. Luc. 12, 14.). Ich sage, es gehöre dies nur beiläufig hierher. Denn so sehr dies Christus im Sinne der Reinerhaltung seines Erlöserberufs wider menschlichen Mißverstand thut, so wenig folgt daraus, daß es innerhalb der Gemeinde der von ihm Erlösten etwa Christenpflicht sei, sich der Schlichtung solcher Händel zu entziehen. Im Gegentheil, der Apostel Paulus macht es der Gemeinde in Corinth (1. Cor. 6, 1 flg.) zum Vorwurf, daß sie mit solchen Händeln vor die heidnischen Gerichte kommen, statt sie unter einander selbst auszutragen. Nur geschieht dies nicht in dem Sinne, als wolle etwa der Apostel christliche Gerichtshöfe errichtet wissen, damit die Christen sich nicht mehr vor den heidnischen zu stellen haben. Denn, was

der Apostel zum Vorwurf zu machen hat, das ist nicht dieses äußere Verhalten an sich, sondern die ganze Gesinnung, in welcher sie, ihrer in Christo erlangten Würde uneingedenk, sich nicht einmal getrauen, in solchen geringen Dingen richtend und schlichtend einzugreifen, ja, was noch schlimmer ist, lieber dem Bruder Unrecht thun, statt Unrecht zu leiden, und, statt brüderlichen Ausgleich zu suchen, hartnäckig ihr angebliches Recht bei dem heidnischen Richter suchen. Die ganze Stelle war nur um der Mißdeutung willen zu erwähnen, als sei hier von einer neuen Ordnung von Rechtsverhältnissen und Rechtspflege die Rede, welche innerhalb christlicher Gemeinden aufzurichten sei. Denn hiervon ist hier gar nicht, sondern nur von der verkehrten, unchristlichen Gesinnung die Rede, welche brüderlichen Ausgleich verschmäht, und, während man im Unrecht ist, sich selbst und die christliche Gemeinde damit prostituirt, daß man sein vermeintliches Recht bei den Gerichtshöfen der heidnischen Welt sucht. Daß die christliche Gemeinde inmitten der römisch-heidnischen Welt die Rechtspflege als solche in die Hand zu nehmen habe, wird weder hier noch anderwärts von den Aposteln gesagt.

Ein Anderes aber ist mit Nachdruck hervorzuheben, nämlich daß dieselben Apostel, welche die obrigkeitliche Gewalt selbst in der römisch-heidnischen Welt eine gottgeordnete nennen, weit entfernt davon sind, Gehorsam gegen ihr Gebot oder Verbot dann zu predigen, wenn dasselbe dem geoffenbarten Willen Gottes in Christo zuwiderläuft. Im Gegentheil, Petrus und Johannes und die andern Apostel erklären der hohenpriesterlichen Obrigkeit Jerusalems, welche das Zeugniß vom gekreuzigten und auferstandenen Herrn verbieten wollte, geradezu heraus, daß Gott mehr zu gehorchen sei, denn Menschen (Ap.-Gesch. 4, 19, 5, 29.). Dies kommt nicht blos als singulärer Fall, sondern als ein auch für andere Beziehungen geltendes Beispiel der Denkbarkeit eines Widerspruches in Betracht, welcher zwischen der Willenserklärung der gottgeordneten Obrigkeit und dem erklärten und zweifellosen Willen Gottes eintreten kann. Diese Denkbarkeit wird nur für diejenigen unfaßlich, welche in Bezug auf die staatliche Ordnung nicht zwischen göttlicher Grundlage und menschlichem Aufbau, gottgeordneter Amtsbefugniß und menschlich-fehlsamen Amtsträgern zu unterscheiden wissen, und über der, von Petrus genannten „Anordnung Gottes" (τῇ τοῦ

θεοῦ διαταγῇ Röm. 13, 2.) die „menschliche Einrichtung" (κτίσις ἀνθρωπίνῃ) vergessen, welche nach Petrus die andere Seite desselben Verhältnisses bildet.

Als völlig falsch, weil auf grundverkehrter Auslegung beruhend, ist aber die Meinung abzuweisen, als sei irgendwo in der Schrift Neuen Testaments inhaltlich ein neues Gesetz für die socialen Verhältnisse des irdisch-bürgerlichen Gemeinlebens und Gemeinwesens zu suchen oder niedergelegt zu finden. Es ist bekannt, daß man in dieser Beziehung nicht müde geworden ist, die sogenannte Bergpredig Christi zu mißhandeln. Umsonst liest man bei Matthäus (5, 17.) die Erklärung Christi, daß er nicht gekommen sei, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen; umsonst hört man aus seinem Munde, daß er nicht ein neues Gesetz, sondern eine Gerechtigkeit der Gesetzeserfüllung predigen wolle, die freilich über die des Schriftgelehrten und Pharisäers weit hinausgeht (5, 20.). Man läßt das alles wie nicht gesagt stehen; man achtet weder hierauf noch auf den andern Umstand, daß Christus in den einzelnen Beispielen nicht das alttestamentliche Gesetz einem angeblich neuen Gesetz gegenüberstellt, sondern Beispiele nicht blos des von den Pharisäern falsch angewendeten, sondern auch des von ihnen falsch, oder schief, weil unvollständig, angeführten Gesetzes vorhält, um das Doppelbild verkehrter pharisäischer Gesetzesanführung und Gesetzesbefolgung sammt der Art einer nicht einmal äußerlich und rechtlich genügenden Gesetzeserfüllung der vom höchsten Gesetzgeber des alten Bundes gewollten, wahrhaft sittlichen Erfüllung seines Willens entgegenzustellen. Dieses Gesammtbild wahrhaft sittlicher Erfüllung des Willens Gottes über die Menschen wird in jenen einzelnen Zügen, in welchen es zugleich den Gegensatz zu pharisäisch-verkehrter Uebertragung gesetzlicher Rechtsbestimmungen auf die Norm sittlichen Verhaltens und zu pharisäischer, Gott mißfälliger Gesetzesgerechtigkeit bildet, hier nicht den Hörern dazu vor Augen gehalten, um ihnen sogenannte Rathschläge zu christlicher Vollkommenheit, oder ein neues Gesetz christlichen Gemeinwesens zu geben, sondern um an demjenigen, was wahrhaft Erfüllung des in seinem Gesetze fordernden Gotteswillens heißt, den Hörern fühlbar zu machen, welchen Grund Christus gehabt habe, nicht diejenigen selig zu preisen, die als Gerechte vor Gott treten wollen, sondern jene allein, welche geistlich

arm sind, welche Leid tragen, und welche nach der Gerechtigkeit hungert und dürstet. Wer irgend eines der von Christus angeführten Beispiele wahrer Gesetzeserfüllung aus diesem Zusammenhange herausreißt und es an sich betrachtet zu einer gesetzlichen Rechtsbestimmung für das christliche Gemeinwesen machen will, der entstellt und zerstört mit dem einzelnen Theil zugleich die wesentliche Bedeutung des Ganzen und die der ganzen Rede zu Grunde liegende Absicht Christi. Und so bleiben wir dabei, daß wir in den Schriften neuen Bundes nichts von einem neuen Gesetze finden, welches in gesetzlicher Form von Gott oder Christus oder den grundlegenden Zeugen einer Wahrheit gegeben die Bestimmung hätte, die gesetzliche Grundlage eines neutestamentlichen staatlichen Gemeinwesens zu sein oder zu werden.

II.

Prämissen und Consequenzen, welche zum vollen Verständniß der neutestamentlichen Schriftstellen dienen.

Der Grund und die Berechtigung, an die vollzogene Prüfung der hierher gehörigen neutestamentlichen Stellen eine weitere Erörterung der Art zu knüpfen, wie sie mit obiger Aufschrift bezeichnet ist, liegt darin, daß der Inhalt dieser Stellen Fragen übrig läßt, auf welche sie selbst entweder keine oder doch nicht eine für das volle Verständniß des Sachverhalts ausreichende Antwort geben. Die vorläufige Feststellung dieser Fragen erscheint auch deshalb am Platze, um darthun zu können, in welchem Sinne und mit welcher Nothwendigkeit Prämissen und Consequenzen unterschieden werden, deren Klarstellung zum vollen Verständniß Noth thut, und in welcher Richtung deren Präcisirung nicht willkürlich versucht wird, sondern aus dem Inhalt der neutestamentlichen Stellen selbst hervorwächst. Wir nennen deshalb zuerst eine Reihe solcher Fragen, welche die besprochenen Schriftstellen an die Hand geben, und zwar zunächst diejenigen, welche sich auf die staatliche Ordnung beziehen.

Die erste Frage ist: 1) Von welchen Voraussetzungen aus ist es zu erklären, daß Christus und seine Apostel uns die staatliche Ordnung an sich, und zwar auch in einem heidnischen Gemeinwesen, als eine von Gott herrührende betrachten heißen? Daran knüpft sich als

zweite Frage: 2) Wie ist in Bezug auf die staatliche Ordnung die Grenze zwischen der göttlichen Grundlage (*ἐξουσία ἀπὸ θεοῦ, αἱ οὖσαι ἐξουσίαι ὑπὸ τοῦ θεοῦ τεταγμέναι, ἡ τοῦ θεοῦ διαταγή*) und dem menschlichen Aufbau (*κτίσις ἀνθρωπίνη*) zu ziehen und näher zu bestimmen? An dritter Stelle drängt sich die Frage auf: 3) Worin liegt die specifische Begrenzung jener sittlichen Lebenszwecke, für deren Anerkennung und Erfüllung der Staat mit seinen ihm eigenen Mitteln sorgen kann und zu sorgen hat? Die vierte Frage aber ist: 4) Was ergibt sich aus dem allen für die specifische Gesammtaufgabe, welche zu lösen als Recht und Pflicht staatlicher Ordnung anzuerkennen ist?

Für die Beantwortung der ersten Frage rekurriren wir vor allem auf jenen schon vorher angeführten Ausspruch Christi in der Bergpredigt, nämlich, daß er nicht gekommen sei, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen, sondern zu erfüllen. Wir thun dies, um auf den Grund und die Berechtigung hinzuweisen, warum wir die Voraussetzung, von welcher aus Christus und seine Apostel die staatliche Ordnung auch in einem heidnischen Gemeinwesen als eine gottgeordnete bezeichnen, in jener Wahrheit suchen, welche bereits vom Gesetz und von den Propheten des Alten Bundes bezeugt ist. Wir denken hier nicht an jene Stellen des Alten Testaments, welche von der staatlichen Ordnung Israels nach der diesem Gemeinwesen eigenthümlichen Besonderheit handeln. Denn eben auch dies ist dem Worte der alttestamentlichen Offenbarung eigen, daß nach ihm alles, was völkerbeherrschende und Gerechtigkeit handhabende Macht auf Erden heißt, den lebendigen Gott zum Lehnsherrn hat, und von Gott gegeben wird, wem er will (Jerem. 27, 5.), so daß Gott Könige ab- und einsetzt (Dan. 2, 21. 4, 22. 5, 21.), aber auch die Verwalter seines Regiments an seinem Namen theilnehmen läßt (Ps. 82.), weil, wie es in den Sprüchwörtern heißt, in ihm und durch ihn, als durch die ewige Weisheit, Könige herrschen und Fürsten Recht setzen, Ordner ordnen und Edle (generosi) alle Richter auf Erden sind (Prov. 8, 15. 16.), Das war die in die Weisheit des jüdischen Volkes übergegangene Erkenntniß (Sap. 6, 4. Jes. Sir. 10, 4. 17, 14.), welche freilich zu Jesu Zeit die Pharisäer da, wo sie ihnen nicht taugte, verleugneten. Die Verweisung auf die bereits im Alten Testamente bezeugte Wahrheit

hat aber für uns, wie schon vorher berührt, die weitere Bedeutung, daß sie der irrigen Meinung begegnet, als sei die Anerkennung eines der staatlichen Ordnung zu Grunde liegenden und innewohnenden göttlichen Moments ein Ausfluß der erst durch Christus der Welt geoffenbarten Erkenntniß, geschweige denn, daß diese Weihe oder Sanction erst da anzunehmen wäre, wo die staatliche Ordnung nach ihrem Ursprung und Bestand, oder nach den Personen ihrer Urheber und Träger den nachweisbaren Anspruch hat, christlich genannt zu werden. Das göttliche Weltregiment und die Ordnungen dieser Welt haben ihren Beginn nicht erst mit Christus, sind nicht blos da, wo Christi Erlösermacht zur Herrschaft gekommen ist, und sind ebenso wenig dem Wesen, als der Zeit nach aus demjenigen abzuleiten, was als Wirkung Christi und als die specifische Absicht der Erscheinung Christi im Fleische und seines fortwährenden Gnadenregiments zu erkennen und festzuhalten ist. Denn „sein Reich ist nicht von dieser Welt." Dagegen ist ebenso wenig diese Welt schlechthin außer Gott oder ohne Gott. Und wenn der Apostel Paulus bei ganz anderem Anlaß auf den Gott hinweist, der nicht ein Gott der Unordnung sei (*οὐ γάρ ἐστιν ἀκαταστασίας ὁ θεός* 1. Cor. 14, 33.), so ist auch die Ordnung der Reiche dieser Welt nicht etwas, woran Gott blos sein Gefallen hat, sondern worin der nicht über und außer der Welt stehende sondern der in der Welt wirkende Gott der Ordnung sein Werk hat. Es ruht auf weltschöpferischer Anlage und weltregimentlicher Führung, daß wir in der öffentlichen Handhabung von Recht und Gerechtigkeit auf Erden und in der Existenz einer dieselbe vollziehenden Macht nicht blos etwas dem Ordnungswillen Gottes über die Welt Gemäßes, sondern eine actuelle Wirksamkeit Gottes in der Welt zu erkennen haben. Und dies wird von Christus als eine von Alters her bekannte Wahrheit bestätigt. Es fragt sich nur, wie wir das zu denken haben.

Dies führt von selbst zur zweiten Frage, nämlich in welchem Sinne das, was nach einer Seite hin Gottes Werk und Wirkung ist, nach der anderen Seite hin auch eine menschliche Einrichtung genannt werden muß, und wie die Grenze zwischen beiden zu ziehen und näher zu bestimmen sei. Die Grenze wird sich am leichtesten und sichersten nach Maßgabe jenes negativen Ergebnisses bestimmen und

ziehen lassen, mit welchem nach einer Seite hin die vorher angestellte Schriftuntersuchung abgeschlossen hat. Dieses negative Ergebniß bestand nämlich darin, daß sich, mit Ausnahme des Volkes Israel, hinsichtlich der Ordnungen der irdischen socialen Gemeinwesen sowohl für deren geschichtlich vergangene Gestaltung, als auch für deren etwaige Neugestaltung in der Zukunft kein in Worte gefaßtes Gesetz nachweisen läßt, welches ein von Gott geoffenbartes Wort genannt werden könnte und in Form eines Gesetzes die Gedanken und den Willen Gottes über die Ordnungsgestaltung der irdischen Reiche fixirte und verlautbarte. Wo also immer die staatliche Ordnung der Völker und Reiche dieser Erde im gesetzlichen Wort Gestalt gewinnt — gleichviel ob sich das als Gewohnheitsrecht, oder geschriebenes Recht fixirt — da ist diese Gestaltung menschliche That, ihrer Form nach menschliche Einrichtung, menschlicher Ausdruck menschlicher Erkenntniß, gewirkt durch Kräfte, welcher der menschlichen Natur inhäriren, Product jener Formationsthätigkeit, zu welcher der Mensch durch Vernunft, Verstand und Gewissen schöpferisch und kreatürlich organisirt ist. Soll aber nach demselben Schriftwort dieses Product menschlicher Formationsthätigkeit nicht im Begriff einer menschlichen Einrichtung aufgehen, sondern zugleich etwas an und in sich tragen, wonach es auch göttliche Ordnung und Anordnung zu nennen ist, so muß das in einer Wesensgrundlage liegen, welche nicht die Form des Wortes, weder eines göttlichen, noch eines menschlichen Wortes, hat. Denn fände das erste statt, so wäre eben die in ein göttliches Wort gefaßte Ordnung eines staatlichen Volkslebens schlechthin und unbedingt göttliche Ordnung, und könnte in gar keiner Weise menschliche Einrichtung genannt werden. Reichte aber zum Begriff staatlicher Ordnung und zur Erklärung ihrer Entstehung die Verweisung auf deren Formation oder Verkörperung in menschlichem Gesetzeswort aus, so wäre sie eben pur menschliche Einrichtung, und könnte in keiner Weise göttliche Ordnung genannt werden. Soll gleichwohl das letzte zu geschehen haben, so muß der Grund hierfür in etwas liegen, was alle menschliche Formationsthätigkeit zu Herstellung staatlicher Ordnung in einer Weise bedingt und ermöglicht, daß der bedingende und ermöglichende Grund zwar die entsprechende Form menschlicher Thätigkeit fordert (faktisch postulirt), nicht aber selbst die der menschlichen, ordnen-

den Thätigkeit eigene und ihr gleiche Form hat und hiemit die menschliche gestaltende Thätigkeit überflüssig machte. Und soll sich dieser bedingende und ermöglichende Grund aller menschlichen, staatlichen Ordnungsthätigkeit als ein göttlicher erweisen, so muß sich zum mindesten verneinen lassen, daß er sich seinem Wesen wie seiner zeitlich-geschichtlichen Existenz nach als Folge und Produkt menschlich gestaltender, staatlicher Ordnungsthätigkeit denken lasse. Dies aber ist der Fall, wenn wir zugestehen müssen, daß alle menschliche Thätigkeit auf diesem Gebiete zur zeitlich vorausgehenden wie zur wesentlich grundbedingenden Voraussetzung dasjenige hat, was als weltschöpferische That einer von Gott gesetzten Naturordnung menschlicher Socialverhältnisse und als weltregimentliche That geschichtlicher Führung der Völkergeschicke in erster Beziehung schlechthin nicht Produkt menschlicher Thätigkeit, sondern allem Thun vorausgehende Grundlage und Ermöglichung menschlich-ordnender Thätigkeit ist, und in zweiter Hinsicht oder in Bezug auf die weltregimentliche Fügung nur soweit vom menschlichen Thun mitbedingt ist, als es vom Verhalten des Menschen abhängt, ob sie in der weltregimentlichen That und Fügung den Segen der Liebe Gottes oder den Unsegen seiner Strafgerechtigkeit zu erfahren bekommen. In anderem Sinne macht weder der einzelne Mensch noch das einzelne Volk oder die Gesammtheit der Menschen und Völker ihr Geschick sich selbst. Im Gegentheil, jedes Volk findet sich vor aller eigenen Thätigkeit in den Schranken einer nicht von ihm gesetzten und gemachten, socialen Naturbestimmtheit und Geschichtsbestimmtheit als einer Thatsache vor, welche sein dem Gemeinwesen geltendes Thun bedingt. Und zwar in der Art, daß die Willensgedanken Gottes zwar aus diesen Thatbeständen herausgelesen werden können und sollen, nicht aber für den Menschen oder das Volk wie aus dem Worte eines Gesetzbuches herauslesbar sind, so daß, was in dieser Beziehung in einem Gesetzesworte geordnet wird, menschliche That und Einrichtung ist und bleibt, zur Grundlage und Grundvoraussetzung aber etwas hat, was zwar nicht göttliches Wort, aber ebenso wenig menschliches Wort und menschliche That, sondern göttliche That und göttliche Thatordnung ist.

Zur Formation staatlicher Ordnung aber und deren Aufrechthaltung gehört nicht blos das menschliche Wort des Gesetzes, sondern

auch die Macht des Vollzugs. An welche Form der Existenz und der faktischen Möglichkeit zur Ausübung einer solchen Macht wir nun auch denken mögen, immer tritt uns als Thatsache entgegen, daß sie nicht als willkürliches d. h. nur vom beliebigen Willen und Thun sei es des einzelnen Menschen, sei es des einzelnen Volkes Abhängiges gedacht werden kann. Es sind auch hier theils Naturbestimmtheiten theils geschichtliche Führungen, welche der Möglichkeit und Befähigung zu menschlicher Machtausübung über andere Menschen geschichtlich vorausgehen und welche deren wesentliche, nicht von Menschen gemachte und zu machende Voraussetzung und Grundlage bilden. So verhält es sich in den primitiven Grundlagen aller socialen Gemeinschaft bei allen Völkern mit den Unterschieden des Geschlechts, des Alters, der Verschiedenheit der Stellung in der Ehe, in der Familie. Ebenso auch in der entwickelten Volksgemeinschaft hinsichtlich der Stellung sowohl einzelner Individuen im einzelnen Volke je nach Beruf, Stand und Machtbesitz oder einzelner Völker zu andern Völkern je nach territorialer Lage und volksthümlich-gemeinsamer Naturbegabung. Es sind da überall neben den gegebenen Naturbestimmtheiten geschichtliche weltregimentliche Führungen und Fügungen, ohne welche es zum Machtbesitz und zur Machtausführung nirgend so kommt, daß beides nur schlechthin als Product menschlichen Willens oder menschlichen Thuns, sei es einzelner Menschen, sei es ganzer Völker betrachtet werden kann. Im Gegentheil, es gibt keine der Aufrechthaltung von Recht und Gerechtigkeit auf Erden dienende Macht, wenn nicht als eine im letzten Grunde von Gott abzuleitende (*οὐ γάρ ἐστιν ἐξουσία εἰ μη ἀπὸ θεοῦ*), und die wirklich bestehenden Mächte sind von Gott durch göttliche Führung gesetzt und geordnet (*αἱ δὲ οὖσαι ἐξουσίαι ὑπὸ τοῦ θεοῦ τεταγμέναι εἰσίν* Röm. 13.).

Mit diesem Ursprungsverhältniß jeder in einem Völkerleben herrschenden und ordnenden Macht, ist weder die menschliche Form ihrer Ergreifung, Ausübung und Vollzugsgestaltung verneint, noch der qualitative Inhalt der von Menschen geübten und aufgerichteten Herrschaft und Ordnung als göttlichem Willen gemäß von vornherein bejaht und erklärt. Nichts ist hiemit gesagt, als daß die Existenz einer solchen herrschenden und ordnenden Macht im Völkerleben in ihrem letzten Ursprung auf eine göttliche That und Wirkung zurück-

zuführen ist. Ja nicht einmal die Qualität des dieser Wirkung zu Grunde liegenden Willens Gottes ist mit der Erkenntniß dieses Ursprungsverhältnisses an sich schon bestimmt. Denn von dem Verhältniß und Verhalten eines Volkes und seiner Obrigkeit zu Gott hängt es ab, ob die durch Gottes Fügung herrschende Macht dem Volk von Gott in Gottes Gnadenwillen oder in Gottes Zornwillen (vgl. 1. Sam. 8. und Hos. 11, 13.) gegeben ist. Nur bleibt sie in dem einen wie in dem andern Falle Gottes Wille und Gottes Wirkung, gleichviel ob in ihr Gottes Güte, die zur Buße leitet, oder Gottes Züchtigung zur Erweckung und Auferstehung, oder seine Strafgerechtigkeit zu verdientem Untergang erfahren werde.

Zugleich liegt aber in der Eigenthümlichkeit der aller menschlichen Ordnungsmacht und Machtübung zu Grunde liegenden göttlichen Thatordnung und Thatfügung die Möglichkeit, daß die auf Grund derselben vollziehbare menschlich-legislatorische und menschlich-regiminale Thätigkeit dem Ordnungs- und Herrscher-Willen Gottes nicht entspricht. Dieselben von Gott herrührenden und von Gott geordneten Gewalten können die in ihrem letzten Grunde von Gott herrührende Macht gottwidrig verwenden. Hierin vollzieht sich nichts, als was aller menschlichen Sünde und Verkehrtheit eigenthümlich ist. Das Eigenthümliche daran ist, daß die Kraft, in welcher das Verkehrte vollzogen wird, niemals des Menschen eigene Kraft in dem Sinne ist, als wäre die Kraft zugleich des Menschen eigenes Product. Es ist vielmehr überall ein nicht von Menschen, sondern von Gott herrührendes, vermöge Naturordnung, Naturbegabung und geschichtlicher Führung dem Menschen zugekommenes Vermögen, in und mit welchem er vollzieht, was nach Seiten der zum Vollzug nothwendigen Macht von Gott gegeben, nach Seiten der subjektiv-verkehrten Absicht oder der objektiv-verkehrten Zwecke oder der zweckwidrigen Form eben nicht Gottes, sondern des Menschen ist. Es bliebe dies sich gleich, selbst wenn die in einem staatlichen Gemeinwesen herrschende Macht auf Grund einer in einem Worte Gottes deklarirten, dem jeweiligen Herrscher giltigen Einsetzung und auf einem von Gott herrührenden, ins Wort gefaßten Gesetzesbuch sich gebildet hätte und hierauf ruhte, wofür die Geschichte des Alten Testaments Beispiele in Menge darbietet. Denn der oder die zu deren Vollzug berufenen Menschen empfingen gleichwohl ihren

Beruf nicht als willenlose Maschinen, sondern als freithätige Wesen in dem Sinne, daß bei ihnen die Möglichkeit guter oder böser Machtübung und Gesetzesanwendung steht. Dies um so mehr, als die Verkehrtheit eines Menschen nicht darin besteht, daß er als ein von Gott losgelassenes Wesen verkehrt ist, sondern daß Gott in den Verkehrten verkehrt ist d. h. daß dieselbe Selbstbezeigung Gottes, welcher er dankt, was er nach Kraft und Vermögen ist, sich in ihm zum Gericht verkehrt, welches ihn an seine Selbstverkehrung dahingibt (Ps. 18, 27. Jes. 29, 14. Röm. 1, 28.). Ruht nun vollends die im Völkerleben von Gott geordnete Herrschermacht auf Naturbestimmtheiten und göttlichen Thatfügungen, deren Hieroglyphen die menschliche Regierungsgewalt richtig entziffert haben muß, um das Recht richtig zu setzen und richtig zu verwalten, so bedarf es nicht erst eines weitläufigen Beweises, warum aus der obrigkeitlichen Macht, welche gottgeordnet heißt, nicht ohne weiteres zu folgern ist, daß sie in jenem Aufbau, welchen sie als „menschliche Einrichtung" zu vollziehen hat, schlechthin und überall dem göttlichen Willen conform sein müsse. Die Macht aber, welche die Obrigkeit hat, bleibt gleichwohl eine von Gott abzuleitende und von Gott geordnete, mag sich in ihr Gottes Gnadenwille oder Gottes Zornwille über einem Volk oder über einem Regenten oder welchen Namen immer die Obrigkeit trage vollziehen. Und umgekehrt: auch da, wo in einem Volke die Herrschermacht richtig ausgeübt und das Recht richtig gesetzt und verwaltet wird, ist und bleibt die Form der Einrichtung und des Vollzugs menschliche That, und nur die Grundlage der Macht und des Rechts ruht auf von Gott gesetzten und gewirkten Naturbestimmtheiten und göttlich-weltregimentlichen Fügungen und Führungen, und ist Gottes, nicht der Menschen, That und Ordnung. Das ist die Grenze, welche wir bei jeder staatlichen Ordnung und obrigkeitlichen Gewalt zu ziehen und nach ihr zu unterscheiden haben, was an ihr unter den Begriff der von Gott ausgehenden Ordnung oder Anordnung, oder unter den der menschlichen Einrichtung fällt. Ohne diese Grenzunterscheidung verfällt man entweder auf Vergottung der irdischen Macht in falscher Vereinerleiung des menschlichen Aufbaus mit der göttlichen Grundlage, oder auf falsche Vermenschlichung der im letzten Grunde ohne Gott nicht denkbaren Ordnungen und Ordnungsmächte.

Die Schrift des Neuen Bundes lehrt uns aber drittens noch eine andere Grenze beachten, ohne deren Einhaltung Wesen und Aufgabe der staatlichen Ordnung falsch gefaßt würde. Es liegt das in der Bezeichnung des Gebietes und der Art der Macht und Machtmittel, welche der obrigkeitlichen Gewalt zum Zwecke der Ordnungserhaltung specifisch eigenthümlich sind. In der prägnantesten und relativ erschöpfendsten Weise geschieht dies, wie wir früher gesehen haben, von dem Apostel Paulus in dem dreizehnten Capitel des Römerbriefes. Es erübrigt hier nichts, als aus dem oben (S. 11 flg.) präcisirten Inhalt der Stelle die Folgerungen zu ziehen, welche sich hieraus für die Grenze oder Schranke ergeben, über welche hinaus das Ordnungs- und Macht-Gebiet staatlicher Obrigkeit sich nicht erstreckt. Beachten wir zuerst, innerhalb welcher Beziehungen die obrigkeitliche Gewalt eine die Gewissen verpflichtende Macht genannt wird. Die Gewissensverpflichtung geht nicht über jenen Kreis hinaus, dessen bezeichnenden Ausdruck wir einer andern Stelle des Apostels Paulus entnehmen können. Es sind die Dinge und Beziehungen, die Werthe und Güter dieses irdischen Lebens (*τὰ βιωτικά* 1. Cor. 6, 3. 4.), wie sie die irdischen Grundlagen eines menschlichen Gemeinwesens bilden. Sie sind es aber nicht blos so, wie sie als gottgegebene Mittel zur Erzielung dessen erkannt werden sollen, was man leibliches Wohlergehen (vgl. Ap.-Gesch. 14, 17.) nennen kann, sondern so, wie sie zugleich gottgesetzte Objekte sittlichen Wohlverhaltens zu sein bestimmt sind und in diesem Sinne dem Wohl des Gemeinwesens durch Erfüllung sittlicher Lebenszwecke dienen. Es ist nicht blos die äußerliche Nützlichkeit, von welcher aus die der Erreichung der irdischen Lebenszwecke dienende staatliche Ordnung ihren Werth und ihre Bedeutung empfängt, sondern sie hat ihren Werth zugleich als gottgewollte Ordnung zur Erfüllung sittlicher Zwecke und Aufgaben des irdischen Gemeinwesens im Gebrauch irdischer Lebensgüter. Darum geht auch das, was der Apostel als ein Recht obrigkeitlicher Forderung und als eine Pflicht der Leistung von Seiten der Unterthanen nennt, nicht in Steuerentrichtung und Zollabgabe d. h. der Aufbringung von Mitteln zur Bestreitung der Lasten des Staatshaushaltes auf, sondern es ist ein allgemeines Thun des Guten und Unterlassen des Bösen innerhalb des genannten Kreises der irdischen Lebensbeziehungen, welches

von der Obrigkeit gefordert und von dem Unterthanen vollzogen werden soll. Aber die Forderung und der Vollzug geht, was wohl zu beherzigen ist, nicht über jenen Kreis der irdischen Lebensbeziehungen hinaus und erstreckt sich nur auf die äußere That, wie sie durch den Vollzug von Recht und Gesetz und durch die der Obrigkeit für diesen Vollzug zuständigen Mittel erzwingbar, d. h. einestheils durch äußere Ehrenanerkennung und anderntheils durch äußeren Strafvollzug als faktische Geltung öffentlicher gesetzlicher Gerechtigkeit an den Thätern des Guten oder des Bösen vollziehbar und so für das Gemeinwesen erhaltbar ist. Denn der specifische Charakter jener Macht und Herrschaft, wie er der Obrigkeit allein eigenthümlich ist, besteht in der Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, wie solche im Gesetz eines staatlichen Gemeinwesens festgestellt ist, die Ordnung desselben und das ordnungsgemäße Verhalten der Einzelnen diesem Gesetz gegenüber in Bezug auf die irdischen Lebensgüter menschlichen Gemeinwesens regulirt, und den öffentlichen Rechtsvollzug von Seiten der Regenten und Richter je nach Maßgabe des Thatverhaltens, nicht der Gesinnung, der dem Gesetz unterthanen Glieder des Gemeinwesens gesetzlich normirt.

Fraglich bleibt nur, ob denn hierin auch dasjenige aufgeht, was der Apostel Paulus als eine dienstliche Stellung der Obrigkeit in Bezug auf das Gute (Röm. 13, 4.) bezeichnet. Um dies richtig zu beantworten, muß zuerst daran erinnert werden, daß der Sinn der apostolischen Aussage nicht nach Belieben verallgemeinert d. h. über die Grenzen des Zusammenhangs hinaus erweitert werden dürfe. Der Apostel redet nicht von einem der Obrigkeit zukommenden Dienst in Bezug auf das Gute überhaupt, sondern von etwas, worin die Obrigkeit sich als eine Gottesdienerin dem erweist (*σοί*), der Gutes thut (*ἀγαθὸν ποιοῦντι* V. 3.). Diesen Dienst erweist sie, indem, wer Gutes thut, Lob von ihr haben wird (*ἕξεις ἔπαινον ἐξ αὐτῆς* V. 3.). Der gemeinte Dienst hat also hier seine Beziehung lediglich auf jenes vorerwähnte Lob wie auf jenes Gute, zu dessen Thun die unter der Obrigkeit Stehenden ermahnt werden und dessen Begriff im bürgerlichen Wohlverhalten aufgeht. Etwas Weiteres wird hier ebenso wenig gesagt, als die verschiedenen Arten dieses Thuns des Guten näher specialisirt sind. Denn dem Apostel liegt hier nicht daran,

weder den Kreis der obrigkeitlichen Aufgaben, noch den der Pflichten der Unterthanen, noch die Mannichfaltigkeit der sittlichen Lebenszwecke, welche zu fördern Sache der staatlichen Ordnung ist, erschöpfend zu bestimmen. Er hält keine Vorlesung über die Natur und Aufgabe des Staates, sondern sagt nur, warum jeder Mensch Gehorsam gegen die Obrigkeit als etwas anzusehen habe, was man nothwendig um Gottes und des Gewissens willen leisten müsse. Wir werden deshalb das Zugeständniß machen müssen, daß die apostolischen Aussagen über die vorher gezogenen Grenzen hinaus nicht ausreichen, das Gebiet jener sittlichen Lebenszwecke inhaltlich genügend darzustellen, für deren Anerkennung und Erfüllung der Staat mit seinen ihm eigenen Mitteln zu sorgen hat, und daß die Stellen der Schrift Neuen Bundes überhaupt weder den Zweck haben noch den Stoff darbieten, um nach ihnen die Gesammtaufgabe ausreichend darzustellen, welche zu lösen Recht und Pflicht staatlicher Ordnung ist. Die Stellen fordern vielmehr, so weit wir eine auf die Schrift Neuen Bundes gegründete Erkenntniß nachweisen wollen, eine Ergänzung, welche, da weitere neutestamentliche Aussagen über die Obrigkeit nicht vorliegen, nur in Stellen gesucht werden kann, welche von einer gottgesetzten Ordnung anderer Art handeln. Es ist dann auch nicht der Inhalt dieser Stellen an sich, sondern die aus ihnen zu ziehende Consequenz von Wichtigkeit für unsere Untersuchung. Und zwar wegen des gegensätzlichen Verhältnisses, in welchem das, was in der Schrift Neuen Bundes über Christi Reich, seine Bestimmung und Aufgabe und die Mittel zu deren Lösung gesagt wird, zu den neutestamentlichen Schriftaussagen über die Natur und Aufgabe staatlicher Ordnung steht. Erst wenn die Consequenzen dieses Vergleichs richtig gezogen sind, läßt sich als Facit die Differenz der staatlichen und kirchlichen Aufgabe mit Sicherheit bestimmen. Was vorher als Ergebniß der Schriftuntersuchung über die Beschaffenheit des Reiches Christi S. 14—16 zusammengestellt war, dient als Grundlage für die zu ziehenden Consequenzen. Nur hat diese Zusammenstellung hier insofern eine Ergänzung nöthig, als eine solche in Stellen dargeboten wird, welche ihrem Inhalte nach nicht an sich von jenem Unterschiede und Gegensatz handeln, der zwischen dem Reiche Christi und den Reichen dieser Welt besteht, welche aber kraft der aus ihnen zu ziehenden Folgerung für

die Feststellung dieses Unterschiedes von Wichtigkeit sind. Es wird sich also die vierte Frage nach der Grenze der der staatlichen Ordnung eigenthümlichen Gesammtaufgabe erst dann beantworten lassen, wenn wir das, was die Kirche Christi ist, näher untersucht und bestimmt haben.

III.

Christi Reich und Kirche, und deren diesseitige Gestaltungsform.

Der staatlichen Ordnung gleich ist die des Reiches Christi darin, daß auch sie gottgesetzt, von Gott abzuleitend und von Gott geordnet ist, und zwar von demselben Gott, von welchem jene herrührt. Der Unterschied aber besteht darin, daß Christi Reichsordnung auf einer That Gottes in Christo ruht, welche sich selbst zugleich als Schlußoffenbarung Gottes in einem Worte (Hebr. 1, 2. Matth. 17, 5. Joh. 3, 34.) bezeugt, dessen Inhalt, Form und Ziel gar nichts mit dem Inhalt, der Gesetzesform und den gesetzlichen Zielen irdisch-staatlicher Ordnungen gemein hat. Denn dieses Wort ist die verheißungsweise gegebene, gute Botschaft von der Erlösung der sündigen Menschen, ihrer Rechtfertigung vor Gott in diesem Leben und ihrer jenseitigen Seligkeit und Herrlichkeit. Es ist das Evangelium vom Reiche Gottes, in welchem Christus herrscht und von welchem das Selbstzeugniß Jesu (Matth. 4, 17. Marc. 1, 14. Ap.-Gesch. 1, 3. Matth. 9, 35. u. s. w.), wie das Zeugniß des Täufers, seines Vorläufers (Matth. 3, 2.) und das seiner Apostel (Ap.-Gesch. 28, 23. 31. u. s. w.) redet. Und dieses Reich ist das Herrschaftsreich des Welterlösers (Joh. 3, 17. 4, 42. 6, 51. 12, 47. u. s. w.) zeitlichen Anfangs, ewigen Ausgangs, diesseitigen Beginns, jenseitiger Vollendung (*αἰὼν ἐκεῖνος* Luc. 20, 35.), alle Völker bis an das Ende der Erde umfassend (Matth. 28, 19. Ap.-Gesch. 1, 8., vgl. Luc. 2, 31. 32. Ap.-Gesch. 26, 23.),

abschließend mit einem neuen Himmel und einer neuen Erde (2. Petr. 3, 13. Offenb. 21, 1.). Nicht irdischer, sondern himmlischer Art sind seine Güter (Hebr. 6, 4. Eph. 1, 3; 1. Petr. 1, 4. u. s. w.), sowohl dem Ursprung als dem Ziele nach. Leben und unvergängliches Wesen ist der Inbegriff ihrer Namen (2. Tim. 1, 10.). Und zwar Leben, dem Ursprunge nach gewirkt durch eine Geburt aus Gott (Joh. 1, 13. 3, 3. 5.), gezeugt durch das Wort (1. Petr. 1, 23.) in der Kraft des heiligen Geistes (Joh. 3, 3. Ap.=Gesch. 1, 5. Eph. 1, 13.), Leben, welches so Leib wie Seele umfaßt (Joh. 6. u. s. w.), hier verborgen, dort offenbar (Col. 3, 3. 4.) ein Leben, dessen innerste Regung hienieden nicht ein Trachten nach dem ist, was auf der Erde, sondern nach dem, was droben ist (Col. 3, 1. 2. Phil. 3, 20.). Die irdische, diesseitige Verwirklichung des Reiches aber ist die Gemeinde, das Volk Gottes (1. Petr. 2, 10. Röm. 9, 25.), die Kirche der auf den Namen Christi in dem Sinne Versammelten (Matth. 18, 20.), daß sie auf den Ruf Jesu zur Rettung der Sünder (Matth. 9, 13. Marc. 2, 17. Luc. 5, 32. 15, 7. Matth. 18, 11.) gehört und in bußfertigem Glauben an das Evangelium und den Herrn Jesum Christum (Matth. 4, 17. Marc. 1, 15. Ap.=Gesch. 20, 21.) den Eingang zu seinem Reiche gefunden haben und dessen Glieder auf Erden geworden sind. Und ihr Lebensgesetz ist dies, daß sie, durch das Gesetz dem Gesetz getödtet (Gal. 2, 19.), in Christo und seinem Evangelium zum Gesetz der Freiheit (Jac. 1, 25. vgl. Röm. 8, 21. 2. Cor. 3, 17. Gal. 5, 1.) also hindurchgedrungen sind, daß sie ihre Gerechtigkeit nicht aus dem Gesetz und des Gesetzes Werken, sondern im Glauben an Christum (Röm. 3, 21. flg.) haben wollen, in diesem Sinne Christum in ihnen leben und herrschen lassen (Gal. 2, 20.) und nicht mehr sich selbst leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist (2. Cor. 5, 15). Er aber ist der Herr, das Haupt und der Lebensfürst der Gemeinde in der Weise, daß er dieses Leben zu geben und zu erhalten verheißen hat, indem er die Seinen mit der Gabe des heiligen Geistes begnadet (Ap. Gesch. 2, 38) und sie aus seiner, des verklärten Menschensohnes, Fülle (Joh. 7, 39) speist und tränkt zum ewigen Leben (Joh. 6. vgl. mit Matth. 3, 11. 28. 19 u. Matth. 26, 26 flg. Marc. 14, 22 flg. Luc. 22, 19 flg. 1. Cor. 11, 23 flg.). Am Tage der Pfingsten aber trat durch Ausgießung des heiligen Geistes und

unter den Zeichen der Berufung aus allen Völkern und Zungen diese gesammelte Gemeinschaft in die sichtliche Erscheinung ihrer Gegenwart auf Erden (Ap. Gesch. 2). Und von da an hat die der Reichsgemeinschaft Christi dienende Kirche auf Erden nur das zum Siegel ihrer Wahrheit, daß sie kein anderes Evangelium verkündigt, als das, in welchem der Ruf in Christi Gnaden ergeht (Gal. 1, 6—9) und daß diese Kirche zur Erhaltung ihrer selbst und zur Lösung ihrer Aufgabe auf Erden, sowie zur Rettung der Seelen nur jene Mittel als die ihr eigenthümlichen Gnadenmittel gelten läßt, in welchen der Herr als in Seinem Wort und Seinen Sacramenten Sich Selbst darreicht und Sich der Gemeinde, auf daß sie in Ihm lebe, zu eigen gibt.

Was hier zusammengestellt ist, soll nicht eine erschöpfende Begriffsbestimmung des Reiches Gottes sein. Aber es wird ausreichen um jene Momente hervorzuheben, in welchen dieses Reich sich von den Reichen der Welt und der ihnen zu Grunde liegenden Ordnung Gottes wesentlich unterscheidet. In diesem Reiche und dessen grundlegenden Faktoren ist nichts auf jene Naturbestimmtheiten oder Naturordnungen zurückzuführen, wie sie als Wirkung des Schöpferwillens Gottes in kreatürlichen Anlagen und geschichtlichen Führungen sowohl die Gleichheit menschlicher Natur als die Differenz der Einzelberufe und Völkerberufe begründet. In der Reichsgemeinschaft Christi ist die Neuschöpfung, die „neue Kreatur", das allein geltende, das Wesen der Gemeinschaft constituirende Princip (Gal. 6, 15), nicht die Differenz der Geschlechter, der Stände, der Nationalität (Gal. 3, 28. Col. 3, 11; 1. Cor. 12, 13). Und so wenig diese Naturbasis aufgehoben und vernichtigt, sondern nur geheiligt und im Gegensatz zur eingedrungenen Verderbtheit unter die Botmäßigkeit des göttlichen Willens zurückgeführt wird (vgl. z. B. Eph. 5, 22 — 6, 9 u. a. Briefe), und so sehr auch mit der Differenz der Gliederung im natürlichen Gemeinwesen eine Mannichfaltigkeit der geistlichen Gaben und ein hiemit gegebener Unterschied der Glieder am Leibe Christi correspondirt (vgl. 1. Cor. 12. Röm. 12, 4 flg.), so bildet doch nicht diese Verschiedenheit, sondern die Einheit des die Gaben wirkenden Geistes Gottes das Wesenszeichen der Reichsgemeinde Christi (1. Cor. 12, 11—13). Denn hier heißt es nicht: Verschiedene Leiber und verschiedene Geister, vielerlei Herren und vielerlei Glauben, mancherlei Taufe und man-

cherlei Götter, sondern die Signatur dieses Reiches ist: Ein Leib und Ein Geist, wie ihr denn auch berufen wurdet in Einer Hoffnung euerer Berufung; Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen (Eph. 4, 4—6). So gewiß aber die wirkliche Existenz dieser Reichsgemeinschaft auf neuschöpferischen Thatwirkungen Gottes ruht, in welchen sich seine Gnadenherrschaft über die von ihm erlösten Seelen erweist (Röm. 5, 21), so gewiß ist, daß wir weder die Erkenntniß der Ordnung seiner Heilswege erst aus diesen Thaterweisen zu erschließen, noch sie wie ein vor deren Erfahrung uns verhülltes Mysterium zu gewärtigen haben, sondern daß dasselbe Wort, welches uns die Ordnung der göttlichen Heilswege enthüllt und offenbart (Eph. 1, 9 flg. 3, 5. Col. 1, 26. Röm. 16, 25 flg. u. s. w.), zugleich das gottgesetzte wirksame Mittel ist, durch welches der erlösende Gott in uns wirksam ist. Das ist der untrennbare Zusammenhang des neuen Lebens in und aus Gott mit dem Verheißungsworte des Lebens (Röm. 4, 16. 2. Tim. 1, 1. 1. Joh. 2, 25. 2. Petr. 1, 4. Gal. 4, 28. 1. Petr. 1, 23 u. s. w.). Und deshalb ist dasjenige, was die Erkenntniß der Heilsordnung im Reiche Christi, ihre lebenspendende Kraft und den Besitz der in ihr beschlossenen Güter wirkt und gewährt, nicht erst von Menschen in einem menschlichen Wort zu setzen, sondern es ist bereits zu allen diesen Zwecken in einem göttlichen, ewig bleibenden Worte (1. Petr. 1, 23—25) gesetzt und gegeben, nicht in einem Gesetzesworte, sondern in dem Verheißungsworte des Evangeliums. Die auf diesem Worte ruhende, durch dieses Wort in Kraft des heiligen Geistes gezeugte, durch Eine Taufe in die Gemeinschaft des dreieinigen Gottes einverleibte, durch des Einen Herrn Jesu Christi Leib und Blut gespeiste und aus der Fülle des Menschgewordenen genährte, in Einem Glauben dieser Güter selbsteigen gewordene Gemeinde ist diejenige, welche wir die Kirche des Herrn nach ihrem Wesensbestande nennen. Von diesem Wesensbestande erst kommt es zum Vollzug ihres werklichen Berufs auf Erden. Denn aller Lebensäußerung und Bethätigung der Kirche oder Gemeinde Gottes muß dies vorhergehen, daß sie ihr wesentliches Leben hat, ehe sie es bethätigt, und nicht durch ihre Bethätigung zu diesem Leben kommt, wenn anders dieses Leben wirklich einer Geburt aus Gott entstammt.

Die Kirche aber kommt zur wirklichen Berufsvollziehung ihres Wesensbestandes in jener Gestaltung, welche wir als Kirchenthum von Kirche unterscheiden, und in welcher der dem Leibe Christi wesentliche Organismus seiner Glieder und ihrer verschiedenen Functionen zur anstaltlichen Formation und mit ihr und aus ihr heraus zur menschlich rechtsgiltigen Institution gelangt (vgl. meine Ethik 6. Aufl. §. 55 und über Kirche und Kirchenthum in der 2. Aufl. der Schrift: Das Verhältniß des Christenthums zu Cultur- und Lebensfragen der Gegenwart 1866. S. 123—180). Und nur die zum Kirchenthum gestaltete Kirche, nicht sie als die auf Erden vorhandene Reichsgemeinschaft Christi, ist es, welche eine Analogie mit der staatlichen Ordnung in der Art darbietet, daß man auf dem Wege des Vergleichs die specifische Verschiedenheit der beiden irdischen Gemeinschaftsformen bestimmen kann. Denn in ihrem Wesensbestand ist die Kirche ganz und gar göttliche Neuschöpfung, Gottes That und Gottes Werk, aus Gott, durch Gott und zu Gott, und ist nichts an ihr, was menschliche Schöpfung oder Einrichtung (κτίσις ἀνθρωπίνη) genannt und so in irgend einer Weise mit dem Staate verglichen werden könnte. Aber in jener irdischen Gestaltung, in welcher sie zur Lösung ihres Berufswerkes auf Erden in freieigener Thätigkeit wirksam wird und werden soll, da geschieht das in Formen und Thätigkeiten, welche zwar auf Grund göttlicher Güter, Gaben und Verheißungen ruhen, aber menschlicher Art, menschlichen Ursprungs, menschlicher Reproduction sind und nach Maßgabe der irdisch-menschlichen Bedürftigkeit wie zur Abwehr menschlich-sündiger Verkehrtheit andern Charakter tragen und tragen müssen, als die den Heilsbesitz begründenden und bewirkenden göttlichen Gnadenmittel. Denn als menschliche Handleitung zum rechten Verständniß und Brauch des göttlichen Heilswortes und der in ihm zugesagten göttlichen Gnadenmittel sowie zur Abwehr sündigen Irrthums und Mißbrauchs setzt die gläubige, zum Kirchenthum gestaltete Gemeinde ihres Glaubens Inhalt aus sich als menschliches Bekenntniß heraus, gestaltet ihre von keinem menschlichen Gesetz vorgeschriebenen Gottesdienste nach der Analogie ihres Glaubens und Bekenntnisses in Cultusformen menschlichen Ursprungs, und schafft für die auf Gaben und Verheißung ruhende Gliederung des Leibes Christi und die mit ihr gesetzte Verschiedenheit der Functionen derselben zur Abwehr von Will-

für wie als menschliche Anerkennung ihrer göttlichen Berechtigung äußere Rechtsformen ihrer Bethätigung. In diesen Formen gibt sie dem göttlichen Ordnungswillen (1. Cor. 14, 40. vgl. ὑμῶν τὴν τάξιν Col. 2, 5) hinsichtlich der Gesammtgestaltung der Gemeinschaft auch den Ausdruck menschlich anerkannten Rechts, indem sie durch gesetzliche Kirchenordnung den Sonderberuf zum Dienste am Worte und zur äußeren Leitung der Gemeinde schirmt und zur Geltung bringt. Was dieser Sonderung zu Grunde liegt, ist zweifellos eine von Gott gewirkte und verheißene Verschiedenheit von Gnadengaben, Diensten und Wirksamkeiten (1. Cor. 12, 4—6. Röm. 12, 3—6. Eph. 4, 7). Allein die göttliche Verwirklichung dieser gegliederten Thätigkeit der verschiedenen Berufe und Dienste, wie ihrer der Apostel (1. Cor. 12, 28. Eph. 4, 11) gedenkt, ist nicht schlechthin identisch mit dem, was ihm entsprechend das Kirchenthum zwar als äußere Rechtsordnung setzen, aber hiemit noch nicht als eine mit Gottes Geist und Gaben begnadete Wirklichkeit ins Leben rufen kann. Denn das letzte ist einzig und allein durch eine von Gott ausgehende Gnadenwirkung bedingt. Was aber das Kirchenthum als eine Rechtsordnung der Sonderberufe setzt, ist nur die Frucht und das Werk menschlicher Erkenntniß von der nothwendigen Congruenz der rechtsgiltigen Formation des Kirchenthums mit dem, was im Verheißungswort als eine Mannichfaltigkeit der zu hoffenden Gnadengaben zugesagt ist, damit auch hierin sich das Kirchenthum als ein zu rechtem Mitdienst an Gottes Reich und Kirche geeignetes Gefäß und Werkzeug erweise. Denn im Begriffe dieses menschlichen Dienstthums am Worte und Werke des Herrn geht alles Kirchenthum auf, wohl zu unterscheiden von dem, was des Herrn Werk selbst ist und was zu den Gnadenmitteln gehört, durch welche Er, der Herr, wirkt. Denn wo der Dienst wirksam ist, da hat es nicht der Diener, sondern der Herr gewirkt und gegeben (1. Cor. 3, 5); die Mitwirksamkeit des Dienstes (συνεργὸν εἶναι 1. Cor. 3, 9) hebt nicht auf, daß das Werk Gottes und sein allein sei (ebendas.) Gilt dies schon von dem Dienste der Apostel, mit deren Wort der Grund zur Kirche Christi gelegt sein sollte (Eph. 2, 20), so gilt das noch viel mehr von der dienstlichen Thätigkeit der zum Kirchenthum sich gestaltenden Kirche. Sie hält die Gränze ihres Berufes und ihrer Geltung nur in dem Maße ein, in welchem sie nicht

mehr sein will, als auf göttlichem Grunde ruhende menschliche Mitthätigkeit, der Form ihrer Bezeigung und Ordnungsgestaltung nach menschlichen Ursprungs (κτίσις ἀνθρωπίνη). Und eben weil das Kirchenthum diese menschliche Art an sich hat, und die Menschen auch nach der Eigenthümlichkeit ihres von Gott gesetzten natürlichen und kreatürlichen Wesens in Anspruch nimmt, kommt in dem Kirchenthum nicht blos dasjenige, was durch Gottes Geist in den Einzelnen neugewirkt ist, sondern auch die Differenz der ursprünglichen Naturbestimmtheiten zur Geltung. Während für den Wesensbestand der Kirche oder den Stand der geistlichen Gemeinschaft mit Christus der Unterschied der Geschlechter, des Alters, der Naturbegabung u. dgl. nicht in Betracht kommt, sondern in der Allen gleichen Gotteskindschaft aufgeht, so verhält sich das anders in Beziehung auf den Vollzug des der Kirche dienenden, werklichen Berufs des menschlichen Kirchenthums. Da ist die thatliche Stellung des Weibes von vornherein eine andere als die des Mannes (1. Cor. 14, 34. 1. Tim. 2, 12 flg.) und der Mann ist der zur Rede in der Gemeinde Berechtigte, nicht das Weib. Ebenso hat nach derselben Seite hin die Altersreife (οἱ πρεσβύτεροι) ihren berechtigten Vorrang vor der Jugend, und wo die Jugendlichkeit des Lehrers nicht ein natürlicher Gegenstand des Bedenkens oder der Mißachtung sein soll (vgl. 1. Tim. 4, 12), da wird das nicht aus einer Gleichheit in und vor Christo, sondern aus dem Vorzug besonderer Gabe (1. Tim. 4, 14) abgeleitet und überhaupt darauf achten gelehrt, daß man für den Dienst am Kirchenthum auch die verschiedene Naturbegabung (z. B. das διδακτικὸν εἶναι 1. Tim. 3, 2. 2. Tim. 2, 24), sowie die Erfahrung der Altersreife, die Bewährung in den Ordnungen des menschlich-natürlichen Gemeinbestandes, des Hauses, der Ehe (1. Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 6 flg. 1. Tim. 5, 9 flg.), ja selbst den Ruf, welchen einer vor denen hat, die draußen sind und nicht zur Kirche gehören (1. Tim. 3, 7), wohl in Anschlag bringe. In dem allen spiegelt sich die nach außen gewendete, von Mensch zu Mensch sich beziehende, menschliche Thätigkeit beanspruchende, menschlicher Bedürftigkeit menschlich dienende und deshalb auch die von menschlich-natürlichen Zuständen und Gaben bedingte Dienstesfähigkeit berücksichtigende Berufsaufgabe ab, welche der zum Kirchenthum ausgestalteten Kirche eigen ist. Denn während von

den der Kirche in ihrem Wesensbestand wirklich zugehörigen Gliedern gilt, daß sie alle von Gott gelehrt sind und nicht bedürfen, daß sie Jemand lehre (Joh. 6, 45. 1. Joh. 2, 27), so ist die umgekehrte Voraussetzung die Basis für die kirchenthümliche Gestaltung des Berufskreises, in welchem die Kirche ihres werklichen Dienstes an den Menschen und an den für die volle Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche erst zu Erziehenden wartet. Die Einheit des Glaubens und die Erkenntniß ist da erst das zu erstrebende Ziel (Eph. 4, 13), die Lehrbedürftigkeit der Einen im Gegensatz zur Lehrfähigkeit der Andern die Voraussetzung des gegenseitigen Gemeinschaftsverhältnisses (Jac. 3, 1. 1. Cor. 13, 28), und der Unterschied von Lehrern und Lernenden, Führern und Geführten, Vorstehenden und Gehorchenden (Hebr. 13, 7. 17. 1. Theß. 5, 12. 13. 1. Tim. 5, 17. 1. Petr. 5, 5) ist der natürliche und nothwendige Ausdruck der kirchenthümlichen Gestaltung der Kirche. Denn deren Dienst und dienstliche Aufgabe hat nicht sowohl die Beschaffenheit der zum Mannesalter in Christo Gereiften, als vielmehr die kreatürlich-menschlichen Entwickelungsstufen, wie den Kampf des Lichts mit der Finsterniß, der Wahrheit mit dem Irrthum, des Glaubens mit dem Unglauben zur Voraussetzung. Und nicht zur Begriffsbestimmung des Wesens des Reiches Christi oder der Kirche dient diese Aussage, wohl aber zur Erklärung ihrer zeitlichen Berufs- und Dienstesaufgabe als Kirchenthum gegenüber der menschlichen Art wie Unart vor der Vollendung des Reichs und der Kirche in ihrem jenseitigen Herrlichkeitsstande. So unterscheiden wir das zur Rechtsordnung gestaltete Institut des Kirchenthums von der Kirche, deren geistlicher Wesensbestand ebenso sehr die Voraussetzung wirklicher und göttlich berechtigter Befähigung zu kirchenthümlicher Berufsbethätigung ist, als dieser geistliche Wesensbestand umgekehrt das Ziel jenes dienstlichen Thuns bildet, in welchem sich das Kirchenthum die Erhaltung, Förderung und Ausbreitung der Kirche oder des Reiches Gottes auf Erden angelegen sein läßt.

In der aller Formation und Berufsbethätigung des Kirchenthums wesensnothwendigen Beziehung auf etwas, was nicht im Kirchenthum aufgeht, sondern von ihm als Kirche oder Reich Gottes und Christi zu unterscheiden ist, liegt die specifische Eigenthümlichkeit des Kirchenthums und dessen wesentliche Verschiedenheit von dem, was des Staates ist. Man

darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß auch das Kirchenthum wie der Staat eine Rechtsordnung ist, daß dieser Ordnung wie im Staate Willensbestimmungen Gottes zu Grunde liegen, deren Anerkennung einen menschlichen Ausdruck in der kirchlichen Rechtsordnung finden, daß diese Anerkennung wie im Staate auch solchen Willensbestimmungen Gottes gilt, welche, wie der Unterschied des Geschlechtes, des Alters u. dgl., in kreatürlichen Naturbestimmtheiten wurzeln, und daß mitbedingt durch diese Basis auch in der Organisation des Kirchenthums jene Ueber- und Unterordnung von Regierenden und Regierten, Anordnenden und Gehorchenden, Leitenden und Geleiteten sich findet, ohne welche die Existenz eines Staates nicht denkbar ist. Denn diese Formgleichheit hebt den Wesensunterschied nicht auf, und nur wo eine Wesensgleichheit untergeschoben wird, da tritt die Corruption des Kirchenthums ein. Die totale Wesensverschiedenheit läßt sich am kürzesten und schlagendsten so bezeichnen, daß bei der staatlichen Ordnung das Ziel und der Zweck derselben innerhalb des Staates und Volkes selbst liegt, welches von dieser Ordnung umschlossen ist, und daß die constitutiven Faktoren der staatlichen Ordnung, Staatsgesetz und Staatsgewalt, die Mittel sind, welche zur Erreichung des Zwecks und Ziels des Staats dienen. Mit dem Kirchenthum dagegen verhält es sich völlig verschieden. Der Zweck seines Daseins und das Ziel seiner Thätigkeit liegt nicht im Kirchenthum selbst, sondern jenseits desselben, und die constitutiven Factoren des Kirchenthums, das kirchenrechtliche Gesetz und dir kirchenrechtliche Gewalt, sind nicht die Mittel zur Realisirung seines eigentlichen Zweckes und zur Erreichung seines eigentlichen Zieles. Das letzte und höchste Ziel des Kirchenthums läßt sich mit den Worten des Gebets des Herrn bezeichnen, wo es heißt: Dein Reich komme. Dieses Reich kommt nicht mit „äußerer Geberde", noch mit den rechtsgiltigen und rechtskräftigen Mitteln des Kirchenthums. Es kommt dieses Reich zwar nicht ohne den Mitdienst (*συνεργία*) des Kirchenthums, aber nicht in und mit dem Kirchenthum selbst. Das Kirchenthum ist nicht die Verwirklichung dieses Reiches oder der wesentlichen Kirche, sondern es ist die rechtliche Organisation dieser Kirche zum Zweck ihres werklichen und dienstlichen Berufes auf Erden. Die rechtlichen Institutionen des Amts, des Regimentes, der gesammten kirchlichen Ordnung sind die

constitutiven Faktoren des Kirchenthums; aber sie sind nicht die die Verwirklichung des Reiches Gottes oder der wesentlichen Kirche herbeiführenden ursächlichen (causalen) Mittel. Denn kein das Kirchenthum constituirender Faktor ist Gnadenmittel, so gewiß als keiner dieser Faktoren in seiner rechtsgiltigen Formgestaltung göttlichen, sondern menschlichen Ursprungs ist. Wo also das Kirchenthum wirklich Dienstthum an der wesentlichen Kirche, dem Reiche Gottes, ist, da gestaltet es seine rechtsgiltigen Institutionen, innerhalb derer es seines Dienstes wartet, in der Art, daß es von sich, dem Diener, hinweg auf den Herrn, von seinen Dienstmitteln aus hin auf die Gnadenmittel, von seinem Bekenntniß, seinen Cultusformen und allen kirchlichen Ordnungen aus auf das gottgegebene Wort des Evangeliums und auf die gottgestifteten Sakramente als die einzigen ursächlichen Mittel wahrhaft und wesentlich kirchlichen Lebens hinweist. Denn durch sie ist der Herr selbst wirksam, dessen Heilsabsicht nicht in der Existenz eines irdischen, rechtlich organisirten Kirchenthums aufgeht, sondern darin besteht, durch dessen Mitdienst seine wesentliche, Erde und Himmel, Gegenwart und Zukunft, Diesseits und Jenseits umfassende Kirche, sein Reich, hienieden auf Erden gebaut, gefördert und erhalten sehen zu wollen. Diesen Dienst will und soll aber das Kirchenthum denen leisten, welche Bürger dieses Reichs werden, sein und bleiben wollen. Denn wider Jenes: Ihr habt nicht gewollt (Matth. 24, 37), hatte Christus der Herr selbst nichts einzusetzen als seine Thränen (Luc. 19, 41). Wird dies festgehalten, so kann das Kirchenthum nicht auf den Gedanken kommen, seine rechtsgiltigen Institutionen und die auf ihnen ruhende Gewalt als Mittel zur Erzwingbarkeit dieses Willens ansehen und verwenden zu wollen. Es muß vielmehr dies aufrecht erhalten und geltend gemacht werden, daß der gottgewollte und gottgefällige Impuls des Willens, Kind und Bürger des Gottesreichs, der wesentlichen Kirche, zu sein und zu bleiben, allein vom Herrn der Kirche durch dessen Wort ausgeht, und nicht durch Menschen und menschliche Mittel erzwingbar ist. Eine rechtliche Erzwingbarkeit gibt es nur für die äußere That des Gehorsams gegen die Gesetze des Kirchenthums, und auch da nur für die, welche der Ordnung desselben sich untergeben zu wollen erklärt haben. Ueber dieses Ziel hinaus wie über den Kreis anderer Menschen hat

die Macht und das Gesetz des Kirchenthums keine Geltung noch Berechtigung. Jedes Kirchenthum zerstört selbst seine Wesensaufgabe, wenn es die Mittel und Faktoren kirchenthümlicher Existenz und die ihnen innewohnende für seine Glieder rechtsverbindliche Macht über diese Schranken hinaus verwenden und mißbrauchen will. Und selbst innerhalb dieser Schranken muß das Ziel des kirchenthümlichen Dienstes nicht die Gebundenheit an das kirchenrechtliche Gesetz an sich, sondern die Erziehung zur Freiheit in Christo sein, und das kirchenrechtlich Giltige hat nur soweit göttliche Berechtigung, als es der Erlangung und Erhaltung dieser Freiheit in Christo dient. Diese Freiheit ist aber nur da, wo nicht das Gesetz des Kirchenthums, sondern der Geist des Herrn in den Einzelnen wie in der Gemeinschaft herrscht. Und zu dieser Herrschaft kommt es nirgends durch das Gesetz des Kirchenthums an sich, sondern nur durch Mitdienst desselben soweit, als es der Herrschaft des göttlichen Gnadenwortes dienstlich ist. Während also im Staate die Staatsaufgabe mit Herstellung des staatsbürgerlichen Gehorsams gegen das Staatsgesetz das ihr eigene Ziel erreicht hat, hat das Kirchenthum seines Ziels verfehlt, wenn es nichts erzweckt noch erzwecken will, als Gehorsam gegen das Gesetz des Kirchenthums, soweit derselbe durch Gesetz erzwingbar ist. Das ist die wesentliche Differenz zwischen Staat und Kirche im Sinne des Kirchenthums, und zwischen den Zielen und Mitteln der beiderseitigen Berufsaufgabe.

Ziehen wir nun aus der bisher (unter I, II und III) angestellten Untersuchung in Kürze deren Gesammtergebniß, so besteht es in Folgendem. Alles, was die Schrift Neuen Bundes über staatliche Ordnung und Obrigkeit aussagt, hat einen Bestand zur Voraussetzung, welcher nicht erst durch Christus wird oder werden soll, sondern sich so schon vor Christi Erscheinung in der nichtchristlichen Welt findet und als gottgewollt von Christus und seinen Aposteln bestätigt wird. Geht man also vom Zeugniß dieser Schrift aus, so hat man die Grundlage (Basis) dessen, was der staatlichen Ordnung specifisch eigenthümlich ist, nicht in demjenigen zu suchen, was die specifisch eigenthümliche Grundlage der christlichen Gemeinschaft bildet. Denn der staatlichen Ordnung liegt eine kreatürlich-menschlich allgemeine und volksthümlich individualisirte Naturanlage und Naturordnung zu Grunde,

in und an welcher sich der schöpferische wie weltregimentliche Ordnungswille Gottes manifestirt und welche die menschlich ordnende Thätigkeit bedingt und ermöglicht. Weil zur Erkenntniß wie zur faktischen Beobachtung dieses göttlichen Ordnungswillens der Mensch mittelst natürlich angeborner Kräfte organisirt ist, so wird auch die Verpflichtung zum Gehorsam gegen diese Ordnung als eine allgemein menschliche hingestellt und die Erzwingbarkeit ihrer Thatäußerung durch Handhabung des öffentlichen Rechts als ordnungsgemäß anerkannt. An diese Verpflichtung ist der Christ nicht kraft seiner specifisch christlichen Stellung, sondern deshalb mitgebunden, weil er als Christ nicht aufgehört hat Mensch und als solcher dem die menschlich-kreatürlichen Verhältnisse angehenden Ordnungswillen Gottes unterthan zu sein. Wie die Ziele dieser Ordnung innerhalb des diesseitigen, irdisch-menschlichen Gemeinlebens beschlossen liegen, so tragen auch die Formen, in welchen die zu deren Erreichung dienende sociale Gesetzgebung und Gesetzesvollziehung Gestalt und Wirklichkeit gewinnt irdisch-menschlichen Charakter und haben in dieser ihrer Form nur für dieses Erdenleben Bedeutung und Geltung. Nichts von allem, was das Eigenthümliche staatlicher Ordnung ausmacht, hat in dieser seiner Gestaltungsform den Charakter des ewig Bleibenden, des für diese und jene Welt Bestimmten.

Hievon specifisch verschieden ist die Grundlage der Kirche. Sie ruht auf jenem in That und Wort geschichtlich geoffenbarten Erlöserwillen Gottes, dessen Ziel auf Erden eine Umschaffung und Umwandlung, nicht der kreatürlichen Naturordnung, wohl aber der Gesinnung der Menschen ist. Zur lebensvollen und lebenwirkenden Aneignung dieses Erlöserwillens ist die kreatürlich-geistige Organisation des Menschen nur befähigt, sofern er sich von Gottes heiligem Geist mittelst des Gnadenwortes des Evangeliums ziehen und erleuchten läßt. So kommt es, daß der in seiner Absicht alle Menschen umfassende Erlöserwille Gottes nicht an der Masse der Völker und Geschlechter, sondern nur an Einzelnen zu seiner Verwirklichung gelangt. In diesen soll in dieser Welt und aus ihr heraus ein neues Geschlecht der in Christo Geretteten für jene Welt von Gott geboren werden. Somit liegen die Ziele dieser Offenbarung und ihrer Verwirklichung an den Menschen weder in diesem Erdenleben, noch in der alle Men-

schen gleich angehenden Bestimmung für die Ordnungen dieser Welt beschlossen. Sie liegen in jenem Reiche, in welchem die von dem göttlichen Erlösungsworte innerlich Ergriffenen als ein aus den Völkern der Erde heraus von Gott neu gezeugtes Volk Gottes für diese und jene Welt zusammengefaßt und geeint werden sollen. Die Mittel zur Realisirung dieses Gotteswillens sind nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs, wenn auch menschlicher Darreichung anvertraut. Das wesentliche Band, welches die Erlösten eint, ist nicht ein Gesetz äußerer Ordnung, sondern ein Besitz himmlischer Güter erfaßt in Einem Glauben, Einer Liebe, Einer Hoffnung. Weil nun das Kirchenthum zu seiner dienstlichen Aufgabe hat, die Grundlage, das Ziel und die Mittel zur Verwirklichung der wesentlichen Kirche, des Reiches Gottes, rein zu erhalten und darzubieten, so ist für die Reinerhaltung seines eigenen Dienstes erforderlich, daß es seine Existenz nicht als Selbstzweck fasse und bei aller formellen Analogie seiner Ordnung mit der Form staatlicher Ordnung sich der Differenz des wesentlichen Inhalts derselben und der wesentlichen Beziehung und Bestimmung seiner Aufgabe im Unterschied von der des Staates bewußt bleibe.

Wenn dem aber so ist — so fragen wir jetzt — in welchem Sinne hat man denn von einem christlichen Staate sprechen zu dürfen gemeint? Soll das Prädicat den Sinn haben, als habe man bei diesem Staat an eine Identität der Grundlage seiner Existenz, der Ziele seiner Aufgabe und der Mittel zu deren Lösung mit denen der Kirche und des Kirchenthums zu denken? Oder wenn nicht, von welchen andern Prämissen geht man aus, um das, was man christlichen Staat nennt, als eine reale Wirklichkeit zu erhärten? Werden dabei die Gränzlinien zwischen Staat und Kirche und Kirchenthum aufrecht erhalten oder aufgehoben? Und wenn das letzte nicht der Fall ist, wie sind die Grenzlinien zwischen beiden so zu ziehen, daß nicht die Eigenthümlichkeit der einen wie der andern Ordnung und deren Bestimmung dabei zu Schaden kommt? Dies sind die Fragen zu deren Beantwortung wir uns in den folgenden Abschnitten anzuschicken haben.

IV.

Die Wahrheitsmomente in der Vorstellung vom „christlichen“ Staat.

Wenn das Ergebniß der bisherigen Untersuchung richtig ist, so kann ein Moment der Wahrheit in demjenigen, woran man bei dem Worte „christlicher“ Staat denkt, nur dann und soweit anerkannt werden, als man die vorher näher bestimmte Differenz zwischen Staat und Kirche wie Kirchenthum in ihrem vollen Umfange aufrecht erhält. Dies geschieht, wenn man das Wesen und das Ziel, die Aufgabe und die Mittel zu deren Lösung, wie sie den beiderseitigen Ordnungen eigen sind, nicht identificirt. Geht man aber von dieser Nicht-Identität aus, so kann die Berechtigung, beiden Instituten das gleiche Prädicat beizulegen, und, wie von christlicher Kirche (Kirchenthum), so von christlichem Staat zu reden, unmöglich gleichen Grund und gleichen Sinn haben. Denn es kann bei dem Staate nimmermehr in der Sache selbst, d. h. im Staate an sich und dessen Wesen liegen. Ist das nicht der Fall, so kann der Anlaß und das Recht zu solcher Prädicatbestimmung nur in einer Beziehung (Relation) gedacht und gefunden werden, welche sich zum Staate nicht als wesensnothwendig, sondern nur als hinzukommend (accessorisch) verhält. Dieses Accessorische, welches als solches nicht eine wesensnothwendige Begriffsbestimmung des Staates an sich ist, kann dann auch nur von dem Subjekt, welches man sich als dem Staate zugehörig denkt, auf das Objekt, den Staat selbst, übertragen sein und in dieser Uebertragung sich rechtfertigen lassen. Man redet dann von

einem christlichen Staate, nicht um die in der Natur des Staates selbst liegende Wesensqualität desselben zu bezeichnen, sondern nur in dem Sinne, daß man nach der Qualität der Subjekte, welche in der staatlichen Gemeinschaft stehen, den Staat selbst benennt. Indem man nicht auf den Gedanken kommt, da von einem christlichen Staat reden zu wollen, wo nicht die Träger seiner Ordnungsgewalt und die Mehrheit der ihr Untergebenen Christen sind, dagegen den Staat als solchen auch innerhalb nicht christlicher Völker kennt und anerkennt, so gibt man hiemit von selbst zu verstehen, daß man von christlichem Staat in anderem Sinne redet, als von christlicher Kirche, und daß man nicht das Wesen des Staates als etwas aus dem Christenthum Urständendes bezeichnet haben wolle. Vielmehr wäre das, was das Wesen und die Form des Staates ausmacht, ganz gleich zu bestimmen, möchten die ihm Angehörigen Christen sein oder nicht. Die Berechtigung, ja Nothwendigkeit, sich so zu verhalten, läßt sich auch an jenen Gemeinschaftsformen zeigen, welche, wie die Ehe, Familie, Volksgemeinschaft, die primitiven Grundlagen staatlicher Ordnung sind. Alle diese Gemeinschaftsformen werden das, was sie ihrer wesentlichen Substanz nach sind und sein sollen, nicht erst durch das Christenthum. Ehe, Familie, Volksgemeinschaft hat überall gleiche Wesenszeichen und Formgestaltung, mögen die in solcher Gemeinschaft Stehenden Christen sein oder nicht. Das einigende Band aller dieser Gemeinschaften ist ein gottgewolltes Naturband, dessen specifische Eigenthümlichkeit weder erst mit dem Christenthum in die Welt gekommen, noch seiner Art nach aus demselben abzuleiten ist. Und auch da, wo Christen in solchen Gemeinschaftsverhältnissen stehen und man von christlichen Ehen, christlichen Familien, christlichen Völkern redet, tritt nicht das, was sie als Christen einigt, an die Stelle der gottgesetzten Naturbasis dieser Verhältnisse, sondern diese bleibt ungeändert und unaufgehoben. Indem nun der Staat auf derselben Naturbasis sich erbaut und die Sicherung und äußere Thaterfüllung der in ihr liegenden irdischen Lebensziele und sittlichen Lebenszwecke zum Gegenstand seiner ordnenden und ordnungserhaltenden Thätigkeit hat, ist und bleibt er das, was er ist und sein soll, durch die Einhaltung der in dieser Naturbasis gegebenen Ziele, Aufgaben und Mittel seiner Thätigkeit, und erleidet keine Aenderung seiner Natur durch den Um-

stand, daß seine Glieder und Leiter Christen sind. Und dies eben deshalb, weil die Fundamente seiner Existenz nicht Produkte des Christenthums sind. Ganz anders verhält es sich mit Kirche und Kirchenthum. Wo man freilich deren specifische Art verkannte und das Wort Kirche zur Bezeichnung jedwedes religiösen oder auch superstitiösen Verbandes mißbrauchte, da mochte man, wie in älteren Zeiten geschah, auch von jüdischer, ja gar heidnischer Kirche reden. Mit Recht pflegt heutzutage Niemand mehr so zu sprechen. Denn das, was in christlichem Sinn Kirche heißt, das war, vom Inhalt des Begriffs ganz abgesehen, nicht einmal in einer analogen Formgestalt weder vom Judenthum noch vom Heidenthum gekannt. Vom Judenthum nicht, weil dieses ein und dasselbe Gottesgesetz als Norm seines bürgerlichen wie seines religiösen Verhaltens hatte und seine religiöse Beziehung sich in der Gestalt eines von der Heidenwelt gesonderten Volksthums darstellen sollte. Vom Heidenthum nicht, weil ein und derselbe Volksgeist Ursprung und Träger seiner bürgerlichen Gesetze wie seiner religiösen Superstitionen und so die Religion im eigentlichen Sinne des Worts Volks- und Staatsreligion war. Das Christenthum dagegen weiß weder etwas von einem Gott, dessen Anerkennung und Anbetung den Volksgeist oder das nationale Volksgesetz zur Grundlage hätte, noch weiß es von einem göttlichen Gesetz, welches ihm die Gestaltung nationaler, staatlicher Ordnung als Sonderung eines Volksthums von andern Völkern vorschriebe. Der leibhafte und naturgemäße Ausdruck dieses Thatverhältnisses ist die Kirche, welche auch in ihrer Ausgestaltung zum Kirchenthum das ihr eigene Ursprungsverhältniß dadurch rein erhält, daß sie weder das Lebensgesetz der Kirche noch das Ordnungsgesetz des Kirchenthums mit dem, was des Staates ist, vermengt, und nicht die ihr eigene, ihre Selbständigkeit bedingende, Coordination mit der Bestimmung des Staates so preisgibt, daß sie etwa entweder das Staatsgesetz und die Staatsgewalt zu ihrem Regulator, oder sich selbst zum Regulator des Staats und der Staatsaufgabe machte und machen wollte. Die Gnadenherrschaft Jesu Christi, deren Wirkung die Kirche ist und deren Erhaltung das Kirchenthum dient und dienen soll, hat andere Ziele, als die Rechtsordnung des Staates, und ruht auf Mitteln, welche specifisch verschieden von denjenigen sind, deren sich der Staat zur Lösung seines Berufs und zur Herstellung

und Erhaltung der Rechtsordnung in einem Volke zu bedienen hat. Und deshalb kann die Kirche nicht im Staate, noch der Staat in der Kirche aufgehen. Wollte man unter christlichem Staat ein derartiges Verhältniß des Aufgehens der einen Ordnung in der andern verstehen, so wäre das ein Widerspruch ebenso sehr mit der Natur des Staates, wie mit der der Kirche und des Kirchenthums. Nennt man aber einen Staat christlich darum und insoweit, als seine Staatsangehörigen zugleich Glieder eines christlichen Kirchenthums sind, so ist dagegen nichts einzuwenden. Nur entsteht die Frage, ob denn dieses Verhältniß ein indifferentes in der Art sei, daß die dem Staate eigenen Lebens- und Thätigkeitsäußerungen hievon in gar keiner Weise berührt werden.

Es entspricht nun wiederum der Wahrheit und Wirklichkeit des Wechselverhältnisses zwischen Staat und Kirche, wenn man in Abrede stellt, daß dasselbe als ein gleichgiltiges und indifferentes sich denken lasse, und wenn man im Gegensatze hiezu von christlichem Staate auch in dem Sinne redet, daß in einem solchen dessen Beziehungen zu seinen Angehörigen, welche zugleich Glieder eines Kirchenthums sind, eine bestimmte Form und Gestalt gewinnen. Man stellt dies mit Recht der unwahren Meinung gegenüber, in welcher man die Integrität des Staatsbegriffs und der Staatsaufgabe also wahren zu müssen glaubt, daß man dem Staate die Rolle eines gleichgiltigen Zuschauers anweist, welchen die Beziehungen seiner Angehörigen zur Kirche weiter nichts angehen. Eine solche Vorstellung läßt sich nicht durchführen, ohne den Staat zu einer todten Abstraction zu machen. Man kann den Staatsbegriff und die staatlichen Beziehungen nicht von den leibhaften Menschen loslösen, die dem Staat angehören und ihn bilden zugleich. Wenn nun dieselben Menschen zugleich der Kirche in Wahrheit und nicht blos nominell zugethan sind, so ist es undenkbar, daß ihre Kirchenzugehörigkeit ohne allen Einfluß auf ihre Staatszugehörigkeit bliebe, und daß in den Staatsordnungen, welche nicht sich von selbst machen, sondern durch dieselben Menschen geschaffen werden, sich gar nichts von den Beziehungen der die Staatsordnung Gestaltenden zur Kirche wiederspiegelte. In der That pflegt jenes Postulat, daß der Staat sich zur Kirche absolut indifferent stellen solle, von Solchen auszugehen, welche sich selbst zur Kirche indifferent verhalten oder

geradezu mit ihr zerfallen sind. In deren Mund hat diese Forderung eine gewisse Consequenz, und läuft eigentlich darauf hinaus, den Staat und die Staatsgewalt zum Organ einer heidnisch-apathischen oder feindseligen Gesinnung gegen die Kirche zu machen. Aber aus der Natur der Sache selbst d. h. des Staates, der staatlichen Ordnung und deren Aufgabe, läßt sich das nicht als naturberechtigte Consequenz ableiten. Es ist dies so wenig der Fall, als es geradezu absurd wäre, aus dem kreatürlichen Naturgrunde, welcher die Gemeinschaftsverhältnisse der Ehe, der Familie, des Volksthums trägt, die Forderung abzuleiten, daß sich der Christ zur Kirche als Christ, zu jenen andern Gemeinschaftsverhältnissen aber als purer Mensch zu verhalten habe, und daß man in der Form und Gestaltung jener Verhältnisse auch keine Spur davon aufkommen lassen dürfe, daß in denselben Christen stehen. Das Christenthum ist gar nicht Christenthum, wenn es nicht den ganzen Menschen ergreift und den Wiederschein davon in allen menschlichen Lebensverhältnissen wiederspiegelt. Und die natürlich-kreatürlichen Lebensbeziehungen sind zur Unnatur verkehrt worden, wenn sie nicht also beschaffen oder gestaltungsfähig sich erweisen, daß ein Christ um Christi willen ihnen angehören, in ihnen leben und sich bethätigen, und den ihnen von Natur eigenen Ordnungen im Einklang mit dem Willen Christi unterthan sein kann. Dies aber wäre nicht der Fall, wenn sich von irgend einer wirklichen Ordnung dieser Welt aussagen ließe, daß sie sich zum Christenthum neutral verhielte und hiemit als untauglich erwiese, um Christi willen und im Geiste Christi erfüllt zu werden. Wenn nun die Schrift Neuen Bundes die staatliche Ordnung und Obrigkeit selbst eines heidnischen Gemeinwesens als etwas bezeichnet, dem man um Gottes und Christi willen Gehorsam schulde, so folgt daraus nicht, daß man sich die Ziele und die Träger dieser Ordnung fort und fort wie heidnischer Art zu denken habe, sondern daß auch mitten in der Verkehrtheit der Heidenwelt sich kreatürliche Ordnungen erhalten hatten, welche göttlichem Willen gemäß und deshalb geeignet sind, auch von Christen um Gottes und Christi willen und im Sinne Christi erfüllt zu werden. Gestaltet sich nun eine staatliche Gemeinschaft so, daß die Glieder und Träger ihrer Ordnung Christen sind, so ändert sich zwar nichts an der Identität jener kreatürlichen Naturbestimmtheiten, welche der staatlichen Ordnung

ebenso, wie in der Heidenwelt, zu Grunde liegen. Was sich aber hieraus ergibt, ist nichts, als daß ein Christ die staatliche Ordnung nicht für identisch mit der Reichsordnung Christi halten oder sie faktisch mit ihr identificiren dürfe. Nicht aber ist dies die Folge, daß ihm verwehrt sei, in der Gestaltung der staatlichen Ordnung jener Bestimmung einen Ausdruck zu geben, kraft deren sie nach Gottes Willen nicht wider Christi Reich, sondern für dasselbe da ist und die Fähigkeit hat, auch den Reichszwecken Christi und der Uebung in christlichem Gehorsam dienstlich zu sein. Diese der Naturbestimmtheit aller kreatürlichen Ordnungen innewohnende göttliche Bestimmung wird aber da verleugnet und zertreten, wo man als obersten Satz aufstellt, daß Staat und Staatsordnung keinerlei Beziehung zu Christus, seinem Reich, seiner Kirche und deren kirchenthümlicher Gestaltung habe, und daß jeder dahin zielende Ausdruck in der Ordnungsformation des Staates aus schuldiger Rücksicht auf Reinerhaltung der Staatsaufgabe sorgfältigst vermieden werden müsse. Solche Sätze können wenigstens als christliche nur von jenem Pseudochristenthum aufgestellt werden, welches lediglich die Reichsordnung Christi für den Ausfluß göttlichen Willens hält, alle kreatürlichen Ordnungen dieser Welt aber für die einer gottentfremdeten Welt oder gar für gottfeindliche und diabolische Gestaltungen ausgibt.

Liegt es aber in der gottgewollten Art und Natur des Staates nicht, demselben alle Beziehung zu Christi Kirche und dem christlichen Kirchenthum absprechen zu müssen, so ist die Frage, wie man sich die Art und Weise zu denken habe, in welcher diese Beziehungen so Gestalt gewinnen, daß sie weder der Natur des Staates noch der der Kirche und des Kirchenthums widersprechen? Man könnte nun nach Maßgabe der Schrift Neuen Bundes sich darauf beschränken, zu sagen, daß sich diese Beziehung in der Leistung des Vollzugs der staatlichen Ordnung und des ihr schuldigen thatsächlichen Gehorsams um Christi willen und im Geiste Christi vollziehe. Allein hiemit ist noch nicht ein Verhältniß von Staat zur Kirche, sondern nur ein Verhalten christlicher Individuen oder Gemeinschaften zur staatlichen Ordnung gesetzt. Und etwas Weiteres läßt sich auch da nicht denken, wo, wie in der Staatsordnung der heidnischen Welt, das Christenthum und die christlich-religiöse Gemeinschaft eine staatlich unerlaubte Religion

(religio illicita) war. Wiederum ist aber dieses Verhältniß da undenkbar, wo sich ein staatliches Gemeinwesen so bildet, daß die ihm angehörigen Glieder und die Träger seiner Ordnung und Gewalt Christen sind. Das feindselige Verhältniß des Staates und der Staatsgewalt zum Christenthum muß da naturgemäß aufhören, und an die Stelle des Verbotes muß die Gestattung und Anerkennung treten. Die Form dieser Anerkennung ist nun aber wiederum durch die Natur des Staates wie der Kirche und ihres Kirchenthums bedingt. Die der Natur des Staates entsprechende Form der Anerkennung ist nirgend eine andere, denn die der Anerkennung einer Existenz als einer öffentlichen Rechtsexistenz. Dem entspricht auch die Form des Kirchenthums als das für das religiös-christliche Gemeinwesen und dessen Pflege organisirte, kirchliche Rechtsinstitut. Sonach wird sich die staatliche Anerkennung des kirchlichen Rechtsinstituts in der Art vollziehen, daß das kirchenthümliche Recht in dem dasselbe anerkennenden Staate den Charakter öffentlicher Rechtsgiltigkeit gewinnt, und innerhalb der Grenze seiner kirchenthümlichen Rechtsansprüche den Schutz der Staatsgewalt wider unberechtigte Gewaltangriffe genießt. Wenn man nun den Begriff des christlichen Staates auf das solcher Art geordnete Wechselverhältniß von Staat und Kirchenthum beschränkt, so liegt hierin nichts, was dem Wesen des Staates und des Kirchenthums widerspräche. Zwar wäre es grundverkehrt, das geistliche Leben der wesentlichen Kirche als einen Gegenstand der staatlichen Ordnung und der Erzwingbarkeit durch die Machtmittel des staatlichen Rechtsvollzugs sich denken zu wollen. Und nicht minder widerspräche es dem Wesen des Kirchenthums, als Quelle und Norm der ihm eigenthümlichen Rechtsbestimmungen die der Grundlage und Aufgabe des Staats entquellende Rechtserkenntniß und Rechtsgestaltung geltend zu machen. Aber ebenso wenig ist es wider die rechtliche Natur der kirchenthümlichen Anstalt, sich dieselbe als einen Theil des in einem Staate geltenden öffentlichen Rechts und als Gegenstand des demselben von Staats wegen zuzuwendenden Schutzes zu denken, sofern dieser Schutz lediglich der kirchenthümlichen Rechtssicherung gilt, und so lange das kirchenthümliche Recht als ein solches öffentlich anerkannt bleibt, welches das Kirchenthum aus sich selbst herauszusetzen, nicht aber vom Staate sich decretiren zu lassen hat. Wenn man ein auf dem Wege öffentlicher

Rechtsbestimmungen geordnetes oder zu ordnendes Verhältniß zwischen Staat und „Kirche" als etwas dem Wesen des Christenthums oder der Kirche Widersprechendes ansah, so lagen diesem Urtheil falsche Vorstellungen sei es über die Natur des Staates sei es über die der Kirche zu Grunde, oder man hatte dabei nicht das Verhältniß an sich, sondern eine falsche Formation oder eine mißbräuchliche Anwendung und Geltendmachung desselben im Auge. Das letzte in allen jenen Fällen, wo etwa der Staat die Selbständigkeit kirchenthümlicher Rechtsgestaltung antastete und die dem Staate eigene gesetzgeberische Macht auf dem der Kirche eigenthümlichen, vorher näher bestimmten, Gebiet geltend machen, also z. B. vorschreiben wollte, was Gegenstand des religiösen Glaubens sein oder nicht sein solle, wie die dem Glauben gemäße Gestaltung des rechtlich geordneten Kirchenthums in Kirchenordnung, Kirchenverfassung, Kirchenregiment u. s. w. einzurichten sei oder nicht. Wenn man aber dem Staate an sich das Recht oder die Befugniß absprach, seinem Verhältniß zur Kirche in rechtsgiltigen Formen einen Ausdruck zu geben, so konnte das nur in Folge jenes früher gerügten, falsch-abstracten Begriffs von Staat oder so geschehen, daß man jeden Zusammenhang zwischen dem Gebiete der staatlichen und der kirchlichen Lebensthätigkeit leugnete und den Unterschied der „weltlichen" Aufgabe des Staats von der geistlichen der Kirche in einer Weise faßte, als ob diese Welt schlechthin entgottet sei und die den diesseitigen und irdischen, sittlichen Lebenszielen dienende Ordnung des Staats sich zur Kirche nur im Sinne eines sich wechselseitig ausschließenden Gegensatzes verhalte. Wo man endlich umgekehrt vom Wesen der Kirche selbst aus meinte, die Denkbarkeit und innere Berechtigung eines Verhältnisses zwischen ihr und dem Staate, das sich in Form einer sich gegenseitig abgrenzenden öffentlichen Rechtsordnung abschlösse, bestreiten zu müssen, so konnte das nach meiner Ueberzeugung nur dann geschehen, wenn man zwischen dem Rechtsinstitut des Kirchenthums und der ihm zu Grunde liegenden wesentlichen Kirche nicht zu unterscheiden verstand. Denn die Grundlagen und Ziele alles wahren Kirchenthums, wie sie lediglich in den inneren geistlichen Lebensbeziehungen der mit Christus wahrhaft und wirklich in Gemeinschaft stehenden Seelen, dieser eigentlichen und wesentlichen Kirche, gegeben sind, die können allerdings nicht Gegenstand öffentlicher Rechts-

bestimmung, Rechtsverpflichtung und rechtlicher Erzwingbarkeit weder von Seiten des Kirchenthums, noch von Seiten des Staates, noch von Seiten beider Ordnungen sein und werden. Aber die nach außen hin gewendete, menschliche und öffentliche Bethätigung der Kirche, ihr menschlicher Dienst an den göttlichen Mitteln der Heils- und Gnadengemeinschaft, die diesem Dienst entsprechende äußere und öffentliche Ordnung der zu dieser Bethätigung Verbundenen, die ist ihrer Natur nach ebenso sehr geeignet und bestimmt, Objekt eines menschlichen Rechtsbewußtseins zu werden und dessen Ausdruck in den Rechtsbestimmungen des Kirchenthums zu finden, als wieder umgekehrt das Kirchenthum seiner ihm eigenthümlichen Art nach nicht mit sich selbst in Widerspruch geräth, wenn es sich gefallen läßt, Gegenstand öffentlicher rechtlicher Anerkennung von Seiten eines Staates da zu werden, wo dessen Ordnungsträger die heidnisch-widersprechende Stellung zu Kirche und Kirchenthum aufgegeben haben. In der Natur der Kirche wie des Kirchenthums liegt es freilich so wenig, als in der Natur des Staates, daß ein solches gegenseitiges Verhältniß von „Kirche" und Staat eintreten müsse, und aus einem rechtsphilosophischen Begriff von Staat wüßte ich nicht abzuleiten, daß das christliche Kirchenthum einen integrirenden Theil des öffentlichen staatlichen Rechts bilde und bilden müsse. Denn es gehört Kirche und Kirchenthum eben nicht, wie Ehe, Familie, Volksgemeinschaft zu jenen Naturbestimmtheiten, welche mit Nothwendigkeit ebenso sehr die Grundlage des Staats, als das Objekt der staatlichen, öffentlich geltenden Rechtsbestimmungen ausmachen. Das Widernatürliche oder auch Begriffswidrige eines indifferenten Verhältnisses von Staat und Kirche d. h. Kirchenthum, welches eine gegenseitige rechtsförmliche Anerkennung nicht aufkommen ließe, läge vielmehr nach meinem Dafürhalten nur darin, daß man ein solches Verhältniß als denkbar da in Abrede stellte, wo die Träger der Staatsordnung und Staatsgewalt zugleich Christen sind. Das ist jedoch ein faktisches Verhältniß, aber nicht eine rechtsphilosophische Idee, aus welcher ich ableite, daß es naturgemäß ist, wenn in dem auf Grund dieser Thatsache christlich zu benennenden Staate die Kirche d. h. das Kirchenthnm auch ein integrirender Theil des in diesem Staate geltenden öffentlichen Rechts wird. Und wenn man dies zum charakteristischen Kennzeichen dessen macht, was man christ-

lichen Staat nennt, und von einem Staate, der nach den erforderlichen, faktischen Voraussetzungen christlich genannt werden kann, die Erwartung als eine naturberechtigte hegt, daß da eine solche die Kirche in ihrem Kirchenthum umschließende, öffentliche Rechtsgestaltung sich finden werde, so entspricht dies nur der Wahrheit und Wirklichkeit der gegebenen Verhältnisse, und ist weder der Natur des Staates noch der des Kirchenthums widersprechend.

Soviel wider die Meinung, daß die Vorstellung des christlichen Staates zu einem klaren Begriff sich nicht gestalten lasse, ohne mit der Natur des Staates wie der Kirche und ihres Kirchenthums in einen der Wahrheit und Wirklichkeit beider Ordnungen nicht gemäßen Widerspruch zu gerathen. Denn alle Gottesordnungen sind nicht wider einander, sondern für einander, und wenn es christlicher Erkenntniß gemäß ist, in der staatlichen Ordnung einen menschlichen Ausdruck göttlichen Willens anzuerkennen, so kann es auch nicht widerchristlich sein anzunehmen, daß zwischen dem Staat und der auf der Reichsordnung Christi oder der Heilsordnung der Kirche ruhenden Rechtsordnung des Kirchenthums eine Wechselbeziehung bestehe, deren Verwirklichung einen menschlich-irdischen Ausdruck ihres Füreinander-Bestimmtseins überall fordere, wo die Erkenntniß des beiden Ordnungen zu Grunde liegenden, einheitlichen Gotteswillens nicht todt und unfruchtbar geblieben ist. Nur gilt es die Art dieser Wechselbeziehung und die ihr entsprechende Form der menschlichen Anerkennung recht bestimmen und abgrenzen, um dadurch an der empirischen Erscheinung dieses Verhältnisses das Wahre von dem Falschen auszuscheiden. Diese Ausscheidung des Falschen soll in dem folgenden Abschnitt versucht werden.

V.

Die falsche Vorstellung vom „christlichen" Staat und von der „freien" Kirche.

Den falschen Vorstellungen, welche man mit dem Worte „christlicher Staat" verbindet, liegt unter allen Umständen ein wesensgleicher Irrthum zu Grunde, dessen allgemeine Art schon vorher bezeichnet worden ist. Er besteht, wie gesagt, in der Vereinerleiung (Identification) des Wesens und der Ziele, der Aufgabe und der zu deren Lösung dienenden Mittel, welche man sich bei beiden Ordnungen als die gleichen denkt. Indessen geschieht das in der Wirklichkeit nicht immer unbedingt und allgemein. Es setzt sich vielmehr oft der Irrthum nur an einzelnen Punkten der zwischen Staat und Kirche bestehenden oder denkbaren Beziehungen (Tangenten) an. Und auch hier wiederum nicht so, daß man in gleicher Weise von Staat wie von Kirche falsche Vorstellungen hegte, sondern in der Art, daß man in verschiedener Weise bald den Begriff des Staates, bald den der Kirche falsch auffaßt und bestimmt. Und hieraus ergeben sich mannichfaltige Formen des Irrthums, deren Classification zu versuchen nicht unnütz sein dürfte. Dies aber nicht, um die Gesammtzahl der in dieser Hinsicht wirklich aufgetauchten oder nur denkbaren Verirrungen zu erschöpfen, sondern um sie mit der Charakteristik gewisser Kardinal-Irrthümer zu veranschaulichen. Und auch dies nur zunächst von dem Gesichtspunkte aus, wie dieselben dazu führen und geführt haben, die Kirche und ihre kirchenthümliche Gestaltung und Entfaltung zu schä-

digen, nicht aber, wie ebendieselben zugleich der dem Staate eigenthümlichen Ordnung und Aufgabe zur Störung und Verwirrung gereichten.

Vor allem müßte ich es als einen der Kirche schädlichen Hauptirrthum bezeichnen, wenn sie selbst sich der Meinung hingäbe, in der wie immer zur rechtsförmlichen Geltung gelangten Beziehung des Staates zu ihr ein für ihre Wesensaufgabe nothwendig zu erstrebendes Ziel und eine ihr nothwendige Garantie ihres Bestandes erblicken zu sollen. Wo dies geschieht, da müssen die der Kirche Zugehörigen sowohl des Ursprungs und der Entstehungsgeschichte, als auch der geweissagten irdischen Endgeschicke der Kirche vergessen haben In eine gottentfremdete Welt hinein von Gott gezeugt, hatte die Kirche alles eher als den Staat und die staatliche Obrigkeit zur „Säugamme". Und wo in der Zwischenzeit zwischen den Tagen des Anfangs und des Endes das feindliche Verhältniß sich in ein freundliches umwandelte, da darf es zwar die Kirche als ein „zufallendes" Gut hinnehmen, sie soll und darf es aber nicht als ein unverlierbares und unverzichtbares Besitzthum ansehen. Dies um so weniger, als nach der Weissagung der Schrift dem Ende nicht ein Einklang der Völker mit der Kirche und der Wahrheit in Christo, sondern ein Abfall derselben von dieser Wahrheit vorangeht (2. Theff. 2, 3. 4. 1. Tim. 4, 1. Matth. 24, 10 flg. Offenb. 20—22). Was aber durch alle Zeiten hindurch sich gleich bleibt und was die Kirche als das Heiligthum ihres innersten Bewußtseins pflegen muß, das ist die Erkenntniß, daß jenes Reich, welches die Wurzel ihres kirchenthümlichen Daseins ist und dessen Zielen sie mit den ihrem Kirchenthum zur Verwaltung gegebenen Mitteln zu dienen hat, nicht von dieser Welt ist, die Gestalt eines Reiches dieser Welt nicht trägt, und eben deshalb die Kirche nicht mit jenen Machtmitteln, welche diesen Reichen für ihre Aufgabe eigen sind, ihre eigentlichen und wesentlichen Ziele verfolgen soll und darf. Wenn und wo immer also die Kirche sich der staatlichen Anerkennung und des staatlichen Schutzes erfreut, da bewahrt sie sich das zufallende Gut nur in dem Maße rein, als sie zugleich sich vor der Versuchung hütet, welche ihr aus demselben Verhältniß erwachsen kann. Die Versuchung liegt in dem hiermit gegebenen Reiz für die Kirche, das ihr eigene Wesen und den ihr wesentlichen Beruf zu verkennen und zu

verleugnen, wo sie dann, statt mit selbstverleugnender und sich selbst-opfernder Dahingabe bis zur Höhe und Tiefe des Blutzeugenthums gleich ihrem Herrn den Menschen zu dienen, dem Gelüsten verfällt, mittelst einer Macht, die nicht ihrem eigenen Wesen entwachsen ist, über Menschen herrschen und sie vergewaltigen zu wollen. Da gestaltet sich ihr Verhältniß zu jenem falschen Theokratismus, in welchem sie, die Kirche, zu einem Schein kirchlicher Herrschaft dadurch gelangt, daß sie die Machtmittel des Staates oder die Autoritäts-Ansprüche des Unfehlbarkeit prätendirenden äußeren Kirchenthums zur Verwirklichung einer Herrschaft verwendet, welche, weil nur äußerlich, menschlich, irdisch und weltlich, nicht mehr eine Herrschaft innerlicher, göttlicher, geistlicher und himmlischer Art ist. Und während so scheinbar oder wirklich die Staatsmacht eine Zeit lang als ein Knecht im Dienste kirchlicher Herrschaft verwendet wird, schlägt über kurz oder lang zu gerechtem Gerichte das Verhältniß um, der Knecht wird zum Herrn, und mißbraucht die Kirche als eine Magd, deren Dienste er meint zur Erreichung staatlicher und weltlicher Zwecke verwenden zu sollen und zu dürfen. Die Signatur falscher Herrschaft trägt das angestrebte Weltkirchenthum, die Signatur falscher Botmäßigkeit deren Umschlag in das Staatskirchenthum. Im ersten Fall überwuchert das Kirchenthum unter falscher Uebertragung der allein unbedingt gemeinverbindlichen Autorität Christi und seines Worts auf sich selbst die Kirche, d. h. die Reichsgemeinschaft der wahrhaft Gläubigen (vere credentes) und bedroht diese mit Entartung; im zweiten Fall verkümmert das Kirchenthum und verliert die Selbständigkeit und Reinheit seiner Beziehung zur Kirche und der von ihr geltenden Universalität. Denn dem Weltkirchenthum liegt zwar der Gedanke an die weltumfassende, alle Menschen gleich angehende Bestimmung der Kirche oder des Reiches Gottes zu Grunde, aber in der veräußerlichten und verweltlichten Form einer Herrschaft des Kirchenthums mit andern Mitteln, als sie vom Herrn der Kirche zur Erhaltung und Mehrung seines Reiches dem Kirchenthum zugewiesen sind. Im Staatskirchenthum dagegen macht sich eine Grenzverengerung geltend, welche der göttlichen Bestimmung der Kirche oder des Gottesreiches fremd ist, und der Formation des Kirchenthums, sei es in den Zielen, sei es in den Mitteln seiner Bethätigung einen Charakter aufzwängt, bei

welchem es aufhört das, was es ist, von Gottes Gnaden zu sein, und seine Macht und Autorität von Menschen Gnaden scheinbar hat, oder wirklich sich schenken läßt. Im Staatskirchenthum läßt sich zwar eine Reinerhaltung jener Gnadenmittel, durch welche der Herr seine Kirche gebaut wissen will, als möglich denken; aber die dienstliche Thätigkeit des Kirchenthums kommt in der Beschränkung auf diesen oder jenen Staat in die Gefahr falscher Isolirung, zweideutiger Autorisation von Staats wegen, mißbräuchlicher Verwendung für Staatszwecke. Diese Gefahr ist für das angestrebte Weltkirchenthum geringer; desto gewisser tritt aber die andere ein, die Realisirung dieses Zieles durch Mittel versuchen zu wollen, welche ebenso sehr mit der providentiellen Leitung und Fügung der Völkergeschicke, als mit der Natur des Reiches Christi, der Freiheit seiner von Innen quellenden Entfaltung, und der zu seiner Erbauung und Erhaltung von Gott bestimmten Gnadenmittel in Widerspruch stehen. Der mittelalterliche Traum von einer Erhaltung und Uebertragung des römischen Weltreichs auf den römischen Kaiser deutscher Nation und von Erzielung einer Weltkirchenherrschaft, sei es des Pabstes durch den Kaiser, sei es des Kaisers durch den Pabst, hat sich als unhaltbar erwiesen und in dem fortwährenden Kampf beider Gewalten miteinander und in den Siegen bald der einen bald der andern Macht über die andere sich selbst zerstört. Und als eine weltgerichtliche Fügung die Ketten dieses widernatürlichen Verhältnisses brach, der Kirche die äußere Freiheit zu einer ihrer Natur entsprechenden Gestaltung des Kirchenthums und den Nationen dieselbe äußere Möglichkeit zu einer dem verschiedenen, volksthümlichen Beruf gemäßen, staatlichen Sonderordnung gewährte, da machte man aus dem Zerfall widernatürlicher Einigung und aus dem hierin gegebenen äußeren Mittel zur Ermöglichung besserer Einheit ein Princip, welches in nationaler und territorialer Scheidung auch für die Gestaltungsform des Kirchenthums Geltung habe, und setzte Nationalismus und Territorialismus als mitberechtigte Faktoren kirchenthümlicher Existenzweise ein. Der Nationalismus nun bringt in Kirche wie Kichenthum Fermente, welche dem Wesen beider ganz heterogen sind. Der Territorialismus aber, welcher an sich ein Hemmniß für jene Formation des Kirchenthums ist, wie sie dem Wesen der allen Territorialschranken an sich entnommenen Kirche entspräche — der Terri=

torialismus als System wird eine Alteration des Grundgesetzes aller kirchenthümlichen Gestaltung überall, wo die territoriale Landesmacht aus einer ihr als solcher zukommenden Befugniß heraus bestimmen will, was als territorial-berechtigter Glaube und demgemäße Bekenntniß- und Verfassungsgestaltung des Kirchenthums anzusehen sei. Wo das, was ich Nationalismus nenne, nicht mit dem Territorialismus zusammenfällt, da dient es zur Corruption der Kirche wie des Kirchenthums zugleich, indem es das gottgewollte Verhältniß des Geistes der wahren Kirche und des ihr entsprechenden Kirchenthums zum Nationalgeist geradezu auf den Kopf stellt, und, statt in Christenthum und Kirche die Ausgleichung und höhere Einheit der an sich differenten Nationaleigenthümlichkeiten und die Beseitigung widernatürlicher Spannung zu suchen und zu finden, den Nationalgeist zu einer den Geist und die Form der Kirche bestimmenden und hiemit verderbenden Macht erhebt. Und während der Territorialismus als Beschränkung öffentlicher Rechtsgiltigkeit dieses oder jenes Kirchenthums auf die zufälligen Landesgrenzen einer staatlichen Macht als ein gottverhängtes Leiden von der Kirche sich ertragen ließe, wird er, sobald man ihn zu einem vermeintlich berechtigten System erhebt, zum Verderbniß des Kirchenthums, welches als rechtliche Formgestaltung der Kirche keine Beschränkung auf staatliche Landesgrenzen und keine kirchliche Rechtsverbindlichkeit zur Autorisation und Formation seiner der Kirche dienstlichen Verfassung und Thätigkeit durch die Staatsmacht kennt. Die Kirche kann so wenig, als ihr Herr, erst bei Kaiphas, oder bei Herodes oder dem römischen Cäsar anfragen, ob sie ein Recht habe, nur überhaupt, oder so oder anders zu existiren. Man wende nicht ein, daß diese Namen ein Typus christfeindlicher Mächte, nicht aber einer christlichen Obrigkeit, eines christlichen Landesherrn seien. Denn ein Christ, wenn er etwa in einer städtischen Republi der Stadt Bürgermeister, oder in einem monarchischen Lande Fürst oder König des Landes ist, hat eben in dieser seiner obrigkeitlichen Stellung, in der hiefür erforderlichen subjektiven Qualität und den ihm hieraus erwachsenden objektiven Machtmitteln nicht die Befugniß, ein Herrenthum über die Kirche aufzurichten und aus der ihm zuständigen Machtvollkommenheit entscheiden zu wollen, in welcher Gestalt die Kirche mit einem aus ihr sich entwickelnden Kirchenthum in

seinem Machtgebiet existiren dürfe oder nicht. Der Satz, mit welchem man ein solches faktisch eingetretenes Verhältniß hat in der Art rechtfertigen wollen, daß der christliche Träger obrigkeitlicher Gewalt ein hervorragendes Glied der Kirche oder des Kirchenthums (praecipuum membrum ecclesiae) sei, hat näher betrachtet, gar keinen rechtlichen Sinn. Denn das Hervorragende dieser Stellung gilt für die Staatsordnung, nicht für die Kirche, erweist sich in Rechts- und Machtbefugnissen, die innerhalb der staatlichen, nicht aber in der kirchlichen Sphäre Berechtigung haben, und von welchen gerade ein Christ wissen muß, daß er nach dem Willen seines Herrn diese Machtmittel nicht dazu hat, um in die Lebens- und Gestaltungs-Entwicklung der Kirche bestimmend einzugreifen. Zwar ist als eine Möglichkeit denkbar, daß man einen Träger staatlicher Gewalt zugleich ein hervorragendes Glied der Kirche nennen kann, wenn er sich durch kirchliche Gesinnung und Einsicht vor Andern auszeichnet, und daß er dann im Nothfall, d. h. in Ermangelung Solcher, die wie er zum Dienst an der Kirche und dem Kirchenthum und dessen Leitung tüchtig wären, sich auch eines seiner eigentlichen Stellung fremden Amtes annimmt. Aber wenn man, wie das Sprüchwort sagt, aus der Noth eine Tugend machen kann, so erweist man die Tugend in der Noth eben damit, daß man den Mangel des eigentlich Zukömmlichen als Nothstand anerkennt und sich diesem leidend unterwirft, nicht aber damit, daß man die Noth in ein Recht verkehrt, indem man die aus der Noth entsprungene kirchliche Dienstleistung in eine der Natur des obrigkeitlichen Amtes entquellende Rechtsbefugniß umwandelt. Denn was der Obrigkeit zukommt, das ist Wahrung der sittlichen Lebenszwecke, so weit sie der Sphäre der auf Naturbestimmtheiten ruhenden Ordnung der irdisch-menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse angehören und soweit deren Thaterfüllung durch Handhabung von Recht und Gesetz erzwingbar ist. Auch der Kirche oder dem Kirchenthum gegenüber hat sie innerhalb dieses Gebietes ein Recht, mit den ihr eigenen Machtmitteln nichts aufkommen zu lassen, was unter dem erschlichenen Namen von Kirchenthum etwa zerstörend in diese Lebenszwecke eingriffe und, um es kurz zu bezeichnen, eine dem Volksberuf und den natürlichen Lebensordnungen zuwiderlaufende, sittenwidrige Wirkung ausübte. Es braucht aber der Staat oder der Träger staatlicher Ordnung

nicht einmal den christlichen Namen in Anspruch zu nehmen, wenn er sich seiner Machtmittel, z. B. gegen das Mormonenthum, Buttlerische Rotten, Wildenspuch'sche Greuel oder ähnliche, blasphemische Entstellungen des Christenthums bedient und gegen sie einschreitet. Es müßte im Namen des Staates die Obrigkeit dies aus pur natürlicher, dem Volksgewissen entquellender Erkenntniß dessen thun, was sie der Naturordnung und den Nationalheiligthümern der Ehe und Familie da schuldet, wo ein Volk nicht noch tief unter dem Niveau der heidnischen Kulturvölker verthiert ist. Aber der Name christlicher Obrigkeit darf nicht mißbraucht werden, um von Staats wegen und mit Machtmitteln der staatlichen Ordnung zu setzen und zu erzwingen, was Sache der Kirche und ihrer Gnadenmittel ist, oder kraft staatlicher Autorität entscheiden zu wollen, worin die Erkenntniß der kirchlichen Wesensaufgabe den entsprechenden menschlichen Ausdruck in kirchenthümlicher Gestaltung zu suchen und zu finden habe. Und denkt man vollends bei christlicher Obrigkeit als sogenannt hervorragendem Gliede der Kirche an die gliedliche Stellung der Träger der Staatsgewalt zu einem bestimmten Kirchenthum, einer Confessionskirche, so spränge um so deutlicher die Verkehrtheit in die Augen, sich diese Obrigkeit mit den ihr zustehenden Machtmitteln als die rechtsbefugte, entscheidende Macht über dasjenige denken zu sollen, was in ihrem Machtgebiet als geltende Form des Kirchenthums anzuerkennen und in seiner Anerkennung zu erzwingen sei. Denn jede Confession und jedes Glied einer solchen verzichtete in demselben Augenblick auf den christlichen Namen damit, wenn sie sich selbst für etwas Anderes, als den freien, lediglich aus dem selbsteigenen religiösen Glauben einer Gemeinschaft entquollenen Ausdruck desselben hielte, eines Glaubens, von welchem kein Christ annehmen kann und darf, daß er, gleichviel ob Glaube eines Individuums oder einer Gemeinschaft, von Staats wegen vorzuschreiben und durch Staatsgewalt erzwingbar sei. Wenn man für die monströse und widerchristliche Annahme des Gegentheils den Satz: Wessen das Land, dessen ist die Religion, hervorgeholt und geltend gemacht hat, so kann man sich keine bitterere Satyre auf das Prädikat „christlicher Staat" als die Anwendung dieses Satzes denken. Denn wenn derselbe für die dem nationalen Volksgeist entwachsene heidnische Religion oder Superstition vollkommene Berechtigung hatte, so ist

er im christlichen Munde eine ebenso vollkommene Verleugnung aller christlichen Erkenntniß. Es ist deshalb eine verschrobene Meinung zu nennen, daß das, was man staatliche Toleranz und daraus erwachsende, paritätische Stellung der Confessionskirchen nennt, eine Forderung sei, deren Erfüllung man weniger von dem christlichen Staate, als von einem solchen zu hoffen habe, welcher in der Regelung seines staatlichen Verhaltens sich in keiner Weise von demjenigen bestimmen läßt, was Christenthum und christliche Kirche genannt wird. Denn in einem schlechthin neutralen, um das, was Christenthum und Kirche ist, sich nicht bekümmernden Staatswesen dieser Art wäre kein von Sachverständniß getragenes Princip zur Geltung gekommen, welches die Regelung der Wechselbeziehung von Staat und Kirche bestimmte. In ihm herrschte vielmehr lediglich die apathische Gleichgiltigkeit des Gewährenlassens, welche wie jede principlose Stimmung nur irgend eines Anlasses von außen bedürfte, um in Intoleranz oder besser Antipathie und Feindschaft umzuschlagen. Wo dagegen ein Staat christlich deshalb genannt werden kann, weil sich in der Regelung seines Verhaltens und seiner Verhältnisse zur Kirche eine wahrhaft christliche Einsicht und Erkenntniß geltend gemacht hat, gerade da ist unter Berufung auf das christliche Princip die Erwartung auszusprechen und als berechtigt zu hegen, daß ein solcher Staat nichts von ausschließlicher Anerkennung dieser oder jener Confessionskirche im Bereiche seines Machtgebietes werde wissen wollen. Und zwar nicht von einem dem Staate inhärirenden Principe der Indifferenz aus, sondern deshalb, weil jede Confessionskirche mit dem Princip ihres christlichen Ursprungs in Widerspruch geriethe, wenn sie sich selbst für das Product eines durch die Staatsmacht erzwingbaren Glaubens hielte, oder sich als ein solches kraft Staatsgesetzes darstellen und hiemit sich selbst prostituiren ließe. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß mehr denn eine Confessionskirche sich hat faktisch eine solche Verirrung zu Schulden kommen lassen, und das Kirchenthum deutscher Reformation ist so wenig davon frei geblieben, als das römisch-katholische. Aber falsch nenne ich die Behauptung, daß bei dem einen wie bei dem anderen diese Erscheinung nichts als die Consequenz ihres geschichtlich nachweisbaren Princips gewesen wäre, während sie überall eine Verleugnung desselben war, an deren Verschuldung die Träger der Staatsgewalt mit denen der Kir-

chengewalt einen zwar geschichtlich abwechselnden, aber sachlich gleichen Theil haben. Denn principiell hat noch nie eine Confessionskirche den Anspruch erhoben, als Ausdruck eines von der Staatsgewalt erzwingbaren Glaubens angesehen werden zu wollen, und der katholische Träger der Staatsgewalt verleugnet ebenso sehr wie der protestantische das principielle Wesen seiner eigenen Confession, wenn er die Staatsgewalt dazu mißbrauchen will, der Confessionskirche, in welcher er selbst steht, durch Staatszwang zur Alleinberechtigung und Alleinherrschaft in einem Staate zu verhelfen. Daß man sich davor hüte, ist nicht ein Postulat der Gleichgiltigkeit gegen das Kirchenthum, in welchem die jeweiligen Träger der Staatsgewalt stehen, sondern es ist die Forderung der Anerkennung und Ehrung des seiner eigenen Confession zu Grunde liegenden Princips der Freiheit, d. h. Unabhängigkeit und Unerzwingbarkeit des religiösen Glaubens der Staatsgewalt gegenüber. Denn diese Anerkennung schuldet man in gleicher Weise jeder Confession, die als Quell und Norm ihres religiösen Glaubens das Wort des Evangeliums, nicht aber ein Staatsgesetz, kennt und anerkennt. Es ist ein Abfall vom Grundprincip und Grundcharakter jedes christlich sein wollenden Kirchenthums, wenn es den Namen des christlichen Staates dazu mißbraucht, die Machtmittel des Staates zur Förderung seiner Herrschaft in Anspruch zu nehmen, oder die Staatsgewalt als Schiedsrichter über die innere Berechtigung seiner eigenen Existenz im Gegensatz zu andern christlichen Confessionskirchen anrufen zu wollen. Denn etwas ganz Anderes ist die staatliche Anerkennung und Gutheißung der öffentlichen Thätigkeit eines Kirchenthums zum Dienste der ihm freiwillig Beigetretenen, als die Anerkennung der innern Berechtigung dieses oder jenes Kirchenthums im Vergleich mit dem von ihm selbst anerkannten und geltend gemachten Ursprungsverhältniß zum Worte des Evangeliums und im Vergleich mit andern Confessionen. Ueber die innere Berechtigung zu urtheilen und zu entscheiden hat der Staat und die Staatsgewalt als solche gar keine Befugniß, mag der Staat christlich genannt werden oder nicht. Wenn er aber die öffentliche Thätigkeit eines Kirchenthums als öffentlich rechtsgiltige anerkennt, so thut er es ohne Ueberschreitung seiner Befugniß nur dann, wenn und weil er in der öffentlichen, kirchenthümlichen Bethätigung nichts gewahrt, was in Widerspruch mit

jenen sittlichen Zielen und Zwecken irdischer Lebensgemeinschaft steht, für deren Wahrung und Erhaltung er mit seinen Mitteln und in seiner Weise zu sorgen den Beruf hat. Dies „nicht im Widerspruch stehen" muß das Kriterium sein, nach welchem die Staatsgewalt ihr Verhalten einrichtet, weil hiezu die natürliche Erkenntniß des Wesens der kreatürlichen Ordnungen ausreicht. Ueber die größere oder geringere Fähigkeit dieses oder jenes Kirchenthums aber, mit seinen Dienstmitteln befreiend und erlösend auf die Gesinnung der in solchen Lebensordnungen Stehenden zu wirken, und so auch in geistlicher Weise die Ziele der Staatsordnung zu fördern, darüber kann nicht von Staats wegen entschieden werden, so lange die Voraussetzung in Kraft bleibt, daß nicht das Erfülltsein mit dem Geiste Christi und die hiedurch bedingte Prüfungsfähigkeit dessen, was mehr oder minder dem Willen Christi gemäß sei, die wesensnothwendige Grundlage der staatlichen Gemeinschaft und der Befähigung zu deren Leitung bilde. Denn, was wesensnothwendige Grundlage wahrhaft kirchlichen Daseins ist, das ist eben nicht die naturnothwendige Grundlage staatlicher Existenz. Und die Voraussetzung, daß dem so sei, und daß diese Differenz zwischen Staat und Kirche bestehe und bleibe, ruht nicht blos in der specifischen Eigenthümlichkeit der gottgesetzten Ordnungen, welche in verschiedener Weise die Basis von Kirche und Staat bilden, sondern sie bleibt in Kraft, so lange das Wort des Herrn in Kraft bleibt, daß nicht die Gesammtheit der in den kreatürlichen Lebensordnungen Stehenden der christlichen Heilsgemeinschaft angehören wird, sondern daß die Wesenswirklichkeit der Kirche und die Wesensberechtigung des Kirchenthums zur Voraussetzung die Existenz jener allezeit kleinen Herde habe, in welcher Christus Gestalt gewonnen, und an welcher das Wort des Evangeliums sich als eine Kraft Gottes, selig zu machen, bewährt hat. Diese „Wenigen" sind das Salz der Erde, wie alles Kirchenthums. Wo und wie deren Zeugniß eine für Kirchenthum wie Staat entscheidungsvolle Bedeutung gewinne, das ist Gottes Reichsregiment vorbehalten, und kann weder durch staatliche, noch durch kirchenthümliche Institutionen gemacht und erzwungen werden. Wo aber immer das, was geistlicher Art ist, geistlich gerichtet wird, da kann es nicht unter dem Titel staatlicher Zugehörigkeit, Einsicht und Machtbefugniß, sondern nur unter dem wahrhaftiger Zu-

gehörigkeit zu Christi Kirche und der hieraus quellenden Einsicht und geistlichen (πνευματική) Machtbefugniß geschehen. Denn es wäre eine Verleugnung der Wahrheit und ein innerer Widerspruch mit dem Wesen christlicher Urtheilsfähigkeit, dieselbe von Staats wegen haben und aus dem Recht und der Befähigung zu staatlicher Machtübung ableiten zu wollen. Und ein gleich großer und grober Mißbrauch des Wortes „christlicher Staat" wäre es, der Staatsgewalt und deren Trägern als solchen das Recht und die Befähigung zu einer Entscheidung darüber beilegen zu wollen, ob dieses oder jenes Kirchenthum auf dem einen Grund, der gelegt ist, vor einem andern Kirchenthum Gold, Silber, Edelsteine, oder Holz, Heu und Stoppeln gebaut habe (1. Cor. 3, 11. 12.), um hienach zu bemessen, welcher Confession von Staats wegen und mit staatlichen Machtmitteln die Bevorzugung oder gar die Alleinberechtigung zuzuerkennen und zuzuwenden sei. Der Tag, der dies klar macht, und das Feuer, durch welches dies offenbar wird (1. Cor. 3, 13.), steht in keiner obrigkeitlichen Machtbefugniß, und jeder Versuch, dieselbe an sich zu reißen, ist eine freventliche Usurpation der alleinigen Machtbefugniß Christi. Jedes Kirchenthum aber, welches unter dem Titel des „christlichen Staates" die Obrigkeit zu solchem Machteingriff verleiten wollte, machte sich gleicher freventlicher Usurpation schuldig, und versündigte sich ebenso sehr an der Kirche, wie an dem Staate.

Was wir also gegen falsche Vorstellungen von „christlichem Staate" geltend machen, ist Folgendes. Mag man unter Staat willkürlich und natur- und geschichtswidrig an eine die Gesammtheit aller Völker umfassende, gleiche und gemeinsame Ordnung, oder natur- und geschichtsgemäß an eine Mannichfaltigkeit der die verschiedenen Völker und Länder in ihrem natürlichen Sonderberuf schirmenden Ordnungen denken, so kann es nie und nirgend als eine dem Staate mögliche Wirksamkeit, geschweige denn als ihm zustehende Aufgabe gedacht werden, sei es die weltumfassende Beziehung und Bestimmung der Kirche oder des Reiches Gottes mit den dem Staate eigenthümlichen Mitteln verwirklichen, sei es dieselbe nach dem Gesetz der der Staatenbildung eigenen Sonderung aufheben und particularisiren zu wollen. Ueberhaupt ist das Walten des Herrn in seinem Reiche, der wesentlichen und eigentlichen Kirche, für die staatliche Macht ungreifbar und un-

bestimmbar. Gottes Reich und Kraft bedarf deren Dienstes nicht, nimmt ihn nicht in Anspruch, reißt jeden Widerstand der Staatsgewalt innerlich nieder und geht seinen Gang ungehemmt von Allem, was Menschen-, Erden- und Welt-Macht heißt. Was für den Staat greifbar und innerhalb gewisser Grenzen bestimmbar ist, das ist nicht Christi Reich und Kirche, sondern das aus dieser Gottesschöpfung sich herausgestaltende Kirchenthum. So wenig aber der Staat ein Recht und eine Macht hat, den von Gott zu wirkenden Gemeinglauben, aus welchem sich das Kirchenthum heraussetzt, bestimmen zu wollen, so wenig ist ihm andererseits das Recht abzusprechen, daß er das Verhältniß bestimme, in welches er sich zur öffentlichen Bethätigung dieses Glaubens und zur kirchenthümlichen und kirchenrechtlichen Ordnungsgestaltung dieser öffentlichen Bethätigung stellen will. Wo nun in einem Staate die Erkenntniß zur Geltung gelangt ist, daß es seiner Wesensbestimmung nicht widerspreche, die dem Kirchenthum eigenthümliche Rechtsgestaltung und Rechtsvollziehung auch in das staatlich-geltende, öffentliche Recht aufzunehmen, da hat er das gegenseitige Verhältniß in der Weise zu bestimmen, wie es von einem Staate zu erwarten ist, dessen Glieder und Ordnungsträger Christen sind. Aber wahrhaft christlicher Stellung und Erkenntniß dieser staatlichen Ordnungsträger widerspräche es, das, was die Eigenthümlichkeit der Staatenbildung an sich und in ihrer Sonderung bestimmt, Nationalverschiedenheit und Landesabgrenzung, Sondergestalt der Rechtsbildung und Beschränkung des Rechtsvollzugs auf das territoriale Machtgebiet, zu einem die rechtliche Formation und die rechtszuständige Bethätigung des Kirchenthums bestimmenden Princip principwidrig machen zu wollen. National- und Territorial-Kirchenthum ist, als kirchenthum-bildendes Princip gefaßt, eine der wesentlichen Beziehung alles Kirchenthums zu Christi Reich und Kirche widersprechende Deformation des Kirchenthums. Als ethnographische und geographische Bezeichnung der äußern Grenze, innerhalb deren ein christliches Kirchenthum besteht und öffentliche, staatliche Rechtsgiltigkeit erlangt hat; mag das Wort National- und Landeskirche Sinn und Berechtigung haben. Unberechtigt und widersinnig aber ist die Bezeichnung, wenn damit ein Bildungsgesetz gemeint ist, welches für den Typus kirchenthümlicher Formation maßgebend wäre. Denn keine territoriale Begrenzung und keine nationale

Eigenthümlichkeit hat für das christliche Kirchenthum maßgebende Bedeutung. Der irdische Boden, auf welchem das Kirchenthum zeitlich steht, aber wesentlich ihm nicht entwächst, darf nicht ein Hemmniß werden, wodurch es erschwert oder unmöglich gemacht würde, der alle Völker und Lande gleich angehenden Bestimmung der Kirche einen entsprechenden Ausdruck auch in der Art der kirchenthümlichen Formation zu geben. Diese Darstellungsfähigkeit geht aber dem Kirchenthum verloren, wo immer es zu einem National- und Territorial-Kirchenthum herabgedrückt wird oder sich herabdrücken läßt.

Aus dem bisher wider falsche Vorstellungen vom „christlichen Staate" Gesagten könnte man nun aber weitere Folgerungen ziehen, welche gleichwohl in meinen Augen nur scheinbare, aber nicht wirkliche und berechtigte Consequenzen wären. Ich kann deren Inhalt mit jenem Postulate bezeichnen, welches man heutzutage oft aussprechen hört, mit dem Postulat der vom Staat absolut freien Kirche. Dieses Postulat könnte auf sich beruhen, wenn man dabei unter Kirche dasjenige verstände, was ich darunter verstehen zu müssen glaube. Aber man denkt in der Regel hierbei an die kirchenthümliche Gestaltung der Kirche. Und da gilt es, erst genauer zu untersuchen, was man denn unter Freiheit oder Unabhängigkeit der Kirche vom Staate verstehe, und in welchem Sinn und Umfang man dann ein solches Postulat sei es auf Grund der „Christlichkeit" eines Staates, sei es auf Grund der jedem Staat an sich eigenen Natur meint geltend machen zu können. Die Sache wäre überaus einfach, wenn man hierbei von einer idealen Construction dessen, was christliches Kirchenthum sei, ausgehen dürfte. Denn ein solches, in welchem das wahrhaft christliche Princip zur vollen und ungetrübten Geltung und Herrschaft gekommen wäre, und dessen nach außen gewendete, öffentliche Bethätigung nur in vollkommenem Einklang mit dem Wesen des Evangeliums stände — ein solches Kirchenthum nicht frei-eigener Bewegung anheimgeben zu wollen, könnte weder der staatlichen Ordnung an sich, geschweige denn der christlichen Gesinnung derer entsprechend gefunden werden, welche die staatliche Ordnung tragen und überwalten. Denn ein derartiges Kirchenthum hielte dann auch überall die seinem Wesen innewohnenden Schranken seiner öffentlichen Bethätigung inne, und käme nicht in die Lage und Versuchung, die ihm eigene Machtsphäre zu überschreiten,

in ein fremdes Machtgebiet überzugreifen, geschweige denn jene Naturordnungen und sittlichen, allgemein menschlichen Lebensziele zu schädigen, deren Erhaltung und Schirmung Aufgabe der staatlichen Ordnung ist. Allein die rechtliche Gestaltung der Kirche zum Kirchenthum ist nicht schlechthin Gottes Werk und Wirkung, sondern in ihrer Form menschliche Einrichtung, in ihrer öffentlichen Bethätigung menschliches Thun, und deshalb der Möglichkeit menschlicher Verirrung und Ausschreitung unterworfen. Sind nun Staat und Kirche göttlichem Willen und göttlicher Ordnung gemäß differente Machtgebiete mit ungleichen Machtmitteln und ungleicher Form der Machtbethätigung, so kann das richtige gegenseitige Verhältniß unmöglich darin bestehen, daß jene Art von gegenseitiger Unabhängigkeit aufgerichtet werde, welche auf eine willkürliche, weil schrankenlose Bewegung und Bethätigung hinausläuft. Vielmehr fordert die Natur der Sache an sich und noch mehr der Gedanke an die Möglichkeit einer willkürlichen Grenzverrückung, daß das rechte Verhältniß von Staat und Kirchenthum in der Form richtiger, gegenseitiger Grenzbestimmung Gestalt gewinne. Ein solches Verhältniß ist nun aber überall nicht Produkt der schlechten sogenannten gegenseitigen Unabhängigkeit, sondern der rechten gegenseitigen Selbstbeschränkung. Und wo immer die Erkenntniß dieses gegenseitigen Verhältnisses und Verhaltens das öffentliche Rechtsbewußtsein durchdrungen hat, da fordert das seinen Ausdruck in gesetzlichen Bestimmungen, deren Inhalt dann nicht die sogenannte gegenseitige Unabhängigkeit von Staat und Kirche oder Kirchenthum, sondern Feststellung der Wechselbeziehung und gegenseitigen Bedingtheit ist, in welcher zwei koexistente und koordinirte Größen nicht nebeneinander bestehen können, ohne daß die Grenze der Geltung der einen da aufhört, wo die der andern beginnt. Ein derart geordnetes Verhältniß gegenseitiger Abgrenzung und Einschränkung kann nicht als etwas sei es dem „christlichen" Staate, sei es dem Kirchenthum Zuwiderlaufendes abgewiesen werden. Man kann es weder vom christlichen Staate d. h. von der christlichen Gesinnung der staatlichen Ordnungsträger und Gesetzgeber als dieser Gesinnung gemäß verlangen, daß sie die Freiheit der Bewegung und Bethätigung eines Kirchenthums, statt diese bedingt durch das innere Gesetz seiner Wesensaufgabe zu fassen, als eine unbedingte und schrankenlose gewähren lassen solle, noch kann man im Namen des christ-

lichen Kirchenthums eine solche schrankenlose Freiheit der Bewegung und Bethätigung in Anspruch nehmen wollen, ohne, um nur das Eine anzuführen, den Mahnungen Christi und seiner Apostel in Bezug auf die Stellung der Christen zur Obrigkeit ins Angesicht zu schlagen. Was man als falsche Abhängigkeit verwerfen müßte, wäre nur beides zugleich, wenn entweder der Staat und die christliche Obrigkeit aus staatlicher und obrigkeitlicher Machtfülle der Kirche, oder wenn das Kirchenthum aus der ihm eigenen Befugniß zu kirchenthümlicher Rechtsgestaltung heraus dem Staate vorschreiben wollte, in welcher Art die gesetzliche Ordnung der gegenseitigen Grenzbestimmung festgestellt werden müsse. Vielmehr läßt sich die richtige Abgrenzung nur als Frucht einer beiderseits selbständigen Thätigkeit denken, in welcher jede der beiden Ordnungen, Kirche wie Staat, getragen von dem innern Gesetz des ihr eigenen Wesens, den rechten Ausdruck für die Schranken ihres Berufs durch rechtlich-gesetzliche Bestimmungen sucht und in freier gegenseitiger Verständigung findet und feststellt. Wo das geschieht und geschehen ist, da kann von einer falschen Abhängigkeit weder des Staates von der Kirche, noch der Kirche von dem Staate die Rede sein. Nur wo man, statt den Weg der Ausgleichung und Verständigung zu betreten, die Herstellung einer äußern Machtherrschaft (imperium) sei es der Kirche über den Staat, sei es des Staates über die Kirche erzielen will, da wäre von vornherein das Ziel falsch gesteckt. Denn man erstrebte da, was dem Wesen der staatlichen Ordnung ebenso sehr widerspricht, als dem Wesen des christlichen Kirchenthums, und das Zeugniß der Geschichte hat besiegelt, daß das Ende solchen naturwidrigen Strebens die Desorganisation und der Verlust des Segens beider Ordnungen ist.

Der Schwierigkeit aber, auf dem Wege richtiger Ausgleichung und Verständigung zwischen Staat und Kirche oder Kirchenthum die dem beiderseitigen Wesensverhältniß entsprechende Grenzbestimmung in rechtsförmlicher Weise festzustellen, kann man ebenso wenig damit entgehen wollen, daß man etwa unter dem Titel gegenseitiger Freiheit und Unabhängigkeit meinte, dies lediglich der rechten christlichen Gesinnung Jener überlassen zu können, welche dem staatlichen und kirchlichen Verbande angehören. Denn angenommen auch, es wäre dieselbe überall als vorhanden vorauszusetzen, so ist eben Staat wie Kirche etwas

ganz Anderes, als ein blos subjektiver Gesinnung entquellendes oder blos subjektive Gesinnung zu seiner Realisirung forderndes Verhältniß. Die individuell persönliche Gesinnung bedingt den Charakter der subjektiven Erfüllung von objektiven Lebensverhältnissen, setzt aber nirgend diese selbst nach ihrer objektiven Natur. Weder der Staat noch die Kirche und das Kirchenthum sind Produkte des so oder anders gesinnten Willens von Individuen, sondern es sind Lebensordnungen, welche das Gesetz ihres Wesens nicht im menschlichen Willen, sondern in Bestimmtheiten haben, die von Gott dem Schöpfer und Erlöser, dem Herrn der kreatürlichen Welt und dem Herrn des Gnadenreichs ausgehen. Diese sind das bestimmende und treibende Bildungsgesetz aller menschlichen Lebensordnungen, nicht die Willensgesinnung der in ihnen stehenden Individuen. Die individuelle Gesinnung als solche entzieht sich allen Rechtsbestimmungen und ist von deren Macht nicht erreichbar, weil nicht erzwingbar. Und die Rechtsordnung in Staat und Kirchenthum ist nicht da, um auszudrücken, was der so oder anders geartete und gesinnte Wille der ihr Angehörigen wolle, sondern um auszusprechen, in welcher Weise sich je nach dem Wesensgesetz der den Ordnungen zu Grunde liegenden objektiven und von Gott gesetzten Verhältnisse der Wille der in ihnen stehenden Menschen zur Thaterfüllung bestimmt wisse und wissen solle. Treibt das innere Lebensgesetz eines von Gott gesetzten Verhältnisses nicht zu menschlich-gemeinsamer, öffentlicher Action, so bedarf es überhaupt keiner menschlich festzustellenden öffentlichen Rechtsordnung. Und so könnte man sich leicht die denkbaren Collisionen zwischen Staat und Kirche ersparen, wenn letzte ihrem Wesen nach in sich die Bestimmung trüge, nur als ein inneres Heiligthum einzelner Herzen, als eine Art von Privatreligion, zu existiren. Allein das Gegentheil ist, nicht sowohl der Willensgesinnung der dem Christenthum zugethanen Individuen, sondern dem Willen Christi, dem nicht unter den Scheffel zu stellenden Lichte des Evangeliums, dem von den Dächern und aller Welt zu predigenden und zu bezeugenden Worte des Lebens, dem zur Verkündigung der Tugenden seines Herrn berufenen Volke des Eigenthums gemäß. Christenthum und Christenheit soll göttlichem Willen gemäß als eine zu solchem Dienst gliedlich berufene und mit einander verbundene, öffentliche Gemeinschaft bestehen, und entweder besteht sie so, oder sie

besteht gar nicht als das, was sie ist und sein soll. Dem Willen und der Gesinnung der christlichen Individuen bleibt es nicht anheimgegeben, ein Gemeinschaftsverband der Art sein zu wollen oder nicht. Sie müssen es vielmehr sein, falls sie nicht dem innern Gesetz und Princip ihres Wesens und Daseins abgestorben sind. Keine unter ein anderes Ordnungsgesetz gestellte Macht kann sie daran hindern und darf es; keine andere Macht aber kann sie auch zu dem machen noch machen wollen, was sie durch das innere Gesetz ihres Wesens ist. Ob das Christenthum mitten in der Barbarei anarchischer Völkerzustände, oder in dem geordnetsten Staatswesen seine Wurzeln schlage — überall, wo es ist, da ist es aus sich heraus ein zu öffentlicher Bethätigung innerlich und geistig bestimmter Gemeinschaftsverband. Die Gewalt barbarischer Macht kann das so wenig verhindern, als es das, was es ist, erst durch die ordnende Macht des Kulturstaates wird. Und wenn die christliche Gemeinschaft das, was sie als ihr geistlich-göttliches Recht und als dem entsprechende Pflicht erkannt hat, zum menschlichen Ausdruck im kirchlichen Rechtsinstitut, dem Kirchenthum bringt, so empfängt sie das Recht hiezu nicht als Lehn vom Staate, sondern sie hat es aus sich selbst heraus als naturnothwendige Wiederspiegelung ihrer göttlichen Bestimmung im menschlichen Rechtsbewußtsein. So, aus ihr eigenthümlicher Wurzel, wächst sie neben dem Staate gleich diesem als öffentliches Rechtsinstitut hervor, und zwar zu dienstlicher Pflege des Reiches Gottes in Mitte der irdisch-kreatürlichen, socialen Lebensordnungen, und wirksam zu deren Heiligung durch jene Gnadenmittel, aus deren Kraft sie selbst hervorgegangen und deshalb zu deren Verwaltung geschickt und berufen ist. In dem Objekt, woran sie sich mit ihrem Dienst bethätigt, und in dem Charakter öffentlichen Rechtsinstitutes, zu welchem sie sich mit innerer Nothwendigkeit gestaltet, hat die Kirche als Kirchenthum ihre unabweisbare Grenzberührung mit dem Staate. Die Staatsgewalt kann das feindlich abweisen oder gleichgiltig ignoriren wollen; aber ändern kann sie an dem Thatbestand, mögen die Träger dieser Staatsgewalt christlich oder nicht sein, ebenso wenig das Geringste, als es den Gliedern der Kirche als solchen möglich wäre, ihr Christenthum nur wie eine Privatreligion für sich, ihr individuelles Innere, ohne Gemeinschaftsverband, ohne öffentliche gemeinsame Bethätigung, und ohne Reproduction dieser

Erkenntniß in rechtsförmlicher Ausgestaltung zum Kirchenthum zu haben. Ja, selbst wenn eine dem Christenthum feindliche Staatsgewalt die Kirche mit ihrer Lebens- und Thätigkeitsäußerung in die Verborgenheit der Nacht, in die Schlupfwinkel der Höhlen und Katakomben zurückdrängte, so änderte das nichts an der Wesensbestimmtheit christlicher Gemeinschaft, das ergriffene Heilsgut nicht als ein Privatdominium, sondern als ein Gemeingut und zwar, weil für alle Menschen bestimmt, im eminenten Sinne des Worts als öffentliches Gut zu haben, und darnach ihr Gemeinschaftsverhältniß und dessen Bethätigung und Ordnung zu gestalten.

Wird nun aber so im Gegensatz zu individuellem Belieben und individueller Gestaltungswillkür jene göttliche Naturwüchsigkeit geltend gemacht, kraft deren die Kirche das Gesetz und mit ihm die Schranken ihrer Ausgestaltung zum öffentlichen Rechtsinstitut des Kirchenthums in sich selbst mit innerer Nothwendigkeit trägt, so könnte gerade von hier aus die Frage erst recht wiederkehren, ob denn nicht eben deshalb das entsprechende Verhältniß zum öffentlichen Rechtsinstitut des Staates das der völligen sogenannten Freiheit sei, in welcher die richtige Wechselbeziehung sich so von selbst ergibt, daß es dazu in keiner Weise erst rechtsgiltig zu formirender Grenzbestimmungen bedarf. Ja man könnte, um nicht das Abstractum „christlicher Staat" zu brauchen, es gerade als ein Zeichen ächt christlicher Gesinnung der Träger der Staatsgewalt ansehen, die Rechtsbefugniß des Christenthums schlechthin der Bestimmung derjenigen zu überlassen, welche dessen Glieder und, je nach Gabe und Beruf, die Constituenten, Träger und Vollzieher der kirchenthümlichen Ordnungsgewalt sind. Allein, um ein solches Verhältniß ausführbar zu finden, müßte man sich umgekehrt in Beziehung auf das Kirchenthum falschen Abstractionen und willkürlicher Idealisirung hingeben und vergessen, was früher erinnert wurde, daß Kirchenthum nicht identisch mit Kirche, sondern eine auf deren Grund ruhende menschliche Formation ist, bei welcher nicht allein das innere Wesensgesetz ihrer Gestaltung und Bewegung, sondern auch die Denkbarkeit menschlicher Abirrung und Gesetzüberschreitung in Betracht kommt. Von diesem Punkt aus macht sich das Bedürfniß rechtlicher Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirchenthum doppelt geltend. Und wenn es christlicher Erkenntniß nicht widerspricht, vielmehr ihr erst recht gemäß ist, zu wissen, daß, um Gott zu geben,

bildung kommt. Im Staate ist es eine anerschaffene, allgemein-menschliche Naturanlage und eine weltregimentliche Sonderung von Volksberuf und Volkseigenthümlichkeit, welche die Grundlage der alle Staatsangehörigen ohne Unterschied bindenden und verpflichtenden Ordnung ausmacht. Es ist naturnothwendig, daß die staatliche Rechtsbildung allgemein-menschlichen und volksthümlich-individualisirten Charakter trägt, und Gemeinverbindlichkeit für alle hat, welche an dem Besitze der irdischen Lebensgüter menschlicher Gemeinschaft innerhalb des Machtgebietes eines Staates Theil nehmen. Jede äußerliche oder innerliche Erweiterung wie Verengerung des Anspruches auf Rechtsanerkennung wäre wider die natürliche, gottgewollte Grundlage staatlicher Ordnung. Die Rechtsanerkennung kann weder über die Landesgrenze noch über den Kreis der irdischen Lebensgüter menschlicher Gemeinschaft hinaus verlangt, noch auf Einzelne der Landesangehörigen oder auf einzelne jener Lebensgüter beschränkt werden. Die Gemeinverbindlichkeit des gesetzlich festgestellten Rechts bezieht sich auf die Gesammtheit der irdischen socialen Lebensgüter hat aber hierin zugleich äußerlich wie innerlich ihre Grenze. Und die Aufrechthaltung dieser Gemeinverbindlichkeit durch die der Staatsgewalt rechtszuständigen Machtmittel hat zum Zweck, sowohl den äußern Thatvollzug eines geordneten Gebrauchs der irdischen socialen Lebensgüter zu erzielen, als den Besitz und Gebrauch derselben vor widerrechtlichen Gewalteingriffen zu sichern. Auch über diese Grenze, nämlich die der Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung durch äußere Thatvollziehung und Abwehr ordnungswidriger Gewalteingriffe, reichen die rechtszuständigen Machtmittel des Staates nicht hinaus.

Hievon specifisch verschieden ist die Grundlage, von welcher aus es in der Kirche zu kirchenthümlicher Rechtsbildung kommt. Zwar dürfte man von einer derartigen Rechts-Bildung gar nicht reden, wenn man unter Kirche an eine Gemeinschaft zu denken hätte, deren Organisation von Anfang ein in Worte gefaßtes, unwandelbares Gesetz der Gemeinschaftsordnung zur Grundlage gehabt hätte. Dem widerspricht aber schon einfach die Thatsache, daß die Constituenten der rechtsförmlichen, kirchlichen Gemeinschaft in Lehre, Cultus und Verfassung eine noch immer nicht abgeschlossene, sondern sich fortbewegende Geschichte ihrer Entwicklung und Gestaltung haben. Und die Recht-

fertigung dieser Thatsache liegt darin, daß die Wesensgrundlage der Kirche auf einer göttlichen Lebensgemeinschaft ruht, welche Gott durch Christus in denen wirkt, die das göttliche Verheißungswort des Evangeliums und die in ihm dargebotenen Gnadenstiftungen in bußfertigem Glauben hinnehmen. Aus dieser gläubigen Annahme entspringt das Verständniß der Gnadenmittel, durch welche der Besitz himmlischer Lebensgüter gewirkt wird, sowie die Erkenntniß der Art des menschlichen Dienstes, welcher für die rechte Darreichung dieser Gnadenmittel und mittelst dieser für die Sicherung und Reinerhaltung des Besitzes der himmlischen Lebensgüter inmitten der gläubigen Gemeinde geeignet ist. Und indem sich die gläubige Gemeinde zu solchem Dienste berechtigt und verpflichtet weiß, entwickelt sich aus dem Inhalt dieses Rechtsbewußtseins die Rechtsordnung des gemeindlichen Dienstes an der Kirche, die rechtliche Organisation des Kirchenthums. In ihr gewinnt die Erkenntniß, zu gemeinsamer Glaubensbethätigung verpflichtet zu sein, stehende Form, in deren Vollzug die Gemeinde die schuldige Pflege christlichen Gemeinlebens bethätigt, und für deren äußere Ordnung rechtsgiltige Formen zu setzen sie kraft ihres Gemeinglaubens und der ihrem Glauben analogen Erkenntniß über die Art ihrer schuldigen gemeindlichen Glaubensbethätigung den Beruf hat. Hieraus ergibt sich von selbst die Grenze, innerhalb welcher die Ordnung eines christlichen Kirchenthums Anspruch auf Rechtsanerkennung und Gehorsam ihrer Natur nach hat. Die Gemeinverbindlichkeit des kirchenthümlichen Rechts kann sich nicht über den Kreis derer hinaus erstrecken, welche in demselben den entsprechenden Ausdruck jenes Gemeinglaubens anerkennen, den sie selbst theilen. Von einer Erzwingbarkeit dieses Glaubens kann nicht einmal innerhalb dieses Kreises vermöge der Natur christlichen Glaubens, geschweige denn außerhalb dieses Kreises, die Rede sein. Die rechtszuständigen Machtmittel des Kirchenthums können nur der Aufrechthaltung der kirchenthümlichen Ordnung in äußerer Thatvollziehung und deren Sicherung durch Abwehr ordnungswidriger Gewalteingriffe dienen wollen. Und zwar wiederum nur so weit, als es sich um Gehorsam oder Ungehorsam der dem betreffenden Kirchenthum Angehörigen handelt, nicht über diesen Kreis hinaus. Dies zumal schon deshalb nicht, weil die rechtszuständigen Macht- oder Zuchtmittel des Kirchenthums natur- und

ordnungsgemäß so geartet sind, daß sie in ihrer Wirkung nur von denen empfunden werden können, welche dem Kreise des bezüglichen Kirchenthums angehören. Denn die züchtigende Macht, welche wirklich kirchlicher Art ist, hat ihre Ziele und Mittel nur innerhalb des Kreises jener Beziehungen, zu deren Dienst und Pflege das Kirchenthum selbst bestellt ist. Es sind die Güter jener aus Gottes That und Wort stammenden Heils- und Lebensordnung, in deren Versagung und Entziehung die Kirche Zucht zur Rettung der Seelen (1. Cor. 5, 5. 1. Tim. 1, 20; 2. Tim. 2, 25.), nicht aber strafrichterliche Gerechtigkeit zu üben hat. Das Kirchenthum kann sich seines Dienstes in Vorenthaltung der Sakramente, in Ausschluß von seiner Gemeinschaft u. dgl. zur Züchtigung und wo möglich Sinnesänderung der an seinen Gütern Frevelnden weigern, es hat aber weder Macht jenes Strafgericht zu vollziehen, welches Christus sich vorbehalten hat, noch hat es Macht über jene irdischen Güter der allgemein-menschlichen Lebensgemeinschaft, wie leiblich Leben und irdisches Gut, bürgerliche Ehre und äußere Freiheit, in deren Entziehung die staatliche Macht Strafgerechtigkeit zu üben befugt ist. Wo es die ihm kirchenthümlich zuständigen Zuchtmittel über seinen Kreis hinaus anwenden, oder gar statt ihrer sich der staatlichen Machtmittel anmaßen wollte, da beginge es mit dem Ersten etwas Thörichtes und Wirkungsloses, und thäte mit dem Zweiten, gleichviel ob an ihm Zugehörigen, oder ob an ihm Fremden, etwas jenseits der Grenze seiner Machtbefugniß Liegendes und Rechtswidriges.

Gesetzt nun, es ließe sich ein Kirchenthum solche Rechtswidrigkeiten zu Schulden kommen, kann man es in dieser Beziehung für wünschenswerth erachten, daß dasselbe hierin keinen Herrn und Richter über sich auf Erden habe? Daß es unbeahndet und ungestraft, sei es dem eigenen, sei es einem fremden Kreise gegenüber thun könne, wozu es nicht berechtigt ist? Daß es, gleichviel ob an den eigenen Gliedern oder an Anderen, solcher Machtmittel sich bediene, die ihm nicht zustehen? Daß ein Kirchenthum in diesem Sinne als „freie Kirche im freien Staate“ bestehe?

Ich muß das an meinem Theile verneinen. Nicht, weil dem Staat als solchem ein Oberaufsichts-, oder Herren- und Richterrecht über die Kirche und deren Kirchenthum nach deren Wesen und Natur

zukommt. Das kommt ihm so wenig zu, als umgekehrt der Kirche über den Staat. Aber wo die Träger und Glieder der einen oder der andern Ordnung aus der ihnen zuständigen Sphäre heraustreten und in eine fremde eingreifen, da ist es nicht mehr denn recht und billig, daß sie mit jenem Uebergriff, in welchem sie sich auf ein fremdes Gebiet begeben, die rechtszuständige Macht desselben Gebietes in Strafe und Abwehr zu erfahren bekommen, welches sie widerrechtlich betreten haben. Wenn es dem Staat einfallen sollte, festsetzen zu wollen, was Gott und gottgewollter Gottesdienst sei, so hätte jedes christliche Kirchenthum das Recht, des Gehorsams sich zu weigern und diese Satzung für null und nichtig zu erklären. Wenn ein Kirchenthum sich herausnehmen wollte, zu erklären, welche kirchenthümliche Ordnung für alle Staatsangehörige rechtsverbindlich sei, so wäre der Staat nicht minder befugt, dies als Rechtsübergriff abzuweisen. Und wenn ein Kirchenthum zur Aufrechthaltung selbst begründeter Rechtsansprüche sich solcher Machtmittel bedienen wollte, welche der staatlichen Gewalt zustehen, so läge es in der Befugniß des Staates, dies nicht zu dulden, sondern zu strafen, davon ganz zu schweigen, wenn ein Kirchenthum sich solcher ihm nicht zuständigen Mittel zur Durchführung unbegründeter Rechtsansprüche mißbräuchlich bedienen wollte. Dies alles aber nicht deshalb, weil es des Staates ist, eine Macht über die Kirche zu haben, sondern weil ihm zukommt, jeder Gewalt zu widerstehen, welche in seine Befugniß, Recht und Gerechtigkeit mit irdischen Machtmitteln zu handhaben, aus angemaßter Machtvollkommenheit eingreifen will. Trifft diese Machtübung des Staates das Kirchenthum, so geschieht es nicht, weil es Kirchenthum ist, sondern weil es in dem Moment aufgehört hat zu sein, was es ist und sein soll, in welchem es sich des Schwertes, sei es im eigentlichen Sinn oder im Sinn staatlicher Droh-, Zwangs- und Strafmittel, anmaßen wollte, des Schwertes, welches zwar die Obrigkeit nach Gottes Willen „nicht umsonst trägt", das Kirchenthum aber nur unter Befleckung und Verleugnung seines Berufes, und somit zu widerrechtlicher Gewaltübung in die Hand nehmen könnte. Allem aber, was widerrechtliche Gewaltübung heißt, durch äußere Machtmittel strafender Gerechtigkeit zu steuern, ist Pflicht und Aufgabe des Staates, nicht des Kirchenthums. Läßt dieses sich selbst zu solcher Gewaltübung herbei,

so hat es Titel und Recht des Kirchenthums verloren, und fällt mit Recht der über widerrechtliche Gewalt richtenden Staatsmacht anheim. Denn der Staat thut dann nur, wozu ihm die Strafmittel seiner Ordnungsmacht wider alles, was menschliche Gewaltthat und Ungerechtigkeit auf Erden heißt, von Gott in die Hand gegeben sind. Und er thut es kraft göttlichen Berufes, nicht weil er sich christlicher Staat nennt, noch weil er, gleichviel ob christlich oder nicht christlich genannt, als Staat richterliche Macht über das, was wirklich Kirche und Kirchenthum ist, nach Gottes Willen besäße, sondern weil die staatliche Ordnung von Gott dazu bestellt ist, mit ihren Machtmitteln auch jenen Gewaltthaten zu steuern, welche von Menschen auf Erden unter dem erschlichenen Titel des Kirchenthums begangen werden. Sind aber die Träger der staatlichen Gewalt wirklich Christen, so steht deren christliche Erkenntniß ihnen am allerwenigsten im Wege, um die in der Natur und gottgewollten Aufgabe des Staates liegende Befugniß nicht anzuerkennen, oder gar ein Staatsgesetz für widerchristlich deshalb zu erklären, wenn und weil es die Machtbefugnisse des Kirchenthums in die ihm natürlichen und rechtszuständigen Grenzen zurückweist. Und in seine natürlichen Grenzen wird es auch dann zurückgewiesen, wenn der Staat sich weigert, dem Kirchenthum zur Durchsetzung kirchenthümlicher Zwecke die Gewalt seines Schwertes zu leihen. Denn ein Kirchenthum, das solche Mittel vom Staate geborgt haben will, heuchelt mit der Versicherung, daß die Kirche nicht nach Blut dürste, und hat den Rechtsanspruch, kirchlich zu heißen, verwirkt und verloren.

Es gibt aber noch andere Punkte, in welchen ich richtige Grenzbestimmungen zwischen kirchlicher und staatlicher Macht erblicke, während Andere sie Grenzüberschreitung und Grenzverwischung zu nennen geneigt sind. Das sind die Fälle, in welchen man meint, wider die Verletzung kirchenrechtlichen Gehorsams und kirchenthümlicher Ordnung mit Strafen irdischer und weltlicher Art einschreiten zu sollen. Selbstverständlich gehören alle jene Vergehungen nicht hieher, in welchen ein der Kirche Zugehöriger an den Gütern der staatlichen Ordnung frevelt. Denn, wenn die Kirche dies auch nicht ohne Anwendung kirchlicher Zuchtmittel auf sich beruhen lassen kann, so darf doch sie nicht die bürgerliche Strafe vollziehen, sondern hat das dem Staate zu über-

lassen. Aber auch das wird die Kirche nicht als einen Eingriff in ihre Befugniß anzusehen haben, wenn das Gesetz des Staates ihr verbietet, die Verletzung kirchenrechtlichen Gesetzes mit Strafen zu ahnden, welche in Entziehung solcher Güter der allgemein-menschlichen Lebensgemeinschaft bestehen, über deren Besitz oder Verlust die staatliche Ordnung und Gewalt zur Schiedsrichterin bestellt ist. Ein Kirchenthum, welches die Verletzung seiner Gesetze aus seiner Machtvollkommenheit heraus mit Vermögens-, Freiheits-Entziehung u. dgl. beahnden will, hat bereits auf die ihm eigenthümliche Natur seiner Machtmittel verzichtet und könnte den Vollzug einer solchen Strafe von Seiten der staatlichen Obrigkeit nur dann begehren oder erwarten, wenn die Verletzung des kirchlichen Gesetzes der Art wäre, daß sie zugleich eine Uebertretung bürgerlichen Gesetzes in sich schlösse. In diesem Falle hätte die Kirche aber auch nichts aus eigener Macht zu vollziehen, sondern die Sache von sich weg an den weltlichen Richter zu verweisen. Und wenn ein Staatsgesetz die Kirche hiezu verpflichtet, so wäre es reine Thorheit, dies Eingriff in das Recht der „freien" Kirche zu nennen, während es nur Schutz wider die Uebergriffe eines in falschen Machtgelüsten unfrei gewordenen Kirchenthums wäre.

Es hängt dann weiter auch mit der Natur des irdischen, zur Rechtsgemeinschaft gestalteten Kirchenthums in seinem Unterschied von der wesentlichen Kirche zusammen, daß dessen Organisation nicht blos dem Dienst an den geistlichen und göttlichen Gütern der Gemeinschaft, sondern auch dem Dienst an deren irdischem Besitzstand in zeitlichen Gütern gilt und zu gelten hat. Dadurch, daß diese Güter in kirchlichem Besitz sind, ändert sich nichts an den allgemein rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Natur und der Verwaltung öffentlichen, korporativen Eigenthums. Wenn die Verwaltungsorgane des kirchlichen Eigenthums Glieder oder Leiter des Kirchenthums sind, so besteht die Besonderheit der Verwaltung lediglich in der Verwendung der Güter zu kirchlichen Zwecken, ist aber nicht den allgemein rechtlichen, aus der Natur öffentlichen korporativen Eigenthums fließenden Bestimmungen rechtsgiltiger, geordneter Verwaltung entnommen. Vom letzten Gesichtspunkte aus widerspricht es nicht der Natur des Kirchenthums, wenn die Verwaltung dieses kirchlichen Vermögens durch Staats-

gesetz unter die Controle der staatlichen Obrigkeit gestellt ist. Denn der specielle Besitztitel aus Erwerb, Schenkung, Stiftung u. dgl. zu kirchlichen Zwecken ändert nichts an der allgemeinen Natur dieser Güter und den allem öffentlichen Eigenthum gleich geltenden allgemeinen Rechtsbestimmungen. Wenn nun die Einhaltung dieser Rechtsbestimmungen unter die Controle des Staats gestellt ist, so geschieht hierin nichts, als was der Natur und dem Beruf staatlicher Obrigkeit als der Schirmerin von Recht und Gerechtigkeit in Bezug auf die irdischen Güter menschlichen Gemeinlebens gemäß ist. Und wenn die Controle nicht in gewaltthätige Aenderung der Zweckbestimmung dieser Güter d. h. in eine Verwendung zu andern, als kirchlichen Zwecken umschlägt, so ist es thöricht, von Eingriffen in das Recht der freien Kirche zu reden, wenn die legitime Verwendung kirchlicher Güter durch die kirchlichen Organe zugleich von der Gutheißung einer staatlichen Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird. Denn dem Interesse und der Art menschlichen Kirchenthums läuft es nicht zuwider, in der Mitwirkung des Staates eine Garantie gegen denkbaren Mißbrauch und Veruntreuung zu haben. Und die Machtmittel, durch welche solche Veruntreuung nach allgemein menschlicher Gerechtigkeit zu ahnden sind, gehören ihrer Natur nach nicht in die Hände des Kirchenthums, sondern in die der staatlichen Obrigkeit, wiederum gleichviel, ob diese eine christliche zu nennen sei, oder nicht. Die Obrigkeit wird nur, so deren Träger Christen sind, sich dieses Dienstes nicht weigern, nicht weil sie hierin einen specifisch christlichen Dienst erkennt, sondern weil sie weiß, daß ein Theil der Vollzugsmittel dieses Dienstes der Obrigkeit als solcher eigen und zuständig sind. Ein Eingriff in kirchenthümliche Rechtszuständigkeiten fände nur da statt, wo der Staat die Verwaltung kirchlicher Güter den kirchlichen Gemeinschaften und deren hiezu bestellten Dienern ganz entziehen, und in die eigenen Hände nehmen wollte. Und dies zwar nicht blos als eine Verletzung etwa bestehender besonderer kirchlicher Rechtstitel, sondern als Verhöhnung der obersten Grundsätze aller gesunden staatlichen Verwaltung und Ordnung. Denn diese Ordnung hat auch darin ihre Analogie mit dem Organismus des Leibes, daß nicht das Haupt sich jener Funktionen anmaßt, welche den Gliedern des Leibes zusteht, so lange diese für ihre gliedliche Funktionsthätigkeit fähig sind. Glieder des Staates aber

sind ebenso wohl die einzelnen besitzfähigen Bürger, wie die dem Staat angehörigen besitzfähigen Korporationen. Die Verwaltung aber des Besitzes steht bei den besitzberechtigten Eigenthümern, und bei keinem Dritten. Entzogen kann sie nur werden im Falle der Veruntreuung oder der Unfähigkeit zur Verwaltung. Wollte nun ohne solchen Nachweis der Staat oder richtiger die Staatsgewalt den Eigenthümern das Verwaltungsrecht entziehen und sich selbst beilegen, so wäre das nicht nur wider alles Recht, sondern auch wider allen staatsmännischen Verstand. Denn der Staat gedeiht in dem Maße, als er funktionsfähige Glieder, gleichviel ob Einzelpersonen, oder Korporationen hat, erhält und pflegt. Legt aber der Staat dem Haupt alle Fähigkeit und Thätigkeit der Glieder des Leibes bei, so zehren die Glieder in Atrophie ab, und das Haupt wird vor lauter Hypertrophie, Omniscienz und Omnipotenz zum Wasserkopf. Das könnten Staatslenker nicht etwa kraft christlicher Erkenntniß, ja nicht einmal kraft allgemeinen Rechtsgefühls, sondern kraft naturwissenschaftlicher Einsicht in die Gesundheitsbedingungen alles vernünftigen Staatenlebens wissen. Findet doch auch die vernünftige und berechtigte Kontrole und Oberaufsicht ihre Grenze darin, daß sie die zu Beaufsichtigenden von vornherein als Verwaltungsfähige und nicht als Verschleuderer oder unfähige Cretins voraussetzt und behandelt. Werden aber diese Voraussetzungen und Vorbedingungen eingehalten, so wüßte ich nicht, warum die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung irdischer Kirchengüter eine Beeinträchtigung kirchlicher Rechte oder eine Knechtung der Kirche von Seiten des Staates genannt werden sollte.

Nicht so leicht ist die richtige Grenzbestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche da, wo die Thätigkeit beider auf einem Gebiete zusammentrifft, dessen Zugehörigkeit zu der einen wie zu der andern Lebensordnung und Lebensgemeinschaft nicht von beiden Theilen in gleichem Sinne beansprucht werden kann*). So ist z. B. vorher die Ehe als eine derjenigen Gemeinschaftsformen genannt worden, welche das natürliche gottgewollte Substrat der Volksgemein-

*) Vgl. hier auch die zunächst gegen J. Stahl gerichtete Abhandlung: Der christliche Staat in der Erlanger Zeitschr. für Staat und Kirche, neue Folge XXXV. Bd. 5. und 6. Heft. 1858. S. 279—297.

schaft und der in ihr aufrechtzuhaltenden Ordnung bildet. Die Anerkennung dieses Verhältnisses vollzieht sich in einer geordneten Volksgemeinschaft von Seiten des Staates in gesetzlichen Bestimmungen, welche das Eherecht zum Inhalt haben. Daß hierin eine Ueberschreitung des zur staatlichen Gemeinschaft und Ordnung gehörigen Lebensgebietes liege, wird Niemand mit Fug behaupten können. Ebenso gibt es eine Reihe rein irdischer Lebensgüter, zu deren rechtem Besitz und der das Gemeinwohl fördernden Benutzung eine von Menschen zu pflegende Vorbereitung erforderlich ist, welche im Allgemeinen Pflege des Kulturlebens und specieller Erziehung zur bürgerlichen Berufsthätigkeit genannt werden mag. Daß der Staat dieses Gebiet als ein solches ansieht, welchem er staatliche Fürsorge zuzuwenden das Recht und die Pflicht habe, wird ebenso wenig als Grenzüberschreitung bezeichnet werden können. Gleichwohl finden eben auf diesen beiden Gebieten in alter wie neuer Zeit die häufigsten Conflikte zwischen Staat und Kirche statt.

Auf eine kritische Beleuchtung der geschichtlichen Einzelcollisionen einzugehen, würde hier nicht blos zu weit führen, sondern uns auch von dem eigentlichen Gang der Untersuchung ablenken. Denn uns ist nur um die Frage zu thun, ob sich allgemeine Principien finden lassen, von welchen aus es zu einer richtigen Grenzbestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auch auf diesen beiden Gebieten kommen könne.

Was nun zuerst die Ehe betrifft, so muß ich da freilich von Prämissen ausgehen, deren Richtigkeit eine erschöpfende Beweisführung forderte. Wenn ich von letzter hier Umgang nehme, so geschieht es zunächst auch deshalb, weil ich diese Beweisführung in einem Hauptpunkte schon anderwärts anzutreten versucht habe*). Indessen kann ich für die Aufgabe, welche ich mir hier gestellt habe, auch so vorgehen, daß ich an die Spitze derselben statt angeblicher Axiome oder beweis-

---

*) In der Schrift: Die Ehescheidungsfrage, Stuttgart bei S. G. Liesching 1861 und: Die Principien christlicher Ehegesetzgebung im Betreff der Scheidung in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, neue Folge Bd. III. Heft 1 und 2. Erlangen 1861.

bedürftiger Prämissen hypothetische Sätze stelle und von ihnen aus zeige, wie bei der Annahme des einen oder des andern Satzes es entweder principiell zu Conflikten kommen muß oder ein Conflikt principiell wenigstens nicht nothwendig ist.

Als erste Annahme bezeichne ich die, daß es ein in Worte gefaßtes göttliches Gesetz gebe, welches die ehelichen Verhältnisse nach allen Seiten und in einer für alle Menschen gemeinverbindlichen Weise so regelte, daß jede hievon abweichende menschliche Gesetzgebung als Widerspruch mit dem göttlichen Willen von selbst hinfällig würde. Das schlösse zwar die Möglichkeit eines Abfalls der menschlichen Gesetzgebung von Gottes Willen nicht aus; aber ebenso sehr wäre die Möglichkeit sofortiger Remedur gegeben, und die Verpflichtung zu derselben in jeder Weise für jede menschliche Gesetzgebung evident. Indessen wo findet sich ein solches Gesetz? Im Schriftwort des Alten Testamentes? Ein solches findet sich nur, unter dem Vorbehalt richtiger Auslegung, in Bezug auf das Eheverbot innerhalb naher Verwandtschaft. Denn diese Verbote ruhen auf allgemein-menschlichen, sittlichen und naturgemäßen Verhältnissen. Die richtigen, später leider verlassenen, Principien der Auslegung und Anwendung hat schon Luther erkannt*). Dagegen zeigt uns in Bezug auf Ehe und Ehescheidung dasselbe Alte Testament nur einen Unterschied späterer Gesetzgebung von dem ursprünglichen Schöpferwillen, und wie es dazu in Israel gekommen sei, erklärt Christus selbst, indem er sagt, daß dies um der Herzenshärtigkeit des Volkes willen geschehen sei (Matth. 19, 8. Marc. 10, 5.). Auch übergehe ich, was sich in der spätern eigentlichen Ehegesetzgebung des Alten Bundes, wie z. B. die Leviratsehe, als nicht für das Menschengeschlecht im Allgemeinen, sondern für die besondere Eigenthümlichkeit der israelitischen Volksgemeinschaft bestimmt erweist. Aber vielleicht haben wir im Neuen Testament bei Christus ein für alle Menschen verbindliches Ehe-Gesetz zu suchen und zu finden? Ich stelle dies in Abrede und zwar in doppelter Beziehung. Einmal, insofern Christus das, was er in Bezug auf die Ehe sagt,

*) Vgl. hierüber aus neuester Zeit namentlich den Aufsatz über das Verbot der Ehe u. s. w. in dem Februarheft der Berliner Ev. Kirchenzeitung vom J. 1870. Besonders Nr. 12.

als verbindlich und erfüllbar zugleich nur für seine wahren Jünger hinstellt, und zweitens als er nirgend ein die Ehe nach allen Seiten hin regelndes Gesetz in Gesetzesform aufstellt, sondern nur die Richtschnur christlichen Verhaltens für gewisse Hauptmomente des ehelichen Lebens bestimmt bezeichnet. So auch seine Apostel. Und dieses Verhalten ist ein solches, daß es, so weit es sich nicht auf ein äußeres Thatverhalten beschränkt, weder in Gesetzesform vorgeschrieben, noch durch Gesetz erzwingbar ist.

Was folgt hieraus, wenn das Angenommene richtig ist, als ein Princip, von welchem aus sich ebenso sehr Conflikte zwischen Staat und Kirche als principwidrig erweisen, als sie sich principgetreu vermeiden lassen?

Meine erste Folgerung gilt der sich aus dem Gesagten ergebenden Differenz zwischen der Aufgabe des Staates und der Kirche. Es wäre principwidrig, in Bezug auf die Ehe von beiden Lebens- und Gemeinschaftsordnungen ein und dieselbe Form der Bethätigung fordern und erwarten zu wollen, mag man sich den Staat resp. dessen Ordnungsträger als christlich denken oder nicht. Was in Bezug auf die Ehe als irdisch-menschliche, sittliche Lebensgemeinschaft Rechtens ist, zum äußern Schutz des Gutes der Ehe dient, und wider Thatverletzung mit äußeren Strafmitteln gesichert werden kann, und in diesem Sinne durch Gesetz bestimmbar und erzwingbar bei allen dem Staate Angehörigen erscheint, dies festzustellen und aufrechtzuerhalten, ist Sache des Staates, aber nicht der Kirche. Sache der Kirche ist es, in ihren kirchenthümlichen Ordnungen dasjenige auszusprechen und aufrecht zu halten, was zur Heiligung der Ehe im Geiste Christi nach Christi Wort und der der kirchlichen Gemeinschaft eigenen Glaubenserkenntniß dienlich ist und wider dessen Verletzung die Kirche nur mit den ihr eigenen Zuchtmitteln, nicht mit weltlichen Machtmitteln, einzuschreiten befugt und berechtigt ist. Ich spreche also der Kirche das Recht und die Befugniß zur Ehegesetzgebung im staatlichen Sinne des Wortes geradezu ab. Und zwar dies um so mehr, als ganz abgesehen von der thatsächlichen Getheiltheit der Kirche in verschiedene Confessionskirchen, die Kirche in Bezug auf jedes von ihr zu pflegende sittliche Lebensgut Kanones des christlich-sittlichen Wohlverhaltens nur für die der Kirche Angehörigen, nicht aber für die Gesammtheit der Staats-

angehörigen, als verbindlich aufstellen und geltend machen kann. Der Conflikt entsteht nur da, wo der Staat oder die Kirche die den beiden Ordnungen eigenthümliche Grenze überschreiten, den beiderseitigen verschiedenen Beruf confundiren und so entweder der Staat der Kirche oder die Kirche dem Staate vorschreiben will, was als ehegesetzliche oder eheordnungsmäßige Bestimmung für beide Theile rechtsverbindlich sei.

Nun ist es allerdings möglich, daß kraft dieser Differenz der Aufgabe es insofern zu Collisionen kommen kann, als der Staat etwa zuläßt, was die Kirche für die ihr angehörigen christlichen Glieder unzulässig findet und an ihnen ahndet. Und es kann dies um so leichter geschehen, als dem Staate eine Rücksicht auf jene obenerwähnte Herzenshärtigkeit nahe liegt, welche noch nicht den Verlust der bürgerlich-staatlichen Gemeinschaft in sich schließt, während die Kirche in ihren Anordnungen die ihr Zugehörigen als Leute christlich-sittlicher Glaubensgesinnung vorauszusetzen hat und in einer dieser Gesinnung widersprechenden, thatsächlich sich äußernden, Herzenshärtigkeit die Verwirkung des kirchlichen Bürgerrechts erblicken muß. Die Collision würde aber zum Conflikt nur da, wo entweder der Staat der Kirche zumuthete, kraft staatlichen Gesetzes die Anwendung der der Kirche zuständigen Zuchtmittel zu unterlassen, oder wo die Kirche vom Staate verlangte, das nach kirchlichem Recht zu Ahndende nun auch seinerseits mit weltlichen Strafen zu belegen. Denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Uneinsichtigen dieser Widerspruch von kirchlich Verbotenem und staatlich Erlaubtem oder Nichtbestraftem zur Verwirrung gereichen kann, so ist daran nun einmal ebenso wenig etwas zu ändern, als an dem andern Umstand, daß einer auch in ganz andern Beziehungen als ein bürgerlich Unbescholtener vor dem staatlichen Gesetz straffrei dastehen kann, während ihn die Kirche als Wächterin über das göttliche Gesetz und über die Heilsordnung Christi als Uebertreter des göttlichen Willens ansehen und behandeln muß. Geht doch der nicht geringste Theil der Wesensaufgabe der Kirche darin auf, die Menschen zu überzeugen, daß die bürgerliche Gerechtigkeit nicht die Gerechtigkeit sei, die vor Gott gilt! Und dennoch — was wäre verkehrter, als wenn die Kirche vom Staate verlangte, er solle seine Gesetze so einrichten, daß deren Erfüllung auch zum Ausdruck und zur

Verwirklichung der vor Gott geltenden Gerechtigkeit werde! Als ob dies überhaupt durch Gesetz herstellbar und erzwingbar wäre! Als ob menschliches Gesetz und menschlicher Richter statt der blos äußerlichen Conformität oder Difformität der That auch die Gesinnung treffen und vor ihr Forum ziehen könnte! Oder soll die Kirche verlangen, daß, weil sie „Unversöhnliche" mit Entziehung des Genusses kirchlicher Güter vor noch größerer Versündigung behüten und in Zucht nehmen kann, nun auch der Staat der Gleichheit halber Unversöhnliche mit weltlichen Strafen belege? Oder sollte es dem Staate einfallen wollen, der Kirche diese Zuchtübung zu verbieten, weil er selbst mit gesetzlichen Strafen da nicht einschreiten kann? Wäre Vernunft in dem Verlangen, daß weil die Kirche positive und notorische Verächter des Wortes und der Sakramente ausschließen kann, nun auch der Staat ein Gleiches in Bezug auf die bürgerliche Gemeinschaft thun solle, oder daß der Kirche ein solches Verfahren zu verbieten sei, weil der Staat in gleichem Falle nicht mit staatlichen Strafen darein fahre und fahren dürfe? Ich dagegen sage: Wehe der Kirche, welche das Gebiet der ihr eigenthümlichen Zucht und Zuchtmittel mit dem der weltlichen Strafmittel identificiren oder den Arm des Staates auf dieses ihr Gebiet zum Mithelfer rufen wollte! Und ebenso: Wehe dem Staat, welcher sich berufen glaubte, sein bürgerliches Gesetz zur Norm für das Verfahren in kirchlicher Zucht machen zu wollen! Dies alles aber involvirt noch gar nicht die sogenannte Trennung von Staat und Kirche, sondern nur die gegenseitige Rechtsanerkennung und Berufsausscheidung. Und wenn christliche Träger der Obrigkeit hiezu noch jenen Schutz fügen wollen, welche den Kirchenangehörigen, die zugleich Staatsangehörige sind, die Sicherheit verleiht, daß man nicht unter kirchlichem Titel in fremd Amt eingreife, und statt kirchlicher Zuchtmittel sich weltlicher Strafmittel anmaße, so wüßte ich nicht, was vom Standpunkt des Staats wie der Kirche dagegen zu erinnern wäre, oder wie man das Knechtung der Kirche nennen könne. Dasselbe aber gilt mir auch in Bezug auf das Verhältniß des Staates und der Kirche zur Lebensordnung der Ehe. Man lasse jedem Theil die ihm eigenthümliche Form und Begrenzung seiner ordnenden Fürsorge und keiner hindere den andern in der nach dem Maße seines Berufs ihm zustehenden Thätigkeit. Nichts freilich erwünschter, als

möglichste Uebereinstimmung in den obersten Grundsätzen. Dies aber erwarte man von der innern Durchdringung des Volksgeistes mit dem Geist christlicher Gesinnung und Erkenntniß. Dagegen erstrebe man nicht gleiche Form der Bethätigung dieser Grundsätze, wohl aber Wahrung und Sicherung des gegenseitigen Grenzgebiets in wechselseitiger Verständigung. Die Kirche wolle nicht dem Staate vorschreiben, wo er mit seinen Mitteln zum Schutz der Ordnung einzuschreiten habe, und der Staat schreibe der Kirche nicht vor, wo sie mit ihren Mitteln das zu thun verpflichtet sei. Und wo der Staat glaubt gewähren zu sollen, da wehre er nicht der Kirche mit kirchlichen Mitteln in demselben Fall zu handeln, wenn sie es kraft ihrer Grundsätze in Bezug auf eine höhere Ordnung denn blos „bürgerlicher" Gerechtigkeit thun zu müssen verpflichtet ist. Verwehrt der Staat solchen Dienst der Kirche, so hat er nichts davon, als daß er seine Bürger zu solchen Pharisäern äußerer Gesetzeserfüllung heranwachsen läßt, wie sie Christus in seinem Worte richtet und verwirft. Denn nur die Kirche, nicht der Staat, hat die Mittel und kann sie in rechter Weise darbieten, deren Ziel Erziehung zu höherer Sittlichkeit und Gesetzeserfüllung ist, als sie der Staat unter dem Titel bürgerlicher Gerechtigkeit d. h. nicht nachweisbarer Thatverletzung des staatlichen Gesetzes passiren lassen muß.

Zwar läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in Bezug auf ein so zartes sittliches Heiligthum, wie es die Ehe ist, der Widerspruch staatlicher Gesetzgebung und kirchlicher Ordnung dann einen verschärft widerlichen Eindruck macht, wenn man die „christliche" Obrigkeit sich als das gestattend denkt, was die christliche Kirche verwirft. Und Beispiele hierfür liegen in Menge sowohl in älteren als neueren staatlichen Gesetzesordnungen vor. Gleichwohl müßte ich als nicht zutreffend den Schluß oder die Behauptung ablehnen, eine wahrhaft christliche Obrigkeit müsse mit Verbot oder Strafmitteln genau in allen jenen Fällen einschreiten, in welchen die Kirche ihre Zuchtmittel für anwendbar erachtet und erklärt. Denn einmal ist die Kirche Wächterin und Pflegerin einer höhern sittlichen Lebensordnung als der äußern bürgerlichen Gerechtigkeit und ihre Zuchtmittel sind so und so oft nur da heilsam und anwendbar, wo die weltliche Strafe in gar keiner Weise am Platze ist. Sodann ist die naturgemäße Voraus-

setzung der Kirche die, daß sie es bei ihrer Zuchtübung mit Solchen zu thun hat, welche Glieder der Kirche und als solche zum Gehorsam gegen den Willen Christi verpflichtete und sich verpflichtende Jünger dieses Herrn sein wollen. Die naturgemäße Voraussetzung des Staates in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Volks- und Staats-Verbande ist aber eine andere, wie seine Strafmittel andere sein und bleiben müssen, als die der kirchlichen Zucht. Und wenn der Staat Rücksicht auf die Herzenshärtigkeit seiner Staatszugehörigen zur Verhütung größerer socialer Zerrüttung nimmt, so hat er an seinem Theile ebenso sehr eine gewisse Berechtigung dazu, als umgekehrt die Kirche mit einer solchen Rücksichtnahme ihren Gliedern gegenüber aller und jeder Berechtigung entbehrte. Um aber geschichtlich die Wahrheit zu sagen, so trägt die Schuld an modernen Conflikten zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Eheordnung ebenso sehr die Frivolität der staatlichen Gesetzgeber, welche oft unter das Niveau altdeutscher heidnischer Sittlichkeit herabsanken, als die Schlaffheit und Feigheit der Kirchengemeinschaften, welche dieser Frivolität Einfluß auch auf ihre Praxis verstatteten oder das Recht ihrer Zuchtübung sich durch staatliche Willkür beschränken oder verbieten ließen. In dieser Hinsicht wird es der Kirche wohl anstehen, wenn sie über den Staat klagt, zuerst sich selbst anzuklagen und recht zu richten.

Ein zweites obenbenanntes Gebiet sich häufender Conflikte ist dasjenige, auf welchem es sich um die Pflege des irdisch-menschlichen Kulturlebens oder die Heranbildung zur irdischen Berufsthätigkeit handelt. Es ist mit einem Worte das Gebiet der Schule. Daß und warum der Staat ohne Zweifel ein Recht und eine Pflicht habe, dieses Gebiet als einen Gegenstand ihm zustehender Pflege und Fürsorge anzusehen, ist früher angedeutet worden. In welchem Sinn und Umfang ein solcher Anspruch auch von der Kirche zu erheben sei, käme jetzt zur Untersuchung. Es wird aber nicht unzweckdienlich sein, zuerst die Irrthümer aufzuzeigen, von welchen es auch auf diesem Gebiet zu principwidrigen Conflikten kommen könne. Und diese Irrthümer können nur aus einer doppelten Quelle fließen, sei es daß von Seiten des Staates oder der Kirche die Beiden eigenthümliche Verschiedenheit ihres Berufes und ihrer Leistungsfähigkeit verkannt wird, sei es daß der eine oder der andere Theil von einer falschen Auffassung des

irdisch-menschlichen Kulturlebens und der Mittel zur Erzielung bürgerlicher Berufstüchtigkeit ausgeht.

Wenden wir uns zunächst zum Wesen des kirchlichen Berufes. Es besteht nicht darin, dasjenige zu bringen und zu verwalten, was als specifisches irdisch-menschliches Mittel zur Erlangung geistig-menschlicher Kultur und bürgerlich-irdischer Berufstüchtigkeit von den der Kirche anvertrauten Gnadenmitteln unterscheidbar ist. Wenn es in Folge geschichtlicher Zustände stattgefunden hat, daß zu irgend einer Zeit die Kirche oder richtiger die Diener derselben fast ausschließlich oder hervorragend zugleich die Träger der dem Zeitalter eigenen, gleichviel wie immer beschaffenen, Kultur waren, so ist das ein aus den jeweiligen geschichtlichen Verhältnissen, nicht aber aus dem Wesensberuf der Kirche und ihrer Diener abzuleitender und zu erklärender Umstand. Und keineswegs ließe sich aus solchen Vorkommenheiten ein dem immer sich gleichen Wesen der Kirche zustehender Anspruch ableiten. Am wenigsten in der Gegenwart, in welcher sich das Gebiet irdisch-menschlichen Wissens und Forschens in einer Weise erweitert hat, daß dessen Pflege und Weiterbildung auf das Wesentlichste von der Theilung der Arbeit bedingt ist und der alte Satz: Non omnia possumus omnes verdoppelte Geltung hat. Die sich immer gleich bleibende Aufgabe der Kirche aber ist, nicht den Besitz irdisch-menschlichen Wissens zu vermitteln, sondern den Geist, in welchem man dasselbe besitzt, durch die von Gott geschenkten Gnadenmittel reinigend, heiligend und verklärend zu durchdringen. Das kann und thut aber die Kirche in dem Maße, in welchem sie das menschlich zu erringende Wissen als ein von Gott durch kreatürlich geschenkte und menschlich zu pflegende Geistesanlagen ermöglichtes Lebensgut erkennt, statt sich kulturfeindlich von ihm abzuwenden. Nur wo dies stattfände, könnte ein Conflikt zwischen Staat und Kirche, nicht kraft der Verschiedenheit des beiderseitigen Berufs, sondern in Folge der Verkehrtheit einer dem Wesen der Kirche fremden Stellung dieses oder jenes Kirchenthums eintreten. In der Staat wie Kirche eigenthümlichen Natur des beiderseitigen Verhältnisses und Berufs läge es nicht im Mindesten.

Dagegen könnte es, die denkbar verkehrte Stellung eines Kirchenthums zu den menschlichen Kulturinteressen bei Seite gelassen, von

Seiten des Staates zu einem falsch ausschließlichen Anspruch auf Leitung und Förderung des Schul- und Erziehungswesens nur da kommen, wo der Staat resp. die Obrigkeit meinte, in Bezug auf die zu erziehende Jugend nur deren Staatsangehörigkeit, nicht aber deren Kirchenzugehörigkeit ins Auge fassen zu dürfen, oder wo eine Staatsregierung darauf ausginge, die ihr untergebene Schule und deren Richtung den Einflüssen der Kirche und des Christenthums überhaupt oder dieses und jenes Kirchenthums möglichst fern zu halten. Daß alles dies ohne schreiende Rechtsverletzung da nicht möglich wäre, wo dieses oder jenes Kirchenwesen in einem Staate öffentliche Rechtsanerkennung und Schutzberechtigung erlangt hat, daß man ein solches Verfahren nur in einem heidnischen Staatenwesen consequent, aber selbst da nicht nach dem jedem Staat obliegenden Schutz des Familienrechts, die potestas patria vollends dann gerechtfertigt finden könnte, wenn man von Staats wegen gesetzlichen S c h u l z w a n g auferlegte — das wird keines weiteren Beweises bedürfen.

In der Wirklichkeit aber wird es zu solchen Prätensionen ausschließlicher oder übergreifender Staatsberechtigung zur Leitung und Pflege des Schulwesens weniger in direkt kirchenfeindlicher Absicht als in Verkennung derjenigen Mittel kommen, welche für Erziehung zu wahrer irdischer Berufstüchtigkeit erforderlich sind und über deren einen Theil der Staat als solcher gar nicht dispositionsfähig ist. Diese Verkennung hängt mit den Meinungen jener pädagogischen Pharmakopöie zusammen, nach welcher man Unterrichts- und Erziehungsmittel in verschiedene Kasten zu legen hat, in specie aber dem Staat und seinen Bestrebungen die Erziehung „für diese Erde", der Kirche aber die „für den Himmel" zuweist. Eine größere Abgeschmacktheit läßt sich nicht denken. In pädagogischer Beziehung nicht, weil selbst das zweckentsprechendste Unterrichtsmittel verkehrt applicirt wird, wenn es nicht zugleich der Erziehung und Charakterbildung dient. Vom religiösen Standpunkt aus nicht, weil das eine gottverlassene Kirche sein müßte, welche bürgerliche Berufsuntüchtigkeit zum Kriterium der Anwartschaft auf das Himmelreich machte, oder eine Förderung religiöser Gesinnung auf Kosten der Heranbildung zu irdischer Berufsbefähigung erstrebte. Als ob nicht der Apostel Jesu Christi den Christen eingeschärft hätte: „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was

keusch, was lieblich, was wohl lautet, ist irgend eine Tugend, ist irgend ein Lob, dem denket nach! (Phil. 4, 8.) Oder ist etwa Gebet nicht die Seele der Arbeit, Gottvertrauen die Kraft des irdischen Muthes, Gottes Gnadengegenwart der Trost des Gewissens, Ringen nach dem Größten das Salz der Treue im Kleinen, Aufblick zum Ueberwinder der Welt die Stärke des Kämpfers mit dem Weh und Leiden dieser Erde, ja Religiosität überhaupt das einzige Mittel gegen das Wissen, welches aufbläht?

Aber, nun kommt wieder die pädagogisch-pharmaceutische Kastentheorie und spricht: Nun wohl, so sorge der Staat für den Unterricht behufs weltlicher Berufstüchtigkeit in der Schule, das Kirchenthum aber für religiöse Erziehung der Jugend in der Kirche! Wenn man kraft dieses Recepts schon der Jugend eindringlich machen will, daß zur Schulbildung für den künftigen bürgerlichen Beruf die Pflege des religiösen Elements nicht gehöre, so thue man danach. Wenn man die Meinung erwecken will, Religion sei ein Unterrichtsfach neben andern derartigen Fächern, so nehme man dem Lehrer dieses Fach, und überweise es dem Geistlichen, sei es in der Kirche, sei es in der Schule. Wenn man den Lehrer des wirksamsten Erziehungselements berauben will, so entziehe man ihm den Religionsunterricht. Wenn man vor allem das protestantische Schulwesen in einem seiner Principien nach doppelter Seite hin zu schädigen gedenkt, so mache man aus dem Religionsunterricht einen ausschließlichen Fachgegenstand des Geistlichen. Ich sage: die Wunde ist dann eine doppelte. Denn einmal weiß diese Confessionskirche nichts von einem zu dieser Unterweisung ausschließlich privilegirten Klerus. Um so mehr aber weiß sie von einem ihr eigenthümlichen Princip der Erziehung und Pflege des Kulturlebens. Dieses Princip besteht in Verwerfung aller Dressur und in der Erziehung zur Freiheit und Selbständigkeit des Urtheils und der Entscheidung auch in religiösen Dingen. Sie will von diesem Geist auch den Lehrer auf Grund seiner protestantisch-kirchlichen Gesinnung durchdrungen wissen. Hat blos der Staat und nicht mehr die Kirche mit der Schule zu thun, so werden die Garantien auch hiefür hinfällig. Und wie die protestantischen Eltern schon wegen der Absurdität der Forderung kein Recht haben, solche Garantie von dem hiezu leistungsunfähigen Staate zu fordern, so haben sie umgekehrt

ein doppeltes Recht zu verlangen, daß kraft des Antheils der Kirche an der Schule ihnen solche Garantien für die Schulerziehung ihrer Kinder geboten werden. Und wenn die protestantische Kirche die Forderung solchen Antheils zunächst auf die Volksschulen beschränkt, so thut sie das auch nicht zufällig, sondern principgemäß. Nicht umsonst verlegt sie die Confirmation im Gegensatz zur Firmelung, in spätere Jahre. Ja, sie thäte gut, diesen Akt als Abschluß der Erziehung zu religiös-kirchlicher Selbständigkeit auf noch spätere Jahre hinauszuschieben. Aber was ihrem Princip zu Grunde liegt, ist dies, daß sie während der Schuljahre die Zeit der grundlegenden schulmäßigen Erziehung von der Zeit größerer Freiheit und Selbständigkeit auch auf kirchlich-religiösem Gebiet unterschieden wissen will. Sie will zwar nicht Confessionslosigkeit auch der höheren allgemeinen Bildungsschulen oder speciellen Berufsschulen. Aber sie fordert nicht jene Art religiös-kirchlicher Ueberwachung derselben, wie bei der für alle Stände und Berufe gleichen, grundlegenden Aufgabe der Volksschule. Das Letzte muß sie fordern im Namen der Unreife und Unmündigkeit der zu erziehenden Jugend. Sie muß es auch thun im Blick auf den Beruf der Lehrer, die Jugend auch in ihrer Zugehörigkeit zur Kirche zu stärken und zu festigen. Und das ist eine Forderung, welche die Kirche sowohl in ihrem Namen, als im Namen der ihr zugehörigen Eltern oder Pfleger der Kinder zu stellen hat. Es wäre rein lächerlich, wenn der Staat auftreten und sagen wollte: Für die Erziehung dieser oder jener Confessionskirche zu sorgen, ist meine Sache und mein Beruf. Der Staat hat für nichts zu sorgen, als daß über der religiös-kirchlichen Erziehung nicht die grundlegende Vorbereitung zu bürgerlicher Berufstüchtigkeit versäumt oder beeinträchtigt werde. Beschränkt er sich auf diese Aufgabe, dann mag er auch den Schulbesuch zur gesetzlichen Pflicht machen. Ueberschreitet er diese Grenze, so ist auch dieser Schulzwang eine Rechtsverletzung und eine usurpirte Beschränkung des freien Selbstbestimmungsrechts der Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder.

Aus dem bisher Erörterten dürfte sich ergeben, daß es an sich doch nicht so schwierig sei, die rechten Grenzen zu bestimmen, bei deren Aufrechterhaltung Conflikte zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet der Schule leicht zu vermeiden seien. Und, wie mir scheint,

doppelt leicht bei dem Verhältniß des Staates zur protestantischen Schule. Denn wenn, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, anderwärts der Staat meint, Ansprüche der Kirche als überspannten Forderungen des Klerus begegnen zu müssen, so hat das bei der protestantischen Kirche gar keinen Sinn. Die protestantische Kirche sieht so wenig für den Gesammtunterricht, als für den Religionsunterricht in der Volksschule den Geistlichen allein als befähigt und berechtigt an. Sie will gleichermaßen nicht der Kirche oder den Geistlichen als solchen ausschließlich ein Recht der Oberaufsicht und Leitung des Schulwesens zuerkannt wissen. Wenn Nichtgeistlichen die Schulinspektion zugewiesen würde, so könnte sie das nicht als principwidrig unbedingt verwerfen. Was sie verwerfen müßte, wäre nur die ausschließliche Uebertragung des Inspektionsrechts auf Solche, welche außerhalb des Verbandes mit der Kirche und eximirt von jeder Ueberwachung durch kirchliche Organe ständen. Und nicht kirchliche Principien, sondern einleuchtende Zweckmäßigkeitsgründe müßten jeden Einsichtigen bestimmen, die unentgeltliche Dienstleistung der Landgeistlichen als Lokalinspektoren mit dem zweckwidrigen, kostspieligen Wanderinstitut von blos zu diesem Dienst bestimmten nichtgeistlichen, irgend einer beliebigen oder auch gar keiner Kirche angehörigen Kreisinspektoren zu widerrathen. Denn bei der lokalen Aufsicht kommt nicht blos der Geistliche als Geistlicher, sondern oft genug als der allein gebildete Mann in seiner Dorfgemeinde in Betracht. Und diesen Lokalinspektor blos unter staatliche und nicht auch unter kirchliche Oberaufsicht zu stellen, hätte nicht den geringsten Sinn. Dies um so weniger, wenn der Staat die Befugniß hat, aus den ihm zu Diensten gestellten kirchlichen Organe diejenigen als Bezirksinspektoren herauszuwählen, welche er für die Tüchtigsten hält. Es müßte wunderlich zugehen und mit der Bildung der Geistlichen, für welche ja der Staat auch mitsorgt, überaus schlecht bestellt sein, wenn der Staat zur Aufsicht über das Schulwesen unter den Geistlichen eine geringere Auswahl hätte, als unter den staatlichen Beamten. Und hat der Staat eine auch noch so große Zahl tüchtiger Lehrer, so dienen diese an der Schule besser, als über der Schule mit sporadischen Inspektionen. Oder was für eine Staatsweisheit wäre es, z. B. tüchtige Rektoren oder Gymnasiallehrer ihres Dienstes an der Schule zu entheben, und

sie zu bloßen Inspektoren zu — degradiren? Und wenn mir nur Jemand den deutschen Staat nennen könnte, der einen solchen Ueberschuß von tüchtigen, zum Dienst an der Schule nicht absolut nothwendigen Schulmännern hätte! Und doch wäre dies alles bei der relativ geringen Zahl höherer Bildungsanstalten leichter denkbar, als bei der Volksschule. Ich aber habe mir diese Abschweifung erlaubt, um zu zeigen, wie gar nicht Interessen oder Prätensionen der Kirche, sondern lediglich Interessen der Schule es selbst sind, mit welchen heutzutage der Staat durch unbedachte Neuerungen in Conflikt kommt. Und wenn sich die Geistlichkeit bei solchen Conflikten rührt, so ist es nicht die Sorge um ihren Stand, sondern die Sorge um das Gedeihen der protestantischen Schule selbst. Nur Unverstand oder Böswilligkeit kann das Gegentheil fingiren.

Wollte man nun aber, um solchem Hader zu entgehen, für die Bildung freier Kirchschulen stimmen, so müßte ich auch da bedenklich sein. Etwas Reibung schadet nicht und behütet vor Einseitigkeit. Zudem wüßte ich nicht, was für ein Recht man hätte, für die eine Seite der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule dem Staate die Befugniß der Leitung und Ueberwachung abzusprechen. Man kann ebenso wenig dasjenige, was im Interesse aller Staatsangehörigen liegt, blos als Interesse dieser oder jener Kirchengemeinschaft behandelt oder gepflegt wissen wollen. Das Unberechtigte läge auch hier nur in der prätendirten Omniscienz und Omnipotenz der Staatsorgane, und in dem einseitigen Vorgehen derselben, statt des Betretens des Wegs der Verständigung zwischen Kirche und Staat und der gemeinsam zu erzielenden Grenzbestimmung der beiderseitigen Aufgabe und Berechtigung in Bezug auf das Schulwesen. Bei aufrichtiger Gesinnung und gegenseitigem Wohlwollen dürfte diese Verständigung nicht so gar schwer zu erzielen sein.

Dagegen darf sich Niemand verhehlen, daß man es in der Gegenwart mit einem Angriff zu thun hat, welcher von den wahren Interessen des Staats ebenso wenig etwas weiß und wissen will, als von denen der Kirche. Nicht zum geringsten Theil stammt von Geistern dieser Art die Parole von der freien Kirche im freien Staate her. In ehrliches Deutsch übersetzt bedeutet dies in so und so viel Fällen nichts Anderes als: Dem Staate Jagdfreiheit und der

Kirche Vogelfreiheit. Nun, wie schon früher gesagt, die Kirche bedarf zwar zu ihrer Existenz des Staatsschutzes nicht, und ihre besten Zeiten hatte sie und hat sie in den Tagen der Verfolgung. Aber so wenig die Kirche diese Verfolgung machen darf, so wenig darf sie in ihrem Sehnen nach Freiheit von oft lästigen Banden des Staates an ihrem Theile machen wollen, daß der Staat des Gewissensstachels los und ledig wird, welcher für ihn eben in den geordneten und staatlich anerkannten Beziehungen zur Kirche liegt. Die Kirche darf nicht auf ihr Gewissen und ihre Verantwortung die Entchristlichung eines Staates nehmen. Und hier ist unter Entchristlichung nicht die individuelle Entfremdung der Staatsangehörigen und Staatslenker vom Christenthum, sondern die Corruption des Staatsorganismus und des Staatsbegriffs durch Aufstellung eines Afterbegriffs von Staat gemeint, nach welchem es wider die Natur dieser von Gott urständenden Lebensordnung wäre, sich selbst in eine geordnete Beziehung zu der im Schooße eines Volks erwachsenen christlichen Kirche zu setzen. Dergleichen aber hört man heutzutage nicht blos von Unchristen, sondern auch von Solchen predigen, welche in sogenannte Kirchen-Ideale verrannt sind. Soll aber das Gottes Wille sein, daß man sich um den Preis der zerstörten edelsten Beziehung der staatlichen Volksgemeinschaft die Existenz und freie Bewegung kleiner kirchlicher Zirkel sichere? Das mag thun, wer blos für seine Kürbishütte sorgt und nichts vom Jammer um sein Volk weiß. Zerreißt dies Volk an seinem staatlichen Organismus in wahnsinniger Selbstzerfleischung die Verbindungsfäden mit Christenthum und Kirche, so haben wenigstens diejenigen, welche christlich und kirchlich sein wollen, ihre Hände dabei rein zu halten. Denn nicht ihre Sache ist es, das Stumpfwerden des Volksgewissens und den Abfall der letzten Tage zu fördern. Diesen aber fördert man, wenn man die Meinung nährt, dem Staat wie der Kirche wäre geholfen, wenn diese beiden von ein und demselben Gott ausgehenden Lebens- und Gemeinschaftsordnungen sich jeder gegenseitigen Beziehung auf einander entschlügen. Was Gott für einander geschaffen und geordnet hat, kann nicht nach Gottes Willen apathisch nebeneinander, oder feindlich wider einander stehen, so wenig als ein Christ in seiner Eigenschaft als Bürger eines Staats unchristlich denken und handeln, seine christliche Sinnes- und Hand-

lungsweise aber auf seine Beziehungen zur Kirche beschränken und versparen kann.

Und nun zum Schluß ein ernstes Wort noch an Diejenigen, welche sich Christen nennen und für das Ideal einer „freien Kirche" in dem Sinne schwärmen, als müßten und dürften sie Hand anlegen, um dieses Ideal zu verwirklichen. Was treibt sie dazu? Der Wunsch, des Kreuzes los und ledig zu werden, welches etwa der Staat der Kirche auferlegt? Haben *sie* es der Kirche auferlegt, daß sie es nach Belieben wieder hinwegnehmen könnten? Wissen sie aus Gottes Wort etwas von einer Kirche auf Erden, die kreuzesflüchtig zu werden, den Beruf von Gott habe? Haben sie Recht und Vollmacht eine gottgefügte Wechselbeziehung zu zerstören, weil menschliche Sünde und Verkehrtheit das Gottgeordnete befleckt und verunreinigt hat? Legt eure Hände an zur Reinigung, aber nicht zur Zerstörung! Und wenn ihr es mit euren Händen nicht einmal zur Reinigung bringen könnt, meint ihr, dieselben Hände seien geschickt und stark genug zu radikalem Neubau? Aber ihr wollt keine falschen Stützen! Ist wohl und richtig geredet. Jedoch woher kommt denn dieses falsche „Stützen?" Von jenen Mächten, welche ihrer Natur nach wahre Stützen für die Kirche niemals sein können noch sollen, oder von jenen Kirchenleuten, die sich falsch auf sie stützen wollten? Sollte man etwa auch die Fürsten abthun, weil es nach der Schrift nicht gut ist, sich auf Fürsten verlassen und den Arm von Fleisch für seine Stärke halten? Thut das falsche Gelüsten nach Stützen ab, und die Stützen, welche gebrechliche Rohrstäbe sind, werden euch sehr wenig incommodiren. Sie stechen euch durch die Hand blos dann, wenn *ihr* euch auf sie stützen *wollt*.

Oder was denkt ihr von den Zuständen und der Beschaffenheit des gegenwärtigen Kirchenthums? Haltet ihr es für einen Schmetterling, der nur den Puppenzustand zu sprengen braucht, um sich auf freien und starken Flügeln emporzuschwingen? Meine Augen sehen anders. Ich gewahre wenige, welche die sogenannte Freiheit nur zu vertragen, geschweige denn ihr Gut recht zu gebrauchen und ihre Gefahren mit starkem Muth und Arm niederzuhalten vermöchten. Ich sehe nichts von den „Wunderleuten", wie sie *Luther* nennt, welche Gott gibt und sendet, wenn in seinem Reich auf Erden eine neue,

große und gesegnete Zeit anbrechen soll. Und zu gering von sich selbst zu denken, ist jedenfalls besser als Selbstüberschätzung. Vor Allem hat zum Zerschlagen und Zerstören unsere Zeit auch auf religiös-kirchlichem Gebiete viel mehr Kraft und Geschick, als zum Aufbauen und Neuschaffen.

Und wenn das weggethan wäre, was man zu Stützen sich selbst hat machen lassen, während es höchstens ein Damm um das äußere Haus her wider die Wildwasser (ein *κατέχον*) ist — wird dann die so beschaffte Freiheit weniger Versuchung, weniger Gefahr, weniger Kreuz für die Kirche haben? Umgekehrt, Kreuz, Gefahr, Versuchung — das alles wird dann nur in neuer und wahrscheinlich verstärkter Gewalt über die Kirche hereinbrechen. Reißt Gott den Damm selbst nieder, nun wohl, so weiß jeder Christ, daß er dann nicht zu verzagen, sondern das Haupt erst recht emporzuheben hat. Aber wenn wir mit eigenen Händen und in eigener Wahl freie Bahn schaffen und uns stark dazu fühlen, wollen wir verantworten, was das Loos der Schwachen und Unbefestigten sein wird?

Nach meiner Meinung muß alle Arbeit zunächst dahin gehen, daß wir innerlich frei und stark werden. Noch wehrt keine äußere Macht, daß in so und so viel deutschen Landen reines Wort und Sakrament im Schwange gehe. Weckt den Zeugengeist, daß er, gleich unbekümmert um staatliche Gunst oder Ungunst, mit diesen gottgegebenen Mitteln die Seelen zur Freiheit in Christo erziehe und in dieser Freiheit stärke. Denn solchen Freien allein wird staatliche Vergünstigung nicht zur Versuchung, staatliche Befehdung nicht zum Gegenstand des Kummers oder der Anfechtung. Reißt euch, die ihr solchen Sinnes seid, aus aller Vereinzelung und Vereinsamung los und pflegt aller Orten die Gemeinschaft derer, welche Herz und Hände mit gleichem Gebet zu Gott zu erheben und auch ans Werk in gleichem Geiste zu gehen bereit sind. Auf diese innere Festigung und Gemeinsamkeit geht aus, statt Verfassungspläne in den Vordergrund zu stellen. Denn zu den Krankheiten der Gegenwart gehört eben auch dies, die Schäden der Kirche mit äußerem Verfassungswerk heilen und lebendigmachende Wirkung von solchem todten Werk erwarten zu wollen. Einem kranken Leib hilft man nicht damit, daß man ihm einen neuen Rock anzieht. „Gott will", sagt Luther: „daß wir den

Kern und nicht die Schale auserlesen, und mehr auf den Hausvater, als auf das Haus sehen sollen". Auch mit unserem „Haus" würde es bald besser stehen, lernten wir einmal, mit unseren Blicken mehr an dem Hausvater, als an dem Hause zu haften, und mehr Seiner Führung und Verheißung, als unsern Gedanken und Plänen vertrauensvoll nachzugehen.

Leipzig. Bär & Hermann.

Inhalt.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.